

Geschäftsverzeichnismrn. 830, 860, 864 und 866 bis 880

Urteil Nr. 24/96 vom 27. März 1996

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung

- der Artikel 2, 3 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur,
- des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

1. G. De Mey und seine Ehegattin L. Scheire, wohnhaft in 9010 Zwijnaarde, Hekers 53, und Baron T. de Vinck de Winnezele, wohnhaft in 3018 Löwen, Hambosstraat 58, erhoben mit am 16. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 17. März 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigerklärung

- der Artikel 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. September 1994), und

- der Artikel 2 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1994).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 830 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

2. A. Van Leemputten, wohnhaft in 9820 Merelbeke, Tertzweildreef 16, J. Van Leemputten, wohnhaft in 9620 Zottegem, Penitentenlaan 8, J. Van Leemputten, wohnhaft in 2600 Berchem, Marie-Josélaan 90, G. Van Leemputten, wohnhaft in 9041 Oostakker, Kamerijkstraat 41, und R. Van Leemputten, wohnhaft in 9070 Heusden, Hoge Steenakker 2/5, erhoben mit am 21. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 22. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 1994), bestätigt durch Artikel 2 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994, soweit er eine Parzelle, deren Eigentümer die klagenden Parteien sind, als geschütztes Dünengebiet bestimmt, und

- Artikel 2 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994, ebenfalls soweit er eine Parzelle, deren Eigentümer die klagenden Parteien sind, betrifft.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 860 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

3. Die Immobilière de la Sapinière AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, Vleurgatsesteenweg 213, erhob mit am 27. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 28. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994, wenigstens soweit er die Anwendung des vorgenannten Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 auf einen Teil der grundbuchamtlich unter Knokke-Heist, Abteilung 2, Flur F, Nr. 619 eingetragenen Parzelle bestätigt.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 864 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

4. W. Bulckaert, wohnhaft in 8500 Kortrijk, H. Beyaertstraat 22, J. Bulckaert, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Veldstraat 73, L. Bulckaert, wohnhaft in Malaga (Spanien), Urbanización Playamar Torre 16-I-C, L. Bulckaert, wohnhaft in 9300 Aalst, Binnenstraat 153, und V. Bulckaert, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Veldstraat 73, erhoben mit am 29. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 30. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 5 §§ 3 und 4 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994, soweit sie das in Koksijde, Prins van Luiklaan, gelegene und grundbuchamtlich unter Abteilung 1, Flur F, Nr. 375b eingetragene Grundstück der klagenden Parteien betreffen, und

- Artikel 1 des vorgenannten Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie durch vorgenanntes Dekret bestätigt, soweit er das vorgenannte Grundstück der klagenden Parteien betrifft.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 866 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

5. Die Vervoer Ameele GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8434 Westende-Middelkerke, Zandstraat 78, erhob mit am 29. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 30. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 5 §§ 3 und 4 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994, soweit sie die in Westende-Middelkerke, Zandstraat, gelegenen und grundbuchamtlich unter Flur B, Nrn. 206a bis 206d eingetragenen Grundstücke der klagenden Partei betrifft, und

- Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie durch vorgenanntes Dekret bestätigt, soweit er das vorgenannte Grundstück der klagenden Partei betrifft.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 867 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

6. Die Gesellschaft niederländischen Rechts Hotel Exploitatiemaatschappij Interbeach BV, mit Gesellschaftssitz in 1012 JS Amsterdam (Niederlande), Dam 27, und mit Zweigstelle in 1040 Brüssel, Charles De Grouxstraat 115, erhob mit am 29. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 30. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 Absätze 1 und 2, Artikel 3 und Artikel 5 §§ 3 und 4 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994, soweit sie die in Nieuwpoort, zwischen Victorlaan, Louisweg und Zeemeerminnendreef gelegenen und grundbuchamtlich unter Flur E, Nrn. 276a5 ff. eingetragenen Grundstücke der klagenden Partei betreffen, und

- Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie durch vorgenanntes Dekret bestätigt, soweit er das vorgenannte Grundstück der klagenden Partei betrifft.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 868 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

7. Die Compagnie Het Zoute AG, mit Gesellschaftssitz in 8300 Knokke-Heist, Berkenlaan 4, erhob mit am 29. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 30. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 5 §§ 3 und 4 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994, soweit sie die in Knokke-Heist, Zeedijk, gelegenen und grundbuchamtlich unter Flur G, Nrn. 715v12, 715w12 und 716t12 eingetragenen Grundstücke der klagenden Partei betreffen, und

- Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie durch vorgenanntes Dekret bestätigt, soweit er das vorgenannte Grundstück der klagenden Partei betrifft.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 869 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

8. Die Hazegras AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, Winston Churchilllaan 161, Bk. 12, und die Compagnie Het Zoute AG, mit Gesellschaftssitz in 8300 Knokke-Heist, Berkenlaan 4, erhoben mit am 29. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 30. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 5 §§ 3 und 4 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994, soweit sie die in Knokke-Heist, Zoutelaan, gelegenen und grundbuchamtlich unter Abteilung 2, Flur F, Nrn. 519, 520a, 521a, 520b, 522, 524 (z.T.), 523, 510, 509 (z.T.), 512, 513, 514, 505a (z.T.), 515, 516, 502, 503a, 517, 501, 500, 499, 518, 508b, 506c (z.T.), 490d, 496d, 492a, 493b, 491, 486f, 489c, 497b, 511, 498c (z.T.), 532r (z.T.), 538a (z.T.), 541a (z.T.) und 548a (z.T.) eingetragenen Grundstücke der klagenden Parteien betreffen, und

- Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie durch vorgenanntes Dekret bestätigt, soweit er das vorgenannte Grundstück der klagenden Parteien betrifft.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 870 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

9. Die Rewa Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 2000 Antwerpen, Meir 12, erhob mit am 29. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 30. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigerklärung von

- Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 und Artikel 5 §§ 3 und 4 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994, soweit sie die in De Panne, Dynastielaan, Emile Verhaerenlaan und Belpairelaan gelegenen und grundbuchamtlich unter Flur D, Nr. 369/A, mit einer Fläche von 3 Hektar 70 Ar 20 Zentiar eingetragenen Grundstücke der klagenden Partei betreffen, und

- Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie durch vorgenanntes Dekret bestätigt, soweit er das vorgenannte Grundstück der klagenden Partei betrifft.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 871 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

10. Die Miverco AG, mit Gesellschaftssitz in 8800 Roeselare, Izegemseardeweg 231, erhob mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 872 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

11. D. Verhaeghe, wohnhaft in 8450 Bredene, H. Consciencelaan 1bis, erhob mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 873 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

12. Die Gesellschaft niederländischen Rechts Mondriaan Properties NV, mit Gesellschaftssitz in 1077 ZX Amsterdam (Niederlande), Strawinskylaan 3037, erhob mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 874 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

13. Die VoE Nationaal Hulpfonds, mit Sitz in 1040 Brüssel, Wetstraat 121, erhob mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 875 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

14. Die Duinpark-Bains AG, mit Gesellschaftssitz in 8700 Tielt, Hondstraat 77, erhob mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 3. Juli 1995 in der Kanzlei

eingegangen ist, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 876 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

15. A. De Brabandere, wohnhaft in 1180 Brüssel, Hagedoorlaan 22, erhob mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 877 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

16. Die Florizoone AG, mit Gesellschaftssitz in 8620 Nieuwpoort, Brugse Vaart 8, erhob mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 878 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

17. Die Kortrijk Centrum Oost AG (K.C.O.), mit Gesellschaftssitz in 8500 Kortrijk, Damkaai 4, erhob mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 879 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

18. L. Ravalinghien, wohnhaft in 8670 Oostduinkerke, Yvonnelaan 13, erhob mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 2 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 880 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

a. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 830*

Durch Anordnung vom 17. März 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 7. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. April 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 24. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 26. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. März 1996 verlängert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, mit am 14. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 20. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 860, 864 und 866 bis 880*

Durch Anordnungen vom 22., 28. und 30. Juni und 3. Juli 1995 hat der amtierende Vorsitzende für jede Rechtssache gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 12. Juli 1995 hat der Hof beschlossen, daß der Richter H. Boel, der der Ansicht war, daß ihm gegenüber ein Ablehnungsgrund bestehe, sich enthalten muß und vom Richter H. Coremans ersetzt wird.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 860, 864 und 866 bis 880 mit der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 830 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 860, mit am 20. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 864, mit am 20. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872 bis 880, mit am 20. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 bis 871, mit am 21. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 22. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Juni 1996 verlängert.

c. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 830, 860, 864 und 866 bis 880

Durch Anordnung vom 25. Januar 1996 hat der Hof,

- den Kanzler, der Flämischen Regierung den Brief vom 17. Januar 1996 zu notifizieren, mit welchem der Rechtsanwalt der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 bis 871 sich darüber beschwert, daß die Flämische Regierung seiner Ansicht nach noch keine vollständige Akte hinterlegt hat,
- die Flämische Regierung um Stellungnahme in einem spätestens am 5. Februar 1996 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, in bezug auf
 - a) die in dem Brief vom 17. Januar 1996 erwähnte Angelegenheit und
 - b) die im Erwiderungsschriftsatz wiedergegebenen Argumente der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 879.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung und den beteiligten klagenden Parteien mit am 25. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 2. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Februar 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Februar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 20. Februar 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. September 1996 verlängert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1996, wobei der Hof aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem Richter L. François in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Vorsitzenden M. Melchior und den Richtern G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse zusammengesetzt war,

- erschienen

. RA G. Vermeire, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 830,

. RÄin S. Lust, *loco* RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 860,

. RA R. Sacré, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 864,

. RA M. Denys, *loco* RÄin K. Bouve, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 867,

. RA M. Denys, vorgeannt, und RA D. Dawyndt, in Brügge zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtsachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 und 868 bis 871,

. RA T. Valkeniers, *loco* RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtsachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872 bis 880,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA V. Thiry und RA M. Delnoy, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

3.1. Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung bestimmt folgendes:

« Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, der durch das Dekret vom 23. Juni 1993 eingefügt wurde, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

" Artikel 87. In Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes, der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 abgeändert wurde, werden folgende Absätze zwischen Absatz 3 und Absatz 4 eingefügt:

' Bei der Prüfung von Anträgen auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen, welche sich nicht auf gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste beziehen, können Vorschriften bezüglich der Einrichtung und der Anwendung von Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen, die die Möglichkeit schaffen, von diesen Plänen abzuweichen oder Ausnahmen zu gestatten, wodurch gebaut oder parzelliert werden kann, nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Nichtanwendung der Vorschriften kann zu keiner Entschädigung im

Sinne von Artikel 37 Anlaß geben.

Die Baugenehmigungen, die für Parzellen in der Zeitspanne zwischen dem Tag des Inkrafttretens des für die betreffende Parzelle zuletzt festgelegten Raumordnungsplans und dem 24. August 1993 erteilt wurden und deren Rechtsgrundlage in der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne in der durch den königlichen Erlaß vom 13. Dezember 1978 abgeänderten Fassung liegt, verfallen in Abweichung von Artikel 52, wenn vor dem 31. Dezember 1996 die Bauarbeiten nicht begonnen haben oder vor dem 31. März 1995 kein neuer Antrag auf Baugenehmigung eingereicht wurde. Falls ein neuer Bauantrag eingereicht wird, verfällt die ursprüngliche Baugenehmigung von Rechts wegen an dem Tag, an dem dem Antragsteller die neue Baugenehmigung zugestellt wird. Wird der neue Bauantrag abgelehnt, so verfällt die ursprüngliche Baugenehmigung von Rechts wegen zwei Jahre nach dem Datum dieser abschlägigen Entscheidung. Für die Anwendung dieser Bestimmung werden die besagten Genehmigungen, die ggf. von Rechts wegen bereits verfallen sind, wieder rechtswirksam am Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung.

Als Übergangsmaßnahme gilt, daß für die Erteilung einer Genehmigung, oder in dem Fall, auf den sich Litera a) bezieht, für eine Entschädigung oder eine Genehmigung, wenn vor dem 31. März ein Bauantrag für Wohnzwecke eingereicht wird, jene Parzellen in Betracht kommen,

a) für die eine städtebauliche Bescheinigung in der Zeitspanne zwischen dem Tag des Inkrafttretens des für die betreffende Parzelle zuletzt festgelegten Raumordnungsplans und dem 24. August 1993 ausgestellt wurde, die zu den angegebenen Zwecken und/oder Bedingungen besagt, daß in Anwendung von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne in der durch den königlichen Erlaß vom 13. Dezember 1978 abgeänderten Fassung gebaut werden kann, und die am Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung verfallen ist;

b) für die ein Antrag auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung vor dem 24. August 1993 eingereicht wurde und für die in Anbetracht der Bestimmungen des Dekrets vom 23. Juni 1993 keine Genehmigung oder günstige städtebauliche Bescheinigung erteilt wurde oder erteilt werden kann;

c) für die in Anwendung von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne vor dem 24. August 1993 eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die ein geänderter Bauantrag eingereicht wird.

In Abweichung von allen diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wird der Antrag bei dem zuständigen Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingereicht, das zu jedem Antrag ein Gutachten abgibt und dieses Gutachten innerhalb von dreißig Tagen nach Ausstellung der Empfangsbescheinigung des Genehmigungsantrags zusammen mit dem Antrag an die Flämische Regierung schickt. Zu jedem Antrag wird bei der Flämischen Regierung neben dem Gutachten des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ein Gutachten von einem Sachverständigenngremium abgegeben, das sich aus den bevollmächtigten Beamten der Außendienste des Raumordnungsamtes der Verwaltung der Raumordnung und des Wohnungswesens zusammensetzt. Die Entscheidung der Flämischen Regierung wird dem Antragsteller und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Empfangsbescheinigung notifiziert.

Hinsichtlich der städtebaulichen Bescheinigungen, auf die sich Litera a) bezieht, kann die Flämische Regierung aus Raumordnungsgründen die Erteilung der Genehmigung ablehnen. In der abschlägigen Entscheidung wird sodann angegeben, daß der Antragsteller Anspruch auf Entschädigung hat. Wird die Raumordnung nicht beeinträchtigt, so erteilt die Flämische Regierung eine Baugenehmigung. Die Modalitäten für die Festsetzung dieser Entschädigung werden durch Erlaß der Flämischen Regierung festgelegt.

Bei dem Gutachten und der Entscheidung bezüglich der Entschädigung bzw. der Baugenehmigung gelten für die Anträge, auf die sich Litera a) bezieht, die Vorschriften von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne.

Hinsichtlich der übrigen Genehmigungsanträge kann die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn das Grundstück am Tag des Inkrafttretens des Sektorenplans innerhalb einer für Wohnzwecke bestimmten

Häusergruppe und auf derselben Seite einer öffentlicher Straße, die kein Feldweg ist und in Anbetracht der örtlichen Lage ausreichend ausgestattet ist, liegt. Die auf der Straßenachse gemessene Entfernung zwischen den am nächsten beieinanderstehenden Fassaden von für Wohnzwecke bestimmten Gebäuden darf an den Fassadenvorsprüngen, die sich am nächsten an der betreffenden Straße befinden, nicht mehr als 70 Meter betragen. Bei der Messung der Entfernung von 70 Metern können keine Häuser berücksichtigt werden, deren vordere Front sich nicht ganz oder teilweise innerhalb einer Zone von 50 Metern, die ab dem Rand der betreffenden Straße ermittelt wird, befindet. Die entworfene Wohnung hat einschließlich der Nebengebäude ein maximales Bauvolumen von siebenhundert Kubikmetern.

Diese Bestimmungen gelten in allen Gebieten, die keine Wohngebiete sind, unter Ausschluß der Industriegebiete, der Gewinnungsgebiete, der Gebiete mit Grünflächen, bei denen die Naturgebiete und die Naturgebiete mit wissenschaftlichem Wert oder Naturschutzgebiete, die Waldgebiete mit ökologischem Wert und die Gebiete mit Parkanlagen zu unterscheiden sind.

Die Einreichung des neuen Antrags hat zur Folge, daß die für die betreffenden Parzellen anhängigen Genehmigungsverfahren für Bau- und Parzellierungsanträge von Rechts wegen eingestellt werden. " " »

Artikel 3 des Dekrets vom 13. Juli 1994 lautet folgendermaßen:

« Dieses Dekret tritt am Tag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. »

Das Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. September 1994 veröffentlicht.

3.2. Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete lautet folgendermaßen:

« Artikel 1. Die mit einer horizontalen Schraffierung markierten Grundstücke auf den im Anhang zu diesem Erlaß enthaltenen Karten ' De Panne 11/7 ', ' De Moeren 19/3 ', ' Veurne 19/4 ', ' Oostduinkerke 11/8 ', ' Nieuwpoort 12/5 ', ' Middelkerke 12/1 ', ' Oostende 12/2 ', ' Bredene 12/3 ', ' Houtave 12/4 ', ' De Haan 4/7 ', ' Blankenberge 4/8 ', ' Heist 5/5 ', ' Westkapelle 5/6 ' und ' Het Zwin 5/2 ' werden als geschütztes Dünengebiet und die mit einer vertikalen Schraffierung markierten Grundstücke als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet angeben. »

Der Erlaß wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. November 1994 veröffentlicht.

3.3. Das Dekret der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur lautet folgendermaßen:

« Art. 2. Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete wird mit Wirkung vom Tag seines Inkrafttretens bestätigt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Karten Oostduinkerke 11/8 und Nieuwpoort 12/5 im Anhang zu diesem Erlaß durch die Karten Oostduinkerke 11/8 und Nieuwpoort 12/5 im Anhang zu diesem Dekret ersetzt werden.

Für jene Gebiete, die wohl im Erlaß vom 16. November 1994, nicht aber im Erlaß vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete bestimmt werden, gilt die Bestätigung nur bis zum 31. Mai 1995.

Die Flämische Regierung organisiert hinsichtlich der im vorigen Absatz genannten Gebiete eine öffentliche Untersuchung und erstattet dem Flämischen Rat diesbezüglich spätestens zum 31. März 1995 Bericht.

In Anwendung von Artikel 52 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1993, bestimmt die Flämische Regierung unter den in Absatz 2 genannten Gebieten die endgültig geschützten Dünengebiete und die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete. Die Flämische Regierung legt diesen Erlaß dem Flämischen Rat zur Bestätigung vor.

Die vorgenannten Fristen werden um sechs Monate verlängert, wenn der Flämische Rat vor ihrem Ablauf aufgelöst wird.

Art. 3. In Artikel 52 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, der durch das Dekret vom 14. Juli 1993 eingefügt wurde, wird in § 1 Absatz 2 nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

' Das Bauverbot bezieht sich auf alle Arbeiten, die gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung genehmigungspflichtig sind. '.

Art. 4. Im selben Artikel werden dem § 1 die folgendermaßen lautenden Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

' Das Bauverbot gilt nicht für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden oder Wohnungen in den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten. In den geschützten Dünengebieten und in den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten gilt das Bauverbot weder für Arbeiten, die für eine wirksame Verwaltung, Sanierung und Entwicklung der Natur sowie für den Küstenschutz notwendig sind, noch für Arbeiten zum Abriß von Wohnungen oder Gebäuden.

Artikel 45 § 2 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung gilt für die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, unter Ausschluß der Nutzungsänderung. '.

Art. 5. Die Paragraphen 1, 2, 3 und 4 von Artikel 54 desselben Gesetzes werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 1. Eine Entschädigung wegen des Bauverbots im Sinne von Artikel 52 ist zu leisten, wenn durch dieses Bauverbot, das sich aus einer endgültigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet ergibt, die gemäß den geltenden Raumordnungsplänen oder Parzellierungsgenehmigungen vorgesehene Bestimmung erlischt, die das Grundstück am Tag vor der Veröffentlichung des Erlasses zur vorläufigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet hatte.

§ 2. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht bei der Übertragung des Grundstücks, bei der Ausstellung der Verweigerung einer Baugenehmigung oder bei der Ausstellung einer abschlägigen städtebaulichen Bescheinigung, vorausgesetzt, daß die Übertragung bzw. Ausstellung nach der Veröffentlichung des Erlasses zur endgültigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet erfolgt. Die Anträge auf Leistung der Entschädigung verjähren ein Jahr nach dem Tag der Entstehung des Entschädigungsanspruchs.

§ 3. Die bei der Entschädigung berücksichtigte Wertminderung ist auf den Betrag der Differenz zwischen dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs, der bis zum Tag der Entstehung des Entschädigungsanspruchs aktualisiert und um die Lasten und Kosten erhöht wurde, ohne daß dabei dem Bauverbot Rechnung getragen wird, einerseits und dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung des Entschädigungsanspruchs andererseits zu schätzen.

§ 4. Nur die sich unmittelbar aus dem Bauverbot nach Artikel 52 ergebende Wertminderung wird bei der Entschädigung berücksichtigt. Wertminderungen bis zu einer Höhe von zwanzig Prozent müssen ohne Entschädigung hingenommen werden. Bei der Ermittlung der Entschädigung werden nach dem 14. Juli 1993 erfolgte Übertragungen nicht berücksichtigt. '.

Im letzten Satz von § 6 desselben Artikels wird die Wortfolge ' pauschale Koeffizienten festlegen ' durch die Wortfolge ' ist (diese) aufgrund der Entwicklung der Indexzahl der Verbraucherpreise durchzuführen ' ersetzt.

Demselben Artikel werden die neuen Paragraphen 7, 8 und 9 hinzugefügt, die folgendermaßen lauten:

' § 7. Die Entschädigungspflicht kann durch einen motivierten Erlaß der Flämischen Regierung, nach Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur, zur Aufhebung des in Artikel 52 genannten Bauverbots für die betreffende Parzelle erfüllt werden.

§ 8. Ist eine natürliche Person nur Eigentümer einer einzigen Bauparzelle, deren maximale Fläche von der Flämischen Regierung festgesetzt wird und die in dem geschützten Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet gelegen ist, und ist sie im übrigen zum 15. September 1993 nur Eigentümer eines einzigen Grundstücks, so kann sie den Kauf durch die Flämische Region fordern, indem sie ihren Willen mit einem innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach erfolgter Veröffentlichung des Erlasses zur endgültigen

Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete aufzugebenden Einschreibebrief bekundet. In diesem Fall müssen der Rückkauf und die völlige Bezahlung der Parzelle innerhalb von vierundzwanzig Monaten erfolgen, sonst erlischt von Rechts wegen das Bauverbot, auf das sich Artikel 52 bezieht. Der Kauf durch die Flämische Region impliziert, daß der bezahlte Kaufpreis bzw. - bei auf andere Weise als durch Kauf getätigtem Erwerb - der im Hinblick auf die Bezahlung der Gebühren ermittelte, aktualisierte und um die Lasten und Kosten einschließlich der Finanzierungskosten ermittelte Schätzwert des Grundstücks erstattet wird. Die Flämische Regierung bestimmt die Anwendungsmodalitäten dieses Paragraphen.

§ 9. In den Fällen, auf die sich Artikel 37 Absatz 10 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung bezieht, ist keine Entschädigung zu leisten. '

Art. 6. Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete, der durch das Dekret vom 26. Januar 1994 bestätigt wurde, wird vom Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets an aufgehoben. »

Das Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1994 veröffentlicht und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

3.4. Zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 4 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 hat die Flämische Regierung durch Erlaß vom 4. Oktober 1995 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, die durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, nicht aber durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete bestimmt wurden (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Oktober 1995), mehrere zusätzlich geschützte Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtige Agrargebiete - die durch den Erlaß vom 16. November 1994 vorläufig bestimmt worden waren - endgültig bestimmt.

3.5. Der vorgenannte Erlaß wurde in abgeänderter Fassung durch das Dekret vom 29. November 1995 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 4. Oktober 1995 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, die durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, nicht aber durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete bestimmt wurden, sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. November 1995, zweite Ausgabe) bestätigt.

Dieses Dekret vom 29. November 1995 lautet folgendermaßen:

« (...)

Art. 2. Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 4. Oktober 1995 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, die durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, nicht aber durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete bestimmt wurden, wird mit Wirkung vom Tag seines Inkrafttretens bestätigt, wobei allerdings die Karten Nieuwpoort 12/5 und Oostduinkerke 11/8 im Anhang zu diesem Erlaß durch die Karten Nieuwpoort 12/5 und Oostduinkerke 11/8 im Anhang zu diesem Dekret ersetzt werden.

Art. 3. Paragraph 2 von Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, der durch das Dekret vom 14. Juli 1993 eingefügt und durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 abgeändert wurde, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 2. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht bei der Übertragung des Grundstücks, bei der Ausstellung der Verweigerung einer Baugenehmigung oder bei der Ausstellung einer abschlägigen städtebaulichen Bescheinigung, vorausgesetzt, daß die Übertragung bzw. Ausstellung nach der Veröffentlichung des Erlasses zur endgültigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet erfolgt. Die Anträge auf Leistung der Entschädigung werden bei der Flämischen Regierung eingereicht. Der Antrag auf Leistung der Entschädigung verjährt drei Jahre nach dem Tag der Entstehung des

Entschädigungsanspruchs. ' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 830

Klageschrift

A.1.1. Die klagenden Parteien seien Eigentümer von Grundstücken, auf denen unter der früheren Regelung nach Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne Bebauung oder Parzellierung möglich gewesen sei. Sie würden durch die Abschaffung der Auffüllungsregel durch das Dekret vom 13. Juli 1994 unmittelbar und persönlich benachteiligt. Das Dekret vom 21. Dezember 1994, das in einer vergleichbaren Sachlage wohl eine öffentliche Untersuchung und eine Entschädigungsregelung vorsehe, füge den klagenden Parteien einen gravierenden immateriellen und materiellen Nachteil zu, da ihnen sowohl eine öffentliche Untersuchung als auch eine Entschädigungsregelung versagt werde. Sie könnten auch angesichts des Dekrets vom 21. Dezember 1994 ein unmittelbares Interesse geltend machen; es sei dazu nicht erforderlich, daß sie Grundstücke in den zu schützenden Dünengebieten besitzen würden.

A.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen würden in mehrfacher Hinsicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

A.1.2.1. Eine erste Diskriminierung ergebe sich daraus, daß das Dekret vom 13. Juli 1994 keine öffentliche Untersuchung vorsehe. In dieser Hinsicht werde in unangemessener und ungerechtfertigter Weise unterschieden zwischen den vom angefochtenen Dekret betroffenen Eigentümern und Eigentümern, deren Grundstücke Gegenstand einer Sektorenplanänderung mittels des Verfahrens nach den Artikeln 13 und 13bis des Städtebaugesetzes seien, und jenen Personen, die bereits zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Sektorenpläne Eigentümer von Grundstücken gewesen seien und Beschwerden und Bemerkungen angesichts einer Änderung der Zweckbestimmung ihrer Grundstücke hätten äußern können, und Eigentümern von Grundstücken, auf die sich das Dekret vom 21. Dezember 1994 beziehe. Die Zielsetzung der Maßnahme, die in dem Schutz der Freifläche bestehe, werde wohl gewissermaßen erreicht werden, aber dies rechtfertige nicht die eingesetzten Mittel, wobei es sich insbesondere um das Nichtvorhandensein einer öffentlichen Untersuchung handle. Die Organisation einer öffentlichen Untersuchung verhindere nämlich nicht die vorläufige Einführung eines Bau- und Parzellierungsverbots für die Auffüllungsparzellen. Eine derartige Lösung sei im Dünendekret zur Anwendung gebracht worden, welches das gleiche Interesse zu schützen bezwecke, d.h. den Schutz der Freifläche.

A.1.2.2. Des weiteren würden die angefochtenen Bestimmungen gegen das in Artikel 19 der Verfassung gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung verstoßen. Bei Eingriffen in das wesentlichste wirtschaftliche Recht, d.h. das Eigentumsrecht, könne die öffentliche Hand nicht in angemessener Weise solche Entscheidungen treffen, ohne die betroffenen Bürger zu fragen.

A.1.2.3. Gegen den Gleichheitsgrundsatz werde auch dadurch verstoßen, daß keine Entschädigungsregelung vorgesehen sei. Die vom angefochtenen Dekret betroffenen Eigentümer wurden in dieser Hinsicht angesichts mindestens zweier Kategorien von vergleichbaren Grundstücksbesitzern diskriminiert, d.h. gegenüber denjenigen, denen durch das Inkrafttreten eines Raumordnungsplans ein Bau- oder Parzellierungsverbot auferlegt werde, wobei dem Verwendungszweck, zu dem ein Grundstück diene oder für den es normalerweise bestimmt sei (Artikel 37 des Städtebaugesetzes), ein Ende bereitet werde, und denjenigen, denen innerhalb der geschützten Dünengebiete und dazugehörenden Agrargebiete (neuer Artikel 54 des Naturerhaltungsgesetzes) ein Bau- bzw. Parzellierungsverbot auferlegt werde.

A.1.2.4. Schließlich liege in den Übergangsbestimmungen eine ungleiche und willkürliche Behandlung begründet. Die willkürliche Diskriminierung liege zum Teil darin, daß offenbar nur jene Anträge auf städtebauliche Bescheinigungen oder Bau- bzw. Parzellierungsgenehmigungen berücksichtigt würden, die etwa vor dem 24. August 1993 eingereicht worden seien. Die klagenden Parteien hätten dies nach diesem Datum getan und könnten, ohne daß es dafür eine hinreichende Rechtfertigung gebe, die Übergangsregelung nicht beanspruchen. Die willkürliche Diskriminierung liege des weiteren in der Entschädigungsregelung begründet. Da kämen die klagenden Parteien, denen eine abschlägige städtebauliche Bescheinigung ausgestellt bzw. eine Parzellierungsgenehmigung verweigert worden sei, nicht zum Zuge, wohingegen es keine Rechtfertigung dafür gebe.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.1.3. Die klagenden Parteien hätten jeweils im Einzelfall unter Beweis zu stellen, daß sie unmittelbar, persönlich und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Dekretsbestimmungen betroffen seien. Die klagenden Parteien müßten - jede in ihrer Sache - darlegen, daß ihre Parzellen den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für die Anwendung der Auffüllungsregel nach dem ursprünglichen Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 genügen würden. Dies sei keineswegs der Fall. Die Parzelle, auf die sich der Antrag der Eheleute G. De Mey-L. Scheire beziehe, liege zum Teil in einem Gebiet mit Parkanlagen, zum Teil in einem landschaftlich wertvollen Agrargebiet und gehöre übrigens zu einer geschützten Landschaft; durch ihren Antrag werde die Zweckbestimmung des Gebiets offensichtlich gefährdet. Die Parzelle von T. de Vinck de Winnezeele, für die noch kein Antrag eingereicht worden sei, erweise sich städtebaulich als unbebaubar wegen der zu geringen Tiefe der Parzelle und sei genausowenig Teil einer Häusergruppe.

Die klagenden Parteien hätten ebenfalls kein Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 2 und 5 des Dekrets vom 21. Dezember 1994. Die Grundstücke der klagenden Parteien lägen weder in den durch die angefochtenen Bestimmungen ins Auge gefaßten Dünengebieten bzw. in den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten, noch im Seedünenbereich. Übrigens schienen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen nicht wirklich zu erstreben; vielmehr würden diese deshalb in die Klage einbezogen, weil die darin enthaltene Regelung von jener Bestimmung abweiche, die die klagenden Parteien in Wirklichkeit anfechten würden, wobei es sich nämlich um den neuen Absatz 4 von Artikel 2 § 1 des Städtebaugesetzes handele.

A.1.4.1. Der Vergleich, von dem die klagenden Parteien ausgehen würden, entbehre der faktischen Grundlage, denn Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 sei an sich nicht einer öffentlichen Untersuchung unterzogen worden und hätte auch keiner solchen Untersuchung unterzogen werden sollen. Die Schlußfolgerung, zu der die klagenden Parteien gelangen würden, lasse sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Staatsrates herleiten, in der lediglich festgehalten worden sei, daß eine durch königlichen Erlaß durchgeführte Änderung der ebenfalls durch Verordnung festgelegten Möglichkeiten der Abweichung von den Zweckbestimmungsvorschriften nur auf solche Parzellen anwendbar sein könne, für die der Sektorenplan erst nachträglich festgelegt worden sei, weshalb eine öffentliche Untersuchung bezüglich des Sektorenplans stattgefunden habe.

Die Ausarbeitung bzw. Abänderung von Sektorenplänen und Zweckbestimmungsvorschriften durch die vollziehende Gewalt lasse sich nicht mit einer Handlung der zuständigen gesetzgebenden Gewalt vergleichen. Der Dekretgeber könnte das eigene Auftreten nicht einmal einer öffentlichen Untersuchung unterwerfen. Die Art und Weise, wie Dekrete zustande kämen, sei durch ein mit einer Sondermehrheit verabschiedetes föderales Gesetz festgelegt worden. Auch wenn beide Situationen vergleichbar wären, so wäre die eventuelle Behandlungsungleichheit ohnehin in angemessener Weise gerechtfertigt. Der Gesetzgeber verfüge über eine unmittelbare demokratische Legitimität. Das im Städtebaugesetz vom 29. März 1962 vorgeschriebene Verfahren der öffentlichen Untersuchung diene als Garantie gegen die vollziehende Gewalt. Des weiteren sei eine zeitaufwendige öffentliche Untersuchung nicht mit der ins Auge gefaßten Dringlichkeitsmaßnahme zu vereinbaren, welche in Erwartung einer tiefgreifenden Änderung der betreffenden Gesetzgebung ergriffen worden sei.

A.1.4.2. Der Beschwerdegrund im Zusammenhang mit dem Recht der freien Meinungsäußerung sei unbegründet, da diese Freiheit nichts mit dem Verfahren der Entstehung eines Dekrets zu tun habe, wobei niemandem seine Meinungsäußerung eingeschränkt werde. Im übrigen sei nicht einzusehen, wie dieses Grundrecht den Dekretgeber zu einer öffentlichen Untersuchung verpflichten würde.

A.1.4.3. Die Auffassung, der zufolge die klagenden Parteien deshalb diskriminiert würden, weil keine

Entschädigungsregelung vorgesehen sei, beruhe auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung. Der Umstand, daß wegen der Nichtanwendung der Auffüllungsregel - angenommen, die Voraussetzungen seien erfüllt worden - keine Entschädigung zu leisten sei, schließe überhaupt nicht aus, daß eine Entschädigung wegen eines Bauverbots aufgrund der Unvereinbarkeit der beantragten Arbeiten mit dem Sektorenplan fällig wäre, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 37 des Städtebaugesetzes erfüllt seien. Zwar habe die (damalige) Anwendbarkeit der Auffüllungsregel die Unvereinbarkeit des Antrags mit dem Sektorenplan vorausgesetzt - die Auffüllungsregel habe nämlich eine Abweichung davon erlaubt -, aber die Nichtanwendung der Auffüllungsregel habe nicht notwendigerweise zur Folge, daß « dem Verwendungszweck, zu dem ein Grundstück dient oder für den es normalerweise bestimmt ist, am Tag vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans » ein Ende bereitet werde. Demzufolge erfülle eine Parzelle, die nicht länger für die Anwendung der Auffüllungsregel in Betracht komme, nicht *ipso facto* die Gewährungsbedingungen für die planbezogene Entschädigung, da die Bedingungen für den Erhalt der planbezogenen Entschädigung sich von jenen unterscheiden würden, welche für die Anwendung der außer Kraft gesetzten Auffüllungsregel gelten würden. Dies habe zur Folge, daß der letzte Satz der beanstandeten Dekretsbestimmung eigentlich überflüssig gewesen sei, da keine Ausnahme von der Anwendung von Artikel 37 des Städtebaugesetzes vorgesehen werde, was dem Eindruck entspreche, den die Kläger zu Unrecht gehabt hätten. Dennoch erfülle dieser Satz eine wesentliche informative Aufgabe; bei der planbezogenen Entschädigung genüge es nicht, wenn die betreffende Parzelle damals für die Anwendung der Auffüllungsregel in Frage gekommen sei - auch sei die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 37 des Städtebaugesetzes erforderlich.

Daraus ergebe sich, daß der Klagegrund der angefochtenen Dekretsbestimmung eine Tragweite beimesse, welche sie nicht habe, weshalb auch dieser Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre. Es zeige sich also, daß von keiner Behandlungsungleichheit die Rede sein könne. Das Außerkraftsetzen der Auffüllungsregel führe an und für sich tatsächlich nicht zur Entschädigung; jede Parzelle, die den Bedingungen gemäß Artikel 37 des Städtebaugesetzes entspreche, komme immer noch für planbezogene Entschädigung in Betracht, und zwar innerhalb der Grenzen dieser Bestimmung, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob die fragliche Parzelle eine Zeitlang für die Anwendung der Auffüllungsregel in Frage gekommen sei.

A.1.4.4. Alle Übergangsbestimmungen, mit denen das Außerkraftsetzen der Auffüllungsregel jetzt einhergehe, würden je nach dem unterscheiden, ob eine Genehmigung bzw. eine städtebauliche Bescheinigung vor dem 24. August 1993 beantragt bzw. erhalten worden sei oder nicht, wobei es sich um den Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993 handele. Dies erweise sich als durchaus gerechtfertigt bei der Anwendung einer Übergangsregelung, die nachträglich eingeführt worden sei, um die aus sozialen Gründen für unangebracht erachteten Folgen eines an jenem Tag in Kraft getretenen Dekrets zu mildern, damit die nach diesem Tag eventuell entstandene Spekulation nicht Gegenstand einer positiven Diskriminierung werde. Bei der Beantragung bzw. Gewährung von Genehmigungen oder städtebaulichen Bescheinigungen vor diesem Datum hätten die Betroffenen nämlich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben davon ausgehen können, daß ihre Parzelle hätte bebaut werden können, weshalb sie das fragliche Grundstück als Baugrund hätten kaufen und vor allem bezahlen können.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.1.5.1. Die Nichtigkeitsklage sei insofern unzulässig, als sie sich auf das Dekret vom 21. Dezember 1994 beziehe, das nicht auf die klagenden Parteien anwendbar sei und ihre Situation nicht beeinflussen könne. Bei der Beurteilung der Begründetheit der gegen die Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 13. Juli 1994 gerichteten Klage könnten allerdings die Bestimmungen des Dekrets vom 21. Dezember 1994 berücksichtigt werden.

A.1.5.2. Die von den klagenden Parteien angeführten Erwägungen würden das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung des Dekrets vom 13. Juli 1994 unzureichend begründen. Die Übergangsregelung der angefochtenen Bestimmung sei nämlich günstiger als die Bestimmungen des Dekrets vom 23. Juni 1993, und keiner der in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe stelle die Verfassungsmäßigkeit jener Bedingungen in Frage, die bei den neuen, aufgrund der Übergangsregelung eingereichten Anträgen erfüllt werden müßten.

A.1.6.1. Die zwei von den klagenden Parteien angeführten gesetzlichen Regelungen hätten jeweils einen grundverschiedenen Gegenstand, und die von den klagenden Parteien beschriebenen Sachlagen seien grundverschieden und nicht vergleichbar. Eine Revision des Sektorenplans gehe von den Verwaltungsbehörden aus; die Einschränkung des Eigentumsrechts, die das Dekret vom 13. Juli 1994 selbst einführe, sei auf die gesetzgebende Gewalt zurückzuführen; dies sei notwendigerweise unvereinbar mit der Organisation einer

vorherigen öffentlichen Untersuchung oder mit jeder anderen Art der unmittelbaren Mitbestimmung des Bürgers. Auf jeden Fall sei die durch das Gesetz vom 29. März 1962 organisierte Mitbestimmung des Bürgers eigentlich sehr beschränkt. Schließlich sei die öffentliche Untersuchung um so weniger notwendig im Rahmen der Artikel 20 bis 23 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972, da diese Bestimmungen Ausnahmen von den raumordnungsmäßigen Vorschriften der Sektorenpläne, für welche es tatsächlich eine öffentliche Untersuchung gegeben habe, darstellen würden. Es handele sich dabei nicht um eine gravierende Beeinträchtigung des Eigentumsrechts; vielmehr werde lediglich ein gewährter Vorteil aufgehoben. Im Rahmen des Dünendekrets sei - genauso wie im Rahmen der Revision bzw. der Ausarbeitung von Sektorenplänen - der zur öffentlichen Untersuchung Anlaß gebenden Akt verwaltungsmäßiger, nicht aber gesetzgeberischer Art.

A.1.6.2. Artikel 19 der Verfassung verbiete es dem Gesetzgeber, die Freiheit der Meinungsäußerung der Bürger zu beeinträchtigen. Er verpflichte den Gesetzgeber keineswegs dazu, die Meinungsäußerung des Bürgers auf allen Ebenen zu organisieren. Artikel 19 der Verfassung weiche nicht von den Artikeln 33 und 36 der Verfassung ab, in denen das Prinzip des repräsentativen Systems verankert sei - unter Ausschluß von Verfahren der direkten Demokratie, insbesondere des gesetzgeberischen Volksbegehrens.

A.1.6.3. Artikel 37 des organisierenden Gesetzes vom 29. März 1962 und der neue Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur würden Ausnahmen vom Prinzip des Nichtvorhandenseins einer Entschädigung für gesetzliche Dienstbarkeiten zu gemeinnützigen Zwecken darstellen. Der Anspruch auf Entschädigung, der im Falle von Artikel 16 der Verfassung die Regel sei, bilde eine Ausnahme außerhalb des Wirkungsbereichs dieser Bestimmung; diese Ausnahme könne nicht deshalb zur Regel gemacht werden, weil sie im einen oder im anderen Fall vorliege. Die Sachlage der Personen, auf die sich das Dekret vom 13. Juli 1994 beziehe, unterscheide sich von derjenigen der anderen von den klagenden Parteien genannten Kategorien von Personen; es handele sich nämlich nur um die Aufhebung der Möglichkeit, sich auf Ausnahmen von einer Regelung der gesetzlichen Dienstbarkeit zu gemeinnützigen Zwecke zu berufen.

A.1.6.4. Weder Artikel 142 der Verfassung, noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erteile dem Hof die Zuständigkeit, gesetzliche Vorschriften wegen unmittelbarer Verletzung eines internationalen Vertrags für nichtig zu erklären.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.1.7. Aus den vorgelegten Schriftstücken gehe tatsächlich hervor, daß die klagenden Parteien den Vorteil der Auffüllungsregel hätten genießen können, wenn diese Bestimmung nicht abgeschafft worden wäre. Bei der Frage, ob dies der Fall gewesen sei, handele es sich um eine Tatsachenfrage. Es gehe um eine Beurteilung, die vielmehr zum Kompetenzbereich der Verwaltung gehöre, als zu demjenigen des Gerichts oder des Hofes. Die erste klagende Partei habe übrigens eine Nichtigkeitsklage gegen den Einstufungserlaß vom 21. Dezember 1994 erhoben.

Das Interesse an der Nichtigklärung des Dünendekrets beschränke sich nicht auf dessen Adressaten. Die klagenden Parteien würden über ein prozeßtechnisches Interesse verfügen, denn es sei kaum denkbar, daß sie sich auf die ungleiche Behandlung gegenüber den Eigentümern von Parzellen, die in den Anwendungsbereich dieses Dekrets fallen würden, berufen würden, ohne dieses Dekret selbst anzufechten. Sie hätten auch ein inhaltlich materielles und immaterielles Interesse. Falls auf Nichtigklärung der Vorzugsbehandlung des Dünendekrets erkannt werden sollte, sei es möglich, daß der Dekretgeber die Vorzugsbehandlung auf ihre Sachlage erweitern würde.

Die beiden Gruppen von Eigentümern seien tatsächlich miteinander vergleichbar. Das Naturerhaltungsgesetz und das Städtebaugesetz würden ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Aufgrund des ersteren könnten Maßnahmen zum Schutz von Grund und Boden ergriffen werden; letzteres bezwecke auch den Schutz der Naturschönheit des Landes. Die beiden Gesetze würden den Schutz bestimmter Naturgebiete ermöglichen. Die jeweiligen Entschädigungsregelungen der beiden Gesetze würden Ähnlichkeiten aufweisen.

A.1.8.1. Dem Dekretgeber könne tatsächlich nicht zugemutet werden, daß er zunächst eine öffentliche Untersuchung organisiere und anschließend die Auffüllungsregel abschaffe. Die klagenden Parteien würden meinen, daß die Anwendbarkeit der Abänderung von Artikel 87 des Städtebaugesetzes von einer öffentlichen Untersuchung abhängig gemacht und erst nach erfolgter Revision der Sektorenpläne wirksam werden sollte.

A.1.8.2. Ein vorläufiger inhaltlicher Schutz gehe tatsächlich mit der Einführung einer öffentlichen Untersuchung einher, ehe der endgültige Schutz veranlaßt werde, und verhindere nicht eine rasche Durchführung des Schutzes. Selbstverständlich könne der Dekretgeber von Gesetzesvorschriften bezüglich der öffentlichen Untersuchung abweichen, aber dann habe er nachzuweisen, daß dies notwendig sei, d.h. objektiv und angemessen gerechtfertigt im Hinblick auf die verfolgte, erstrebenswerte Zielsetzung, die darin bestehe, die Freifläche zu schützen. Die klagenden Parteien würden nicht die verfolgte Zielsetzung bestreiten, sondern die zu diesem Zweck gewählte Vorgehensweise. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung behaupte, habe das Mitbestimmungsverfahren des Städtebaugesetzes einen hohen moralischen und demokratischen Wert und außerdem eine gewisse Zweckmäßigkeit. Die gesetzgebende Gewalt habe es unterlassen, der vollziehenden Gewalt eine gesetzliche oder dekretmäßige Grundlage zu verschaffen, um eine öffentliche Untersuchung hinsichtlich der Abschaffung der Regeln, die eine Ausnahme von den Sektorenplänen hätten bilden können, zu organisieren.

A.1.8.3. Die einschränkende Auslegung der Freiheit der Meinungsäußerung finde keinerlei Unterstützung in den Absichten des Verfassungsgebers. Nach Ansicht der Kläger werde Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz beeinträchtigt, wenn die Obrigkeit in dieser Angelegenheit der Raumordnung und der Erhaltung der Natur manchmal diese Freiheit als eine positive Verpflichtung betrachte und manchmal nicht, ohne daß eine angemessene Rechtfertigung vorliege.

A.1.8.4. Der dritte Teil des Klagegrunds scheine überholt zu sein, nachdem einerseits die Flämische Regierung anerkenne, daß Artikel 37 des Städtebaugesetzes weiterhin anwendbar sei, wenn die Bedingungen erfüllt seien, und andererseits der Hof in seinem Urteil Nr. 56/95 festgestellt habe, daß die Menschen in der Dünenregion legitime Erwartungen gehabt hätten, was nicht der Fall wäre bei Eigentümern von Parzellen, die in Anwendung der Auffüllungsregel nicht mehr bebaut werden könnten. Obwohl mindestens die erste klagende Partei anhand von Belegen nachweise, daß sie sich genauso sehr in legitimer Weise darauf hätte verlassen können, auf dieser Parzelle bauen zu dürfen, wenn auch durch eine - recht weit geöffnete - Hintertür, überlasse sie es dem Ermessen des Hofes, die konkrete Sachlage neu zu beurteilen. Der Begriff der Zweckbestimmung dürfe nicht in engem Sinne aufgefaßt werden. Bei einer weitgefaßten Auslegung dieses Begriffs gebe es einen Spielraum für einen Vergleich mit den Eigentümern, auf die sich das Dekret vom 21. Dezember 1994 beziehe.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.1.9.1. In Anbetracht des Urteils Nr. 40/95 (B.3.4) sei zu bemerken, daß im Gegensatz zum Kläger de Vinck de Winnezele die Kläger De Mey und Scheire nicht darlegen würden, daß sie eine Verwaltungsklage bzw. eine Nichtigkeitsklage gegen die Verweigerung der Baugenehmigung erhoben hätten. Die klagenden Parteien würden genausowenig nachweisen, daß sie im Anschluß an das Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets einen neuen Antrag eingereicht hätten. Der Hof könne seine Beurteilung in bezug auf die mögliche Anwendung der Auffüllungsregel an die Stelle derjenigen der Genehmigungsbehörde setzen, wenn die klagenden Parteien den Bedingungen für die Anwendung dieser Regel offensichtlich nicht gerecht würden (vorgenanntes Urteil, B.3.7). Dies sei hier der Fall.

A.1.9.2. Aus dem Umstand, daß es sowohl der Flämischen als auch der Wallonischen Regierung schwerfalle, die Argumente der klagenden Parteien aus dem vorgebrachten Klagegrund abzuleiten, zeige sich, daß dieser Klagegrund nicht den Anforderungen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entspreche.

A.1.9.3. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 40/95 einen ähnlichen Klagegrund abgewiesen. Da laut diesem Urteil die öffentliche Hand ihre Politik den wechselnden Erfordernissen des allgemeinen Interesses anzupassen in der Lage sein müsse, würde eine Änderung der Politik mit dem Ziel, einer dringenden Notwendigkeit zu entsprechen, am eigentlichen Ziel vorbeigehen, falls die Artikel 10 und 11 der Verfassung verlangen würden, daß eine öffentliche Untersuchung, die unter normalen Umständen organisiert werde, auch im Dringlichkeitsfall verpflichtend wäre. Der Hof habe im besagten Urteil ebenfalls einen Klagegrund bezüglich des Nichtvorhandenseins einer Entschädigungsregelung im vorherigen Dekret, das in diesem Punkt identisch gewesen sei, abgewiesen.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 860

A.2. Mit einem am 4. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief teilen die klagenden Parteien mit, daß sie ihre Klage zurücknehmen möchten, und bitten den Hof, diesem Gesuch stattzugeben.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 864 und 866 bis 880

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 864

A.3.1. Die klagende Partei sei Eigentümerin jener Parzelle, die ins Kataster Knokke-Heist, zweite Abteilung, Flur F, Nr. 619 eingetragen sei. Laut dem Raumordnungsplan K 12 Bergenlaan (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Dezember 1992) sei diese Parzelle bebaubar.

Indem dieses Eigentum zum Teil in ein geschütztes Dünengebiet aufgenommen worden sei, gelte auf diesem Teil ein Bauverbot. Es handele sich dabei um eine mit Fichten bepflanzte Rasenfläche, die den Garten einer großen Villa bilde und nicht die Merkmale von Dünen aufweise. Die Parzelle der klagenden Partei liege in einer Siedlung mit etwa einem Dutzend Villen, die alle von Gärten mit Bäumen umgeben seien, welche kein einziges Dünenerkmal besitzen würden. Die Parzelle grenze auf beiden Seiten an das Gelände des Golfplatzes von Knokke. Diese Gelände seien städtebaulich als « Gebiet mit Parkanlagen » eingestuft worden und hätten im Erlaß vom 16. November 1994 nicht den spezifischen Schutz als « Dünengebiet » genossen.

A.3.2. Die klagende Partei bringt drei Klagegründe vor. Sie gehen von der Nichtbeachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze, insbesondere der allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsmäßigen Verwaltung sowie des Grundsatzes der Rechtssicherheit aus. Generell bestehe das Ziel dieser Grundsätze darin, den Bürger gegen Rechtsnormen zu schützen, welche seine Rechte beeinträchtigen würden. Die Verletzung dieser Grundsätze schaffe auf jeden Fall eine Ungleichheit zuungunsten jener Bürger, denen ihre Anwendung versagt werde.

A.3.2.1. Der erste Klagegrund, der von einer Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeht, lautet folgendermaßen:

« Indem der Erlaß und das Dekret ein 38 Ar großes Grundstück als Dünengebiet einstufen, wohingegen alle angrenzenden Parzellen bebaute Parzellen sind und wohingegen die große Fläche, die als Golfplatz dient, neben welchem sich die fragliche Parzelle befindet, nicht als Dünengebiet eingestuft wurde, und indem auch in der Annahme, daß das Grundstück als Dünengebiet betrachtet werden könnte - was die klagende Partei bestreitet -, die kleine bzw. äußerst kleine Fläche inmitten von Grundstücken, die nicht die Eigenschaft als Dünengebiet besitzen - einschließlich des Golfplatzes - die Rechtfertigung aufgrund des Umstandes, daß dieser Schutz zu der durch das Dekret vom 14. Juli 1993 verfolgten Zielsetzung beitragen könnte, d.h. ' dem Schutz, der Entwicklung und der Verwaltung der Seedünen ', lächerlich macht, wohingegen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt, daß eine objektive und angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen einer einschränkenden Rechtsnorm, d.h. einer Norm, die das Eigentumsrecht einschränkt, und der diese Rechtsnorm rechtfertigenden Zielsetzung bestehen muß, wohingegen eine solche Verhältnismäßigkeit im vorliegenden Fall nicht vorhanden ist, soweit weder behauptet noch angenommen werden kann, daß der Schutz - als Dünengebiet - eines 38 Ar großen Grundstücks, das eine kleine Insel inmitten eines Dutzende, ja sogar Hunderte von Hektaren großen Gebiets, welches nicht die Eigenschaft als Dünengebiet besitzt, bildet, in angemessener Weise zur Verwirklichung der verfolgten Zielsetzung (Schutz und Entwicklung des Dünengebiets) beitragen könnte. »

A.3.2.2. Der zweite Klagegrund, der von einer Verletzung des Grundsatzes der ordnungsmäßigen Verwaltung ausgeht, lautet folgendermaßen:

« Indem die Verabschiedung der Rechtsnorm laut dem Dekret vom 26. Januar 1994 einer öffentlichen Untersuchung hätte unterworfen werden sollen, die in einem Gutachten der Regionalen Kommission für Städtebau in Westflandern hätte zusammengefaßt werden sollen, und indem bei dieser Konzertierung eigentlich das Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur hätte berücksichtigt werden sollen, wohingegen es sich zeigt, daß das Institut für die Erhaltung der Natur im Dezember 1992 bzw. Januar 1993 ein erstes Gutachten abgegeben hat, in dem vier Schutzkriterien festgelegt wurden, wohingegen die Regionale Kommission von Westflandern diesem Gutachten bei der Erstellung ihres Gutachtens vom 12. August 1994 Rechnung getragen hat; wohingegen die bestätigte Rechtsnorm jedoch aufgrund eines zweiten Gutachtens des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 30. August 1994 verabschiedet wurde, dessen Inhalt in der Präambel des Erlasses vom 16. November 1994 kurz wiedergegeben wird und sich stark von demjenigen des vorherigen Gutachtens unterscheidet, welches bei der öffentlichen Untersuchung berücksichtigt wurde, wohingegen dieses Faktum einen gravierenden Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsmäßigen Verwaltung darstellt und die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Rechtsnorm rechtfertigt. »

A.3.2.3. Der dritte Klagegrund, der von einer Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit ausgeht, lautet folgendermaßen:

« Indem der Erlaß und - durch dessen Bestätigung - das Dekret der klagenden Partei, die Eigentümerin einer teilweise unter ein neues Statut fallenden Parzelle ist, ein Bauverbot auferlegen (siehe Dekret vom 14. Juli 1993, Artikel 2, der den neuen Artikel 52 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 darstellt), dessen Übertretung strafbar ist (ebenda, Artikel 56), und indem der Teil des betreffenden Eigentums, der nicht mit einer katastermäßig identifizierten Parzelle übereinstimmt, auf einer Karte in kleinem Maßstab nur mittels einer approximativen Schraffierung angegeben ist, die es nicht ermöglicht, genau und mit Sicherheit zu bestimmen, welcher Teil unter die Maßnahme fällt, wohingegen der Grundsatz der Rechtssicherheit erfordert, daß die Beschränkungen, mit denen eine Rechtsnorm ein Recht - im vorliegenden Fall das Eigentumsrecht - belegt, präzise sein müssen und dem Bürger, dem diese Rechtsnorm auferlegt wird - eine Rechtsnorm, deren Übertretung strafbar ist, wenn er sie nicht beachtet -, die Möglichkeit bieten sollen, sich in aller Sicherheit danach zu richten. »

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 bis 871

A.4.1. Alle klagenden Parteien seien Eigentümer von Grundstücken, die in einem Wohngebiet (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866, 867 - teilweise -, 868, 870 und 871), in einem Agrargebiet (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 867 - teilweise) oder in einem Erholungsgebiet (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869) gelegen seien; sie hätten entweder einen Parzellierungsantrag eingereicht (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 und 870), oder eine Baugenehmigung erhalten, die jedoch widerrufen worden sei (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 867) oder den Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat und einer Aufforderung zur Einstellung der Bauarbeiten bilde (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868), oder sie hätten vor, dort ein Kongreßzentrum (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869) bzw. ein Hochhaus (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 871) zu errichten.

Durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, der durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 bestätigt worden sei, würden ihre Parzellen ganz oder teilweise mit einem endgültigen (bzw. in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868, mit einem vorläufigen) Bauverbot belegt, und zwar wegen ihrer Aufnahme in das vorläufig (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868) bzw. endgültig geschützte Dünengebiet (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866, 869, 870 und 871) bzw. in die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 867).

A.4.2. Die klagenden Parteien bringen mehrere Klagegründe vor.

A.4.2.1. Der erste Klagegrund (erster Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866, 867, 868, 870 und 871) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie er durch Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bestätigt worden sei, die Grundstücke der klagenden Parteien, welche im vorläufig geschützten Dünengebiet oder in dem für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet gelegen seien, nach öffentlicher Untersuchung endgültig als geschütztes Dünengebiet bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimme und indem somit davon ausgegangen werde, daß die Grundstücke der klagenden Parteien den Unterscheidungskriterien entsprechen würden, damit sie als Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet endgültig geschützt würden, und indem auf diese Art und Weise ein endgültiges und absolutes Bauverbot bezüglich der Grundstücke der klagenden Parteien auferlegt werde und indem der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie er durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 bestätigt worden sei, ähnliche (benachbarte bzw. unmittelbar angrenzende oder nicht) Eigentümer anderer Bürger, die ebenfalls im vorläufig geschützten Dünengebiet oder im selben für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet gelegen seien, nach öffentlicher Untersuchung vom endgültig geschützten Dünengebiet bzw. von dem für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet ausschließe und indem somit davon ausgegangen werde, daß diese ähnlichen Besitztümer anderer Bürger nicht den Unterscheidungskriterien entsprechen würden, damit sie als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet endgültig geschützt würden, und indem bestimmte Grundstücke nicht in das endgültig geschützte Dünengebiet aufgenommen würden, obwohl sie eigentlich viel wertvoller seien als diejenigen einer klagenden Partei (z.B. die Grundstücke der Königlichen Schenkung), wohingegen der Flämische Rat in angemessener Weise nicht zu dem Schluß gelangen könne, daß die Grundstücke der klagenden Parteien den Unterscheidungskriterien entsprechen würden, und zwar in Anbetracht der durch die Maßnahme verfolgten Zielsetzung, die darin bestehe, die nicht raumordnungsmäßig geschützten, für die Umwelt wertvollen Dünengebiete zu schützen, und wohingegen das endgültige und absolute Bauverbot angesichts der verfolgten

Zielsetzung unverhältnismäßig sei, weil die Grundstücke der klagenden Parteien keinen großen Wert als Dünengebiet bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet hätten, und wohingegen ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen auf einem objektiven Kriterium beruhen und in angemessener Weise gerechtfertigt sein müsse, und wohingegen eine solche angemessene Rechtfertigung unter Berücksichtigung der Zielsetzung sowie der Folgen der fraglichen Maßnahme zu beurteilen sei, und wohingegen die Grundstücke der klagenden Parteien, so wie die ähnlichen (benachbarten bzw. unmittelbar angrenzenden oder nicht) Besitztümer anderer Bürger aus demselben vorläufig geschützten Dünengebiet bzw. für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet, die von der endgültigen Bestimmung ausgeschlossen seien, ebenfalls nicht den Unterscheidungskriterien für die Bestimmung als geschütztes Dünengebiet bzw. für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet entsprechen würden.

Im ersten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868 und im ersten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869 wird außerdem vorgebracht, daß die klagenden Parteien deshalb diskriminiert würden, weil sie ohne angemessene Rechtfertigung daran gehindert würden, ihr Vorhaben zu verwirklichen oder zu vollenden, im Gegensatz zu anderen im Fremdenverkehrsbereich tätigen Unternehmen, die wohl ihr Vorhaben - sogar in einem Naturgebiet gemäß Sektorenplan - verwirklichen oder vollenden könnten.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868 enthält einen zweiten Teil, der weitgehend mit dem ersten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869 übereinstimmt. Er geht ebenfalls von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie er durch Artikel 2 Absatz 2 (Absatz 1 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869) des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bestätigt worden sei, bestimmte Grundstücke der klagenden Partei dem vorläufig geschützten Dünengebiet zuordne und indem somit davon ausgegangen werde, daß diese Grundstücke der klagenden Partei den Unterscheidungskriterien entsprechen würden, damit sie als Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet vorläufig (bzw. endgültig) geschützt würden, und indem somit ein vorläufiges (bzw. endgültiges) und absolutes Bauverbot für diese Grundstücke der klagenden Partei vorgesehen werde und indem der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie er durch Artikel 2 Absatz 2 (Absatz 1 in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869) des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bestätigt werde, ähnliche Besitztümer anderer Bürger nicht in das vorläufig geschützte Dünengebiet aufnehme (bzw. die ebenfalls in dem vorläufig geschützten Dünengebiet gelegen seien, nach öffentlicher Untersuchung vom endgültig geschützten Dünengebiet ausschließe) und indem (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869) somit davon ausgegangen werde, daß diese ähnlichen Besitztümer anderer Bürger nicht den Unterscheidungskriterien entsprechen würden, damit sie als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet endgültig geschützt würden, wohingegen der Flämische Rat in angemessener Weise nicht zu dem Schluß gelangen könne, daß die Grundstücke der Klägerin den Unterscheidungskriterien entsprechen würden, und zwar in Anbetracht der durch die Maßnahme verfolgten Zielsetzung, die darin bestehe, die nicht raumordnungsmäßig geschützten, für die Umwelt wertvollen Dünengebiete zu schützen, und wohingegen das vorläufige (bzw. endgültige) und absolute Bauverbot angesichts der verfolgten Zielsetzung unverhältnismäßig sei, weil die Grundstücke der klagenden Partei keinen großen Wert als Dünengebiet hätten, und wohingegen in den Vorarbeiten zum Dünendekret sogar festgehalten worden sei, daß es nicht sinnvoll sei, bereits bebaute Grundstücke mit einem Bauverbot zu belegen, und wohingegen ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen auf einem objektiven Kriterium beruhen und in angemessener Weise gerechtfertigt sein müsse und wohingegen eine solche angemessene Rechtfertigung in Anbetracht der Zielsetzung sowie der Folgen der fraglichen Maßnahme zu beurteilen sei und wohingegen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868) die Grundstücke der klagenden Partei so wie die ähnlichen Grundstücke anderer Bürger nicht den Unterscheidungskriterien für die Bestimmung als vorläufig geschütztes Dünengebiet entsprechen würden oder (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869) die Grundstücke der klagenden Partei, so wie die ähnlichen bebauten Besitztümer anderer Bürger aus demselben vorläufig geschützten Dünengebiet, die von der endgültigen Bestimmung ausgeschlossen worden seien, ebenfalls nicht den Unterscheidungskriterien für die Bestimmung als geschütztes Dünengebiet entsprechen würden.

A.4.2.2. Der zweite Klagegrund (zweiter Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866, 867, 869, 870 und 871; dritter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868) geht von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 187 aus, und zwar sowohl einzeln betrachtet als auch in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung sowie mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention; dabei wird vorgebracht, daß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 des angefochtenen Dekrets in Verbindung mit Artikel 52 des Gesetzes vom 12. Juli 1973, wie eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1993,

vorsehen würden, daß mit einem endgültigen und absoluten Bauverbot die durch den Erlaß vom 16. November 1994 endgültig bestimmten geschützten Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete belegt würden, und zwar trotz der bestehenden raumordnungsmäßigen Zweckbestimmungen und gewährten Genehmigungen, und indem das angefochtene Dekret den Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs als Ausgangskriterium für die festzusetzende Entschädigung betrachte (Artikel 54 § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 in der durch Artikel 5 § 3 des angefochtenen Dekrets abgeänderten Fassung), und indem das angefochtene Dekret die Entschädigung, die man bei einem weitgehenden Verstoß gegen das Eigentumsrecht erhalten könne, auf 80 Prozent der von der öffentlichen Hand (sicherlich was den Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs betrifft) festgesetzten Entschädigung beschränke (Artikel 54 § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 in der durch Artikel 5 § 4 des angefochtenen Dekrets abgeänderten Fassung), wohingegen diese sehr beschränkte « Entschädigungsregelung » gegen eines der wichtigsten Menschenrechte verstoße, und zwar gegen das Eigentumsrecht, so wie es durch Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt werde, und wohingegen das endgültige und absolute Bauverbot eine enteignungsähnliche Beschaffenheit aufweise und nicht ohne vorherige und gerechte Entschädigung durchgeführt werden könne, und wohingegen eine Verletzung der durch die Verfassung und die internationalen Verträge geschützten Rechte einen Verstoß gegen die Gleichheit darstelle und wohingegen es keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck gebe.

A.4.2.3. Der dritte Klagegrund (dritter Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866, 867, 869, 870 und 871; vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868) geht von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 76 der Verfassung sowie von einer Verletzung von Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention aus; dabei wird vorgebracht, daß nur im Umwelt- und Naturschutzausschuß des Flämischen Rates die Prüfung der für endgültigen Schutz in Betracht kommenden Gebiete anhand der einschlägigen Kriterien erfolge, ehe die Bestätigung des Erlasses vom 16. November 1994 beschlossen werde, und indem die klagenden Parteien nicht feststellen könnten, ob der Umwelt- und Naturschutzausschuß ihre Grundstücke anhand dieser Kriterien prüfe, und indem der vollzählige Flämische Rat die Prüfung aller für endgültigen Schutz in Betracht kommenden Gebiete anhand der einschlägigen Kriterien nicht durchführe und indem somit den klagenden Parteien die demokratische Kontrolle versagt werde, die gewährleisten solle, daß die Kriterien richtig und gleichmaßen auf ihre Grundstücke angewandt würden, und indem das angefochtene Dekret somit einer bestimmten Kategorie von Eigentümern oder anderen Berechtigten einen Rechtsschutz versage, der allen anderen Bürger geboten werde, ohne daß dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt sei, wohingegen die durch Dekret erfolgte Bestätigung des Durchführungserlasses vorgesehen werde, damit der Flämische Rat in die Lage versetzt werde, die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Dekrets vom 14. Juli 1993 zu überprüfen, und wohingegen Artikel 76 der Verfassung besage, daß Gesetzesentwürfe erst angenommen werden könnten, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt worden sei, und dies demzufolge auch impliziere, daß über jede einzelne Parzelle, auf die sich Artikel 2 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets beziehe, einzeln abgestimmt werde, und wohingegen die klagenden Parteien somit angesichts des Raumordnungsverfahrens unterschiedlich behandelt würden und wohingegen ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen auf einem objektiven Kriterium beruhen und in angemessener Weise gerechtfertigt sein müsse, und wohingegen eine solche angemessene Rechtfertigung in Anbetracht der Zielsetzung sowie der Folgen der fraglichen Bestimmung zu beurteilen sei, wohingegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimme, daß jedermann Anspruch darauf habe, daß seine Sache in billiger Weise von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gehört werde.

A.4.2.4. Der vierte Klagegrund (vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 867) geht von einer Verletzung von Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie er durch Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bestätigt worden sei, die Grundstücke der Klägerin, die in dem vorläufig bestimmten, für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet gelegen seien, nach öffentlicher Untersuchung endgültig als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimme, was jenen Teil betreffe, der gemäß dem Sektorenplan im Wohngebiet gelegen sei, indem der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, so wie er durch Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bestätigt worden sei, andere Besitztümer, die nicht in einem Agrargebiet gelegen seien, nicht endgültig als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimme, wohingegen ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen auf einem objektiven Kriterium beruhen und angemessener Weise gerechtfertigt sein müsse und wohingegen eine solche angemessene Rechtfertigung in Anbetracht der Zielsetzung sowie der Folgen der fraglichen Maßnahme zu beurteilen sei, und wohingegen die Grundstücke der Klägerin so wie die ähnlichen Besitztümer anderer Bürger aus demselben vorläufig bestimmten, für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet, welche von der endgültigen Bestimmung ausgeschlossen worden seien, ebenfalls nicht den Unterscheidungskriterien für die Bestimmung als für das

Dünengebiet wichtiges Agrargebiet entsprechen würden.

A.4.2.5. Der fünfte Klagegrund (zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868, fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869, vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 871) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einer Verletzung der Artikel 2, 5, 7a, 52, 73a bis 73h und 221 des EWG-Vertrags aus, indem vorgebracht wird, daß die klagenden Parteien, die im touristischen Freizeitsektor tätig seien, nicht nur ihre beträchtlichen Investitionen, sondern auch ihren Mehrwert und Gewinn verlieren würden, und zwar durch eine beschränkte Entschädigungsregelung nach dem angefochtenen Dekret, wohingegen wenigstens in den Nachbarländern bei solchen Antastungen des Eigentumsrechts eine uneingeschränkte Entschädigung gewährt werde, und wohingegen die klagenden Parteien somit im Vergleich zu im selben Sektor tätigen, ausländischen Unternehmen diskriminiert würden, welche bei ähnlichen Eigentumsbeschränkungen eine Entschädigung in vollem Umfang erhalten würden, und wohingegen sie dadurch in ihren Rechten bezüglich des freien Wettbewerbs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Waren- und Kapitalverkehrs gegenüber ähnlichen Unternehmen - wenigstens in den Nachbarländern - beeinträchtigt würden.

A.4.2.6. Der sechste Klagegrund (fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 des angefochtenen Dekrets bestimme, daß das Bauverbot nicht für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden oder Wohnungen in den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten gelte, wohingegen keine gesetzliche oder vernünftige Grundlage vorhanden sei, die es erlauben würde, in dieser Angelegenheit einen Behandlungsunterschied zwischen geschütztem Dünengebiet und für das Dünengebiet wichtigem Agrargebiet vorzusehen.

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872 bis 880

A.5.1. Alle klagenden Parteien seien Eigentümer von Grundstücken, die durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, der durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 bestätigt worden sei, endgültig als geschütztes Dünengebiet (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872 bis 874, 876 und 877, 879 und 880) bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 875 und 878) bestimmt worden seien.

A.5.2. Die klagenden Parteien bringen mehrere Klagegründe vor.

A.5.2.1. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, und zwar sowohl einzeln betrachtet als auch in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 145, 146, 160 und 187 der Verfassung sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem vorgebracht wird, daß Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 den Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 endgültig bestätige, mit Ausnahme jener Gebiete, die wohl in den Erlaß vom 16. November 1994, aber nicht in den Erlaß vom 15. September 1993 zur Bestimmung geschützter Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtiger Agrargebiete aufgenommen worden seien, für welche die Bestätigung bis zum 31. Mai 1995 gelte - im vorliegenden Fall eine Verlängerung um sechs Monate -, und indem die vorgennanten Bestimmungen zum Ziel und wenigstens zur Folge hätten, daß durch die dekretmäßige Bestätigungstechnik der Staatsrat sowie die Höfe und Gerichte daran gehindert würden, die Gesetzmäßigkeitsprüfung auszuüben, was den Schutz der Grundstücke betrifft, die in Karten aufgenommen worden seien, welche dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 beiliegen würden, wohingegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier und des Diskriminierungsverbots beinhalten würden, daß nur insofern ein Behandlungsunterschied je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt werden dürfe, als für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung im Hinblick auf Ziel und Folgen der fraglichen Maßnahme vorliege, weshalb die angefochtenen Bestimmungen dadurch, daß sie den Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 bestätigen und ebenfalls eine dekretmäßige Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung zum endgültigen Schutz der Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete, die zum ersten Mal in den vorgenannten Erlaß vom 16. November 1994 aufgenommen worden seien, vorsehen würden, einer bestimmten Kategorie von Bürgern den Rechtsschutz der Gesetzmäßigkeitsprüfung durch den Staatsrat versagen würden, ohne daß für den Behandlungsunterschied eine objektive und angemessene Rechtfertigung im Hinblick auf Zweck und Folgen der fraglichen Maßnahme vorliege, weshalb gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen werde. Die klagenden Parteien machen dabei geltend, daß der Hof dadurch, daß er in seinem Urteil Nr. 41/95 von der Erwägung ausgegangen sei, daß Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1995 « hauptsächlich » durch die Zielsetzung des Dekrets, d.h. einen raschen und zweckmäßigen Schutz der Dünen und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete gerechtfertigt sei, implizit erkannt habe, daß die dekretmäßige Bestätigungstechnik tatsächlich geeignet sei, eine Behandlungsungleichheit ins Leben zu rufen.

A.5.2.2. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem geltend gemacht wird, daß das Eigentum der klagenden Parteien endgültig als geschütztes Dünengebiet bestimmt werde, und zwar nach einer Prüfung anhand von vier Kriterien, während andere Gebiete innerhalb des Seedünenbereichs, die genauso sehr bzw. genauso wenig diesen Kriterien entsprächen, nicht geschützt würden, wohingegen jeder Eigentümer einer Parzelle im Seedünenbereich gleicherweise behandelt werden solle, wenn es sich um die Anwendung der Kriterien für die Bestimmung einer Parzelle als geschütztes Dünengebiet handle, so daß das angefochtene Dekret dadurch, daß es die vier Kriterien nicht für alle Parzellen einheitlich anwende, gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoße.

A.5.2.3. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 872 (vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 876) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden Partei als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei, während das Institut für die Erhaltung der Natur feststelle, daß dieses Eigentum zur Hälfte (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 872) bzw. zu vier Fünfteln (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 876) in einem Naturgebiet gelegen sei, wohingegen nur bedrohte Gebiete im Sinne von Artikel 52 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur für den Schutz als Dünengebiet in Betracht kämen.

A.5.2.4. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 872 (fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 876) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden Partei als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei, und zwar mit der Begründung, daß dieses Gebiet den Kriterien « Grüne Haupt-

struktur», « Fläche » und « aktuelles biologisches Interesse » entsprechen würde, während das betreffende Grundstück im Entwurf der Grünen Hauptstruktur nicht als Naturkern- oder Naturentwicklungsgebiet bestimmt und auf der biologischen Bewertungskarte nur als einen geringen biologischen Wert aufweisend bewertet worden sei, wohingegen die Kriterien zur Bestimmung eines geschützten Dünengebiets für jedes Eigentum gleichermaßen zur Anwendung gebracht werden sollten.

A.5.2.5. Der fünfte Klagegrund (dritter Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 873, 875 und 877; vierter Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 874, 879 und 880) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß die Beschwerde der klagenden Partei bzw. die Begründung des Schutzes des Divergenzgebiets, in dem ihr Eigentum liege, nicht im Umwelt- und Naturschutzausschuß des Flämischen Rates und nachher im Flämischen Rat selbst erneut geprüft und beurteilt worden sei, während zwei andere Beschwerden und Divergenzgebiete tatsächlich erneut geprüft und bewertet worden seien, wohingegen der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz erfordere, daß, wenn der Flämische Rat bei der Bestätigung der endgültigen Bestimmung als geschütztes Gebiet die Begründung dieser Bestimmung erneut untersuchen und bewerten möchte, dies für alle Gebiete, die Gegenstand einer Beschwerde seien, und für alle Divergenzgebiete geschehen sollte.

A.5.2.6. Der sechste Klagegrund (vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 873) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden Partei endgültig als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei, während andere Parzellen in derselben Siedlung, die genauso sehr bzw. genauso wenig den Schutzkriterien entsprechen würden, nicht als Dünengebiet geschützt worden seien, wohingegen jede Parzelle innerhalb ein und derselben Siedlung, die den Schutzkriterien als Dünengebiet gleichermaßen entspreche bzw. nicht entspreche, gleich behandelt werden müsse, weshalb die klagende Partei ungleich behandelt worden sei, da ihr Eigentum wohl, andere Parzellen innerhalb der Siedlung « Witte Burg », die genauso sehr bzw. genauso wenig den Schutzkriterien entsprechen würden, nicht endgültig als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden seien.

A.5.2.7. Der siebte Klagegrund (dritter Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 874, 879 und 880) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden Partei als endgültig geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei, und zwar nach einer öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einsicht in die Begründung für den Schutz von Divergenzgebieten, die (nur) zwei der vier Kriterien entsprechen würden, gewährt worden sei, wohingegen tatsächlich Einsicht in die Begründung für den Schutz von Divergenzgebieten gewährt worden sei, die drei oder mehr Kriterien entsprechen würden, wohingegen eine Gleichbehandlung aller Eigentümer eines schutzfähigen Dünengebiets voraussetze, daß bei der öffentlichen Untersuchung in vollem Umfang Einsicht in die Begründung des Schutzvorschlags gewährt werde, weshalb das angefochtene Dekret dadurch, daß das Eigentum der klagenden Partei in das geschützte Dünengebiet aufgenommen werde, und zwar nach einer öffentlichen Untersuchung, bei der keine Einsicht in die genaue Begründung des Schutzes gewährt worden sei, gegen die verfassungsmäßigen Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoße.

A.5.2.8. Der achte Klagegrund (fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 874; vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 877) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden Partei endgültig als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei, während ähnliche Besitztümer innerhalb desselben Gebiets bzw. Divergenzgebiets ohne objektive und angemessene bzw. bekannte Rechtfertigung vom Schutz ausgeschlossen oder nicht endgültig als Dünengebiet bestimmt worden seien, wohingegen der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz voraussetze, daß Besitztümer, die genauso sehr bzw. genauso wenig den Kriterien für die Bestimmung als geschütztes Dünengebiet entsprechen würden, gleich behandelt würden.

A.5.2.9. Der neunte Klagegrund (sechster Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 874) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden Partei, wo sich drei feste Einrichtungen befinden würden, abgesehen von einem bestehenden Bau, als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei, obwohl das Institut für die Erhaltung der Natur im Gutachten vom 30. August 1994 vorgeschlagen habe, daß diese festen Einrichtungen aus dem Schutzbereich herausgehalten würden, und obwohl bestehende Gebäude anderer Gebiete immer aus dem Schutz herausgehalten worden seien, wohingegen der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz im vorliegenden Fall voraussetze, daß den Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur Folge geleistet werde und bestehende Gebäude aus dem Umkreis des Schutzes als Dünengebiet herausgehalten würden.

A.5.2.10. Der zehnte Klagegrund (vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 875; dritter Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 876 und 878; fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 880) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden Partei endgültig als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 875) bzw. als geschütztes Dünengebiet (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 876, 878 und 880) bestimmt worden sei, ohne daß ihre Beschwerde von der Regionalen Beratungskommission für Raumordnung und Städtebau in Westflandern inhaltlich geprüft worden sei (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 875 und 878) und/oder daß das Institut für die Erhaltung der Natur ihre Beschwerde geprüft habe (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 875, 876 und 880), wohingegen eine Gleichbehandlung beim Schutz als Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet voraussetze, daß alle Beschwerden von jeder Beratungsbehörde beurteilt und beantwortet würden.

A.5.2.11. Der elfte Klagegrund (fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 875; vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 878) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden Partei, das eine Bewertung 2/4 erhalten habe und nicht dem Kriterium des « aktuellen biologischen Wertes » entspreche, endgültig als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 875) bzw. als Dünengebiet (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 878) geschützt worden sei, während ein endgültiger Schutz als Dünengebiet für ein Divergenzgebiet mit einer Bewertung 2/4 nur dann möglich sei, wenn das Kriterium des « aktuellen biologischen Wertes » erfüllt ist, wohingegen es keine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür gibt, das Kriterium des « aktuellen biologischen Wertes » für geschützte Dünengebiete wohl, für die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete aber nicht als ausschlaggebend zu betrachten.

A.5.2.12. Der zwölfte Klagegrund (fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 877) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden Partei als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei, und zwar wegen seiner Bedeutung für die Vogelwelt und seiner Rolle als Pufferzone, wohingegen die Bestimmung eines Eigentums als geschütztes Dünengebiet aus Gründen der Erhaltung der Natur sowie der Erhaltung des gesamten Dünenareals zu erfolgen habe, weshalb die klagende Partei ungleich behandelt worden sei, indem ihr Eigentum aus einem Grund, der nichts mit der Dünenschutzregelung zu tun habe, als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei.

A.5.2.13. Der dreizehnte Klagegrund (dritter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 878) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß ein Teil des Eigentums der klagenden Partei als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet geschützt worden sei, obwohl dieser Teil nicht im Hinblick auf seinen Schutz vorgeschlagen worden sei, wohingegen nur auf Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur ein Gebiet geschützt werden könne, weshalb die klagende Partei dadurch ungleich behandelt worden sei, daß ein Teil ihres Eigentums endgültig geschützt worden sei, während andere geschützte Parzellen erst nach Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur endgültig geschützt worden seien.

A.5.2.14. Der vierzehnte Klagegrund (fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 879) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der Kortrijk Centrum Oost AG als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei, und zwar mit der Begründung, daß das Gebiet « Koksijde 201 » den Kriterien « BWK » (es handele sich um ein Gebiet, das laut der biologischen Bewertungskarte als wertvoll eingestuft worden sei) und « opp. crit.1 » (es handele sich dabei um ein Gebiet mit einer Fläche von weniger als 2 Hektar, das bei einer Berührungslänge von mindestens 40 Metern unmittelbar an ein raumordnungsmäßig geschütztes Gebiet grenze) entspreche, obwohl das Eigentum der Kortrijk Centrum Oost AG laut der biologischen Bewertungskarte als weniger wertvoll eingestuft worden sei (Ua: weniger dichte Bebauung, mit Bepflanzung) und dieses Eigentum des weiteren durch Bebauung und Straßennetz erschlossen sei, weshalb es keine direkte Berührungslänge von 40 Metern zwischen einem raumordnungsmäßig geschützten Gebiet und dem Gebietsteil, in dem das Eigentum liege, gebe, wohingegen die Kriterien zur Bestimmung eines Eigentums als geschütztes Dünengebiet für jede betreffende Parzelle gleichermaßen zur Anwendung zu bringen seien, weshalb die Kortrijk Centrum Oost AG dadurch ungleich behandelt worden sei, daß ihr Eigentum aufgrund der Kriterien « BWK » und « opp. crit.1 » als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden sei, während davon ausgegangen werde, daß andere, ähnliche Besitztümer nicht diesen Kriterien entsprechen würden.

A.5.2.15. Der fünfzehnte Klagegrund (sechster Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 880) geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß das Eigentum der klagenden partei endgültig als Dünengebiet geschützt worden sei, obwohl das Institut für die Erhaltung der Natur empfohlen habe, dieses Eigentum nicht endgültig zu schützen, während die Flämische Regierung und der Flämische Rat das Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur vorbehaltlich genau anzugebender, objektiver Gründe immer befolgen würden, und obwohl gleiche Teile des betreffenden Divergenzgebiets « Koksijde 207 » vom Schutz ausgeschlossen worden seien.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.6.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869 hätten nachzuweisen, daß sie unmittelbar, persönlich und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen betroffen seien. Diese Beweiserbringung gelinge ihnen sicherlich nicht in bezug auf Artikel 52 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, der durch Artikel 4 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 eingefügt worden sei und in dem vorgesehen sei, daß das Bauverbot nicht für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden oder Wohnungen in den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten gelte (A.4.2.6). Diese Bestimmung könne den klagenden Parteien keinerlei Nachteil zufügen, weil sie nicht auf die klagenden Parteien anwendbar sei.

A.6.1.2. Jene Klagegründe, die von einer unmittelbaren Verletzung anderer als zuständigkeitsverteilender Vorschriften sowie anderer Verfassungsartikel als der Artikel 10, 11 und 24 ausgehen würden, seien unzulässig.

Die meisten klagenden Parteien würden hauptsächlich Klagegründe vorbringen, die förmlich von einer Verletzung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes - an sich oder in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften - ausgehen würden. Im Grunde würden sie generell jedoch die bloße Verletzung dieser anderen Vorschriften geltend machen, was nur artifiziell mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung gebracht werde, und zwar mit dem Ziel, die Beschränkungen der Zuständigkeit des Hofes zu umgehen. Die Beachtung anderer als der in Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Rechtsvorschriften könne vom Hof nur mittelbar geprüft werden, d.h. in Verbindung mit Artikel 11 der Verfassung, soweit diese Vorschriften den Bürgern Grundrechte und -freiheiten einräumen würden und diese Grundrechte und -freiheiten durch die angefochtenen Bestimmungen ungerechtfertigterweise ungleich eingeschränkt, d.h. « in diskriminierender Weise gewährleistet » würden. Alle Klagegründe, die von einer Verletzung von Bestimmungen, die keine Rechte und Freiheiten gewähren, ausgehen würden, seien unzulässig, auch wenn sie angeblich in Verbindung mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz zu betrachten wären.

Im übrigen würden die klagenden Parteien zahlreiche konkrete Beschwerdegründe vorbringen, die sich ausschließlich auf ihre eigene, vom Dünenschutz betroffene Parzelle bezögen, welche konkret zu Unrecht geschützt worden wäre, und zwar vielfach deshalb, weil - so die klagenden Parteien - dabei mehrere Schutzvorschriften, insbesondere Formvorschriften mißachtet worden wären. Diese Klagegründe seien nicht nur deshalb unzulässig, weil sie von einer Verletzung von Rechtsvorschriften ausgehen würden, die auf den Dekretgeber nicht einmal anwendbar seien, sondern auch deshalb, weil die Darlegung im Sinne von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht vorliege. Man berufe sich nämlich auf ein Amalgam von Rechtsvorschriften sowie auf den Gleichheitsgrundsatz, ohne zu erläutern, welche von den angefochtenen Bestimmungen eben gegen die angeführten Rechtsvorschriften verstoßen würde, geschweige denn in welcher Hinsicht. In der - nicht zutreffenden - Annahme, daß diese Klagegründe zulässig seien, könnten sie nur insofern zu einer Verletzung der angefochtenen Bestimmungen führen, als sie sich im besonderen auf die betreffenden Parzelle bezögen.

A.6.2.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 864 werde an erster Stelle eine Verletzung des « Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes » (A.3.2.1) geltend gemacht. Die klagende Partei erkläre nicht, welchen « Verhältnismäßigkeitsgrundsatz » sie eigentlich für verletzt halte, geschweige denn durch welche genaue Bestimmung. Der Klagegrund sei wegen fehlender Darlegung unzulässig. Soweit mit dem Klagegrund ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemeint wäre, und zwar insbesondere dahingehend, daß die angesichts der klagenden Partei durchgeführte Behandlungsungleichheit in keinem Verhältnis zu der Zielsetzung der angefochtenen Maßnahme stünde, sei darauf hinzuweisen, daß wohl kaum behauptet werden könne, daß die Einschränkung des Eigentumsrechts offensichtlich unangemessen oder unverhältnismäßig sei, zumal in Anbetracht der durch das Gesetz über die Erhaltung der Natur eingeführten Entschädigungsregelung. Es sei auch auf jene Beweggründe hinzuweisen, die, was das Grundstück der klagenden Partei betreffe, zu seinem

Schutz geführt hätten. Daraus gehe hervor, daß die im Dekret vorgesehenen Schutzbedingungen auch für diese Parzelle richtig und objektiv angewandt worden seien. Soweit im Klagegrund die bloße Inopportunität der angefochtenen Bestimmungen beanstandet werde, sei darauf hinzuweisen, daß die Inopportunität keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstelle und der Hof keine Opportunitäts-, sondern eine Rechtsmäßigkeitprüfung durchführe.

A.6.2.2. Anschließend werde in dieser Rechtssache die Verletzung «des» Grundsatzes der ordnungsmäßigen Verwaltung geltend gemacht (A.3.2.2). Ganz abgesehen von der Frage, ob die (allgemeinen) Grundsätze der ordnungsmäßigen Verwaltung auf die dekretgebende Gewalt anwendbar wären - wobei diese Frage zu verneinen sei -, werde nicht angegeben, welcher von den zahlreichen Grundsätzen der ordnungsmäßigen Verwaltung eigentlich verletzt worden wäre, geschweige denn in welcher Hinsicht und durch welche von den angefochtenen Bestimmungen, weshalb auch dieser Klagegrund wegen fehlender Darlegung unzulässig sei.

A.6.2.3. Schließlich werde in dieser Rechtssache eine Verletzung des Rechtssicherheitsgrundsatzes geltend gemacht, und zwar in dem Sinne, daß die Bestimmung der Parzelle der klagenden Partei als geschütztes Dünengebiet räumlich ungenügend präzise abgegrenzt worden wäre (A.3.2.3). Dieser Klagegrund - soweit er zulässig wäre, was nicht zutrefte - sei nicht stichhaltig. Aus der Nichtigkeitsklage selbst gehe nämlich hervor, daß die klagende Partei sich tatsächlich dessen bewußt sei, daß ihre Parzelle vom bestrittenen Bauverbot betroffen sei und was die genaue Tragweite dieses Verbots sei. Eventuell könnte eine Verletzung des Rechtssicherheitsgrundsatzes in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz geltend gemacht werden - was die klagenden Parteien im vorliegenden Fall nicht täten -, aber dann müßte glaubhaft gemacht werden, daß der Anspruch der klagenden Partei auf Rechtssicherheit in offensichtlich unangemessener oder unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt worden sei, was nicht zutrefte.

A.6.2.4. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 bis 880 werde jeweils ein sehr allgemeiner Klagegrund vorgebracht, der von einer Verletzung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes ausgehe, und zwar mit der Begründung, daß damals vorläufig geschützte Parzellen der klagenden Parteien endgültig als geschütztes Dünengebiet bestimmt worden seien, wohingegen dies nicht bei anderen, ähnlichen Parzellen, die ebenfalls vorläufig geschützt worden seien, erfolgt sei (A.4.2.1, A.4.2.4 und A.5.2.8). Zur Beantwortung genüge die Feststellung, daß diese klagenden Parteien generell keine Einzelheiten anführen würden, aus denen hervorgehen würde, daß die vorläufig geschützten Parzellen, die wohl den festgelegten Kriterien entsprechen würden, letztendlich nicht gültig geschützt worden seien oder daß vorläufig geschützte Parzellen, die nicht den festgelegten Kriterien entsprechen würden, wohl endgültig geschützt worden seien, geschweige denn - und zwar vor allem, da dies das einzige sei, an dem die klagenden Parteien ein Interesse haben könnten -, daß letzteres bei den Parzellen der klagenden Parteien der Fall wäre.

In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872 bis 880 würden in diesem Zusammenhang einige Parzellen aufgeführt, die in dem Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 2. März 1993 enthalten gewesen seien, aber im ersten Dünenschutzergänzungserlaß vom 15. September 1993 nicht berücksichtigt worden seien. Soweit dies richtig sein sollte, handele es sich um eventuelle Lücken in dem Erlaß vom 15. September 1993, wohingegen hier der Erlaß vom 16. November 1994 und dessen Bestätigung zur Debatte stünden. Die Nichtigkeitsklagen gegen die dekretmäßige Bestätigung des Erlasses vom 15. September 1993 seien vom Hof in dessen Urteil Nr. 41/95 zurückgewiesen worden. Der Beschwerdegrund sei demzufolge unzulässig. Im übrigen würden die klagenden Parteien selbst die Begründung des Nichtschutzes der von ihnen genannten Parzellen erwähnen - entweder weil sie bereits bebaut worden seien, oder weil sie dem Flächenkriterium nicht entsprochen hätten.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 871 werde in diesem Zusammenhang auf die « Grundstücke der Königlichen Schenkung » hingewiesen, die durch den Erlaß vom 16. November 1994 nicht endgültig geschützt worden seien, obwohl sie den Schutzbedingungen entsprechen würden. Diese Grundstücke hätten jedoch nicht endgültig geschützt werden können, weil sie noch nicht vorläufig geschützt gewesen seien; aus dem Umstand, daß sie zu einer Grünzone im Sektorenplan gehört hätten, sei anfangs gefolgert worden, daß sie nicht bedroht gewesen seien. Nachher habe sich herausgestellt, daß es jedoch eine Parzellierungsgenehmigung gegeben habe, die vor dem Inkrafttreten des betreffenden Sektorenplans ausgestellt worden sei, so daß sie tatsächlich bebaubar seien. Deshalb seien diese Grundstücke durch den Erlaß vom 16. November 1994 zum ersten Mal und somit vorläufig geschützt worden.

Aus einer eventuellen Unterlassung bei der konkreten Anwendung des Dünenschutzes auf Hunderte von Parzellen lasse sich jedoch nicht auf die diskriminierende Beschaffenheit des berechtigten Schutzes anderer Parzellen bzw. des gesamten Dünenschutzes schließen.

Von gewissen klagenden Parteien werde auch vorgebracht, daß die « verfeinerten Flächennormen » nicht auf die nichtgeschützten Parzellen angewandt worden seien. Die Divergenzgebiete, die in dem Bericht vom 2. März 1993 eine Bewertung von 2/4 oder mehr erhalten hätten, aber irrtümlicherweise nicht in den Erlaß vom 15. September 1993 aufgenommen worden seien, seien im ergänzenden Bericht vom 6. Juni 1994 erfaßt worden, soweit sie zu dem Zeitpunkt noch nicht durch bereits in Angriff genommene Bauarbeiten angetastet gewesen seien. Im Gutachten vom 30. August 1994 seien sie anschließend ebenfalls den verfeinerten Kriterien und der verschärften Flächennorm unterworfen worden. Viele hätten dieser Prüfung nicht standgehalten, andere aber schon, wie das Divergenzgebiet 12/5.16 in Westende-Dorp (Middelkerke), welche somit durch Erlaß vom 16. November 1994 vorläufig geschützt worden seien. Andere Gebiete als Divergenzgebiete seien selbstverständlich nicht mehr anhand der verbesserten Flächennorm geprüft worden, und zwar aus dem einfachen Grund, weil es sich nicht um Divergenzgebiete gehandelt habe und diese Gebiete demzufolge nicht den wesentlichsten Schutzkriterien entsprochen hätten.

A.6.2.5. Es sei nicht deutlich, was die klagenden Parteien mit der im zweiten Klagegrund (A.4.2.2) geltend gemachten Verletzung von Artikel 187 der Verfassung eigentlich meinen würden. Der Klagegrund sei wegen fehlender Darlegung unzulässig; wie dem auch sei, der Hof sei nicht dafür zuständig, über einen Klagegrund zu befinden, der von einem unmittelbaren Verstoß gegen die vorgenannte Bestimmung ausgehe. Der Dünenschutz beschränke zwar das Eigentumsrecht der Eigentümer der betreffenden Parzellen, aber dabei handele es sich gar nicht um eine Enteignung. Die klagenden Parteien würden Unvergleichbares vergleichen, und Artikel 16 der Verfassung sei im vorliegenden Fall gar nicht erheblich.

In diesem Klagegrund könne nur jene Beschwerde berücksichtigt werden, die damit zusammenhänge, daß

die Einschränkung des Eigentumsrechts gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würde; dazu müßten die klagenden Parteien jedoch glaubhaft machen, daß diese Einschränkung offensichtlich unangemessen bzw. unverhältnismäßig wäre. Dem sei jedoch nicht beizupflichten, es sei denn, man würde davon ausgehen, daß jede gemeinnützige Dienstbarkeit bzw. jede behördliche Maßnahme, durch welche der ursprünglichen Zweckbestimmung eines Grundstücks ein Ende bereitet werde, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Im vorliegenden Fall solle man außerdem nicht übersehen, daß der Dekretgeber den endgültigen Dünenenschutz mit einer ausführlichen Entschädigungsregelung habe einhergehen lassen, die vollkommen mit dem vergleichbar sei, was von alters her im Rahmen der ähnlichen Einschränkung des Eigentumsrechts gelte, welche sich aus den städtebaulichen Bestimmungsplänen ergebe.

A.6.2.6. In bezug auf den zu A.4.2.3 wiedergegebenen Klagegrund sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß der Hof nicht über Klagegründe befinden könne, welche von einer unmittelbaren Verletzung von Artikel 76 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgehen würden. Es könne auch nicht von einem Verstoß gegen Artikel 76 der Verfassung in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz die Rede sein. Diese Verfassungsbestimmung sei nämlich nicht anwendbar auf den Dekretgeber; vielmehr sei es Artikel 38 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, dessen Verletzung nicht geltend gemacht werde und welcher keine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift sei, weshalb seine Beachtung nicht vom Hof geprüft werden könne. Außerdem sei dieser Bestimmung entsprochen worden, nachdem über jeden Artikel des Bestätigungsdekrets abgestimmt worden sei. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei auf richterliche Entscheidungen anwendbar, nicht aber auf Verwaltungs- oder Gesetzgebungsakte.

A.6.2.7. Der zu A.4.2.5 wiedergegebene Klagegrund sei unzulässig wegen fehlender Darlegung der Entschädigungsregelungen, welche im benachbarten Ausland bei solchen Eigentumsantastungen anwendbar wären. Der Klagegrund sei unbegründet, weil nicht einzusehen sei, wie eine eventuelle Einschränkung der Entschädigung infolge des Bauverbots, das sich auf Immobilien beziehe, mit der Wettbewerbsfreiheit, der Niederlassungsfreiheit und dem freien Waren- und Kapitalverkehr zusammenhängen könne. Im Klagegrund würden auch unvergleichbare Sachlagen miteinander verglichen; es werde keine Diskriminierung zwischen inländischen und ausländischen Bauträgern in der Flämischen Region geltend gemacht. Die Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes könne nur dann erfolgen, wenn es sich um Regelungen handele, die von demselben Gesetzgeber ausgehen würden.

A.6.2.8. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872 bis 880 (A.5.2.1) sei mit einem Klagegrund identisch, der in einer früheren Rechtssache von denselben sowie von anderen klagenden Parteien vorgebracht worden sei. Der Hof habe diesen Klagegrund in seinem Urteil Nr. 41/95 (Erwägung B.6.3) zurückgewiesen. Die klagenden Parteien würden mit ihrem Klagegrund versuchen, dieses Urteil in Frage zu stellen. Dabei sei es unerheblich, daß nunmehr ein anderes Bestätigungsdekret angefochten werde; am Bestätigungssystem habe sich nämlich nichts geändert. Der Klagegrund sei außerdem unzulässig, wegen Mißachtung der Rechtskraft des Urteils Nr. 41/95 und deswegen, weil eine Bestimmung angefochten werde, die mehr als sechs Monate vor der Klageerhebung veröffentlicht worden sei, soweit das Erfordernis der Bestätigung beanstandet werde, das in Artikel 3 des Dekrets vom 26. Januar 1994 enthalten sei. Die Argumente der klagenden Parteien seien schließlich wenig relevant. Bei der Rechtsfrage handele es sich nicht darum, ob das Bestätigungssystem sich auf die möglichen Techniken des Rechtsschutzes auswirke oder nicht, sondern ob diese Auswirkung das Hauptziel gewesen sei. Der Hof habe im vorgenannten Urteil erkannt, daß die Bestätigung des Dünen-schutzes *hauptsächlich* in der Zielsetzung des Dekrets begründet liege, d.h. im raschen und zweckmäßigen Schutz der Dünen und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete.

A.6.2.9. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds (A.5.2.3) sei festzuhalten - abgesehen von der Frage, ob die Dünen-schutzbedingung einer möglichen Bedrohung auf den Dekretgeber anwendbar sei -, daß Artikel 52 des Gesetzes über die Erhaltung der Natur dem Schutz von Gebieten in anderen Bestimmungszonen als in Wohngebieten gar nicht im Wege stehe; die Wohngebiete würden lediglich als besondere Anwendungsfälle erwähnt. Es sei richtig, daß eine mögliche Bedrohung berücksichtigt werde, aber dies verhindere nicht, daß Gebiete, in denen sowieso nicht gebaut werden dürfe, nicht als Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet geschützt werden könnten. Wie dem auch sei, im vorliegenden Fall gebe es eine wirkliche Bedrohung, und zwar aus dem einfachen Grund, weil die Grenzlinie zwischen Wohngebiet und Naturgebiet hier nicht bis auf den Millimeter genau festgelegt worden sei. Entweder seien die betroffenen Teile umfassend geschützt worden, aber dann hätten die klagenden Parteien kein Interesse an ihrem Klagegrund, weil dieser Schutz den bisherigen Baubeschränkungen nichts hinzufüge, oder sie seien tatsächlich nur einmal geschützt worden, und dann entbehre ihr Klagegrund der faktischen Grundlage. Auf jeden Fall sei eine eventuelle Bedrohung des Gebiets tatsächlich berücksichtigt worden.

A.6.2.10. Die im vierten Klagegrund (A.5.2.4) vorgebrachten Argumente würden der faktischen Grundlage entbehren. Im ersten Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 2. März 1993 sei zu Unrecht davon ausgegangen worden, daß das betreffende Gebiet nicht zur Grünen Hauptstruktur gehöre. Bei genauerer Betrachtung habe sich herausgestellt, daß dies tatsächlich der Fall sei; dies habe zu einer Berichtigung im Gutachten vom 30. August 1994 geführt. Das Kriterium der biologisch wertvollen Beschaffenheit sei beim endgültigen Dünenschutz verfeinert worden; die Bewertungen « sehr wertvoll » und « wertvoll », die durch die biologische Bewertungskarte für Teile der Divergenzgebiete angegeben worden seien, würden für große Gebiete bzw. für Gebiete, die sich an große, raumordnungsmäßig geschützte Freiflächen anschließen, für die gesamte Fläche gelten, und zwar wegen der hier geltenden horizontalen landschaftsökologischen Verhältnisse. Dabei seien Gebietsteile, die im Naturgebiet gelegen seien, zu berücksichtigen, weshalb das Gebiet berechtigterweise eine Bewertung 3/4 erhalten habe.

A.6.2.11. Hinsichtlich des sechsten (A.5.2.6) und achten (A.5.2.8) Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß in dem Fall, wo gewisse Parzellen, die den Schutzkriterien entsprechen würden, zu Unrecht vom Schutz ausgeschlossen worden wären, sich daraus nicht schließen lasse, daß die Parzellen der klagenden Parteien zu Unrecht weiterhin dem Schutz unterliegen würden. Dies könne nämlich nur dann zutreffen, wenn die klagenden Parteien nachweisen würden, daß der eventuell unberechtigte Nichtschutz von Parzellen anderer Eigentümer absichtlich gewesen sei, so daß der Schutz willkürlich erfolgt wäre. Im vorliegenden Fall würden die von den klagenden Parteien genannten, vom Schutz ausgeschlossenen Parzellen bei genauerer Betrachtung nicht den Schutzkriterien entsprechen.

A.6.2.12. Die im siebten Klagegrund (A.5.2.7) geäußerte Beschwerde sei nicht stichhaltig, weil in dem Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 2. März 1993 überhaupt nicht vorgeschlagen worden sei, den Schutz auf Grundstücke mit der Bewertung 3/4 zu beschränken. Es sei aber vorgeschlagen worden, diese vorrangig zu schützen; dem sei hinzugefügt worden, daß aus sozialen, ästhetischen, erzieherischen und kulturhistorischen Gründen erwogen werden könne, mehrere von den Gebieten mit einer Bewertung 2/4 zu schützen. Bei der öffentlichen Untersuchung seien die klagenden Parteien demzufolge hinsichtlich der möglichen Konsequenzen der Situation ihrer Parzelle vollständig informiert worden. Die klagenden Parteien seien außerdem vom ergänzenden Gutachten vom 5. Juli 1993 in Kenntnis gesetzt worden; es sei zu den zahlreichen Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat und beim Hof hinterlegt worden.

A.6.2.13. Hinsichtlich des zehnten Klagegrunds (A.5.2.10) sei darauf hinzuweisen, daß dieser Klagegrund wohl kaum im Sinne einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgefaßt werden könne, denn es handele sich um einen bloßen Formfehler im Schutzverfahren. Die Verfahrensvorschrift sei übrigens durch Erlaß der Flämischen Regierung festgelegt worden, und es unterliege keinem Zweifel, daß der Dekretgeber nicht durch solche Verfahrensvorschriften gebunden sei. Der Klagegrund sei demzufolge unzulässig.

Im übrigen sei es richtig, daß einige der Hunderte von Beschwerden durch die provinzialen Dienststellen oder durch die Beratungskommission unrichtig oder als nicht lokalisierbar eingestuft worden seien, aber daraus lasse sich nicht schließen, daß sie nicht geprüft worden wären. Daran hätten die klagenden Parteien und ihre Rechtsanwälte selbst schuld, weil sie unzählige, umfangreiche Musterbeschwerden eingereicht hätten, die sich nicht oder kaum auf irgendeine konkrete Parzelle bezogen hätten. Unter diesen Umständen sei es nicht verwunderlich, daß gewisse von diesen Mustervordrucken als bloße Abschriften interpretiert worden seien. Zur Hauptsache seien alle Beschwerden jedoch tatsächlich inhaltlich geprüft worden.

A.6.2.14. Der zu A.4.2.6 wiedergegebene Klagegrund sei unzulässig wegen fehlenden Interesses, weil niemand persönlich, unmittelbar und nachteilig von einer Ausnahme von einem Bauverbot betroffen sein könne, und weil die angefochtene Bestimmung den bisherigen Regelungen nichts hinzufüge (siehe auch A.6.1.1). Die Schutzregelung betreffe nicht die Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden oder Wohnungen; das Bauverbot gelte nur für die in Artikel 44 des Städtebaugesetzes genannten Arbeiten, von denen die Instandhaltungs- bzw. Unterhaltsarbeiten ausdrücklich ausgeschlossen seien. Der Klagegrund sei aus den gleichen Gründen unbegründet, da in diesem Punkt eigentlich keine Behandlungsungleichheit zwischen den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten und den geschützten Dünengebieten vorliege. Soweit aus der beanstandeten Bestimmung dennoch eine Behandlungsungleichheit hervorgehen sollte - was nicht zutrefte -, und zwar dahingehend, daß die Einschränkung der Tragweite des Bauverbots für das für das Dünengebiet wichtige Agrargebiet sich unmittelbar daraus ergebe, und hinsichtlich des Dünengebiets aus Artikel 44 der Städtebaugesetzes bzw. aus dem Nichtschutz der Parzellenteile, auf denen ein Gebäude stehe, so liege dies in dem geringeren Schutz des für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiets begründet (Urteil Nr. 41/95, Erwägung B.9.2).

A.6.2.15. Hinsichtlich des zu A.4.2.4 wiedergegebenen Klagegrunds sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß Artikel 52 § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Erhaltung der Natur nicht verbiete, daß ein Streifen Wohngebiet als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimmt werde. Zwar könnten Ackerböden, die sich in Agrargebieten befänden, nicht als Dünengebiet geschützt werden, sondern nur als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet. Auf jeden Fall sei die beanstandete « Behandlungsungleichheit » gerechtfertigt wegen der dortigen Ungenauigkeit der Grenzlinie zwischen dem Agrargebiet und dem Wohngebiet, die durch die geschützten Parzellen laufe. Die Parzellen hätten größtenteils zum Agrargebiet gehört.

A.6.2.16. Hinsichtlich des zu A.5.2.9 wiedergegebenen Klagegrunds sei es tatsächlich richtig, daß in den geschützten Dünengebieten die bestehenden, in Betrieb genommenen Gebäude vom Schutz ausgeschlossen worden seien, weshalb diese Gebäude umgebaut, abgerissen oder sogar wiederaufgebaut werden könnten. Was die nicht mehr benutzten (vielfach verfallenen) Gebäude betrifft, sei dies überflüssig gewesen, weil das Bauverbot dem Abriß nicht im Wege stehe. Im vorliegenden Fall seien mindestens zwei von den drei Gebäuden aus dem Schutzbereich herausgehalten worden - die immer noch benutzte Wohnung mit Garage und der offensichtlich ebenfalls noch benutzte Schuppen. Der wohl teilweise unterirdische Bunker sei auf der Karte nicht sichtbar und sei nicht aus dem Schutzbereich herausgehalten worden, weil es sich nicht um ein benutztes Gebäude handle. Die klagende Partei habe kein Interesse an diesem Beschwerdegrund, weil sie berechtigt sei, Instandhaltungsarbeiten am Bunker durchzuführen bzw. ihn abzureißen.

A.6.2.17. Der zu A.5.2.12 wiedergegebene Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage und sei unbegründet. Dem Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur sei zwar zu entnehmen, daß das Gebiet vor allem für die Vogelwelt von Bedeutung sei und eine wichtige Rolle als Pufferzone erfülle, aber dies verhindere nicht, daß das Gebiet drei der vier Schutzkriterien erfülle.

A.6.2.18. Der zu A.5.2.13 wiedergegebene Klagegrund sei zeitlich unzulässig, weil die Beschwerde sich auf den Erlaß der Flämischen Regierung vom 15. September 1993 und das Dekret vom 26. Januar 1994, nicht aber auf die zur Zeit angefochtenen Bestimmungen beziehe. Der Beschwerdegrund entbehre auch der faktischen Grundlage, weil das Gebiet tatsächlich vom Institut für die Erhaltung der Natur zum Schutz vorgeschlagen worden sei. Das Gebiet sei auf der Karte in den Anhängen irrtümlicherweise infolge der Umwandlung des Maßstabs zwar zu eng begrenzt worden, aber aus dem inhaltlichen Vorschlag gehe tatsächlich hervor, daß das gesamte Gebiet zum Schutz vorgeschlagen worden sei. Die eventuelle Regelwidrigkeit - die nicht vorliege - des Erlasses vom 15. September 1993 hätte in diesem Punkt nur zur Folge, daß der endgültige Schutz der Parzelle lediglich ein erster und somit vorläufiger Schutz sei.

A.6.2.19. Hinsichtlich des zu A.5.2.11 wiedergegebenen Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß die genannten Einschränkungen nur für die durch die Sektorenpläne nicht als Agrargebiete bestimmten Divergenzgebiete gelten würden. Die Divergenzgebiete mit einer agrarischen Zweckbestimmung und einer Bewertung 2/4 seien zum Schutz vorgeschlagen worden, ohne Rücksicht darauf, ob das Kriterium « aktuell biologisch wertvoll » erfüllt sei; mehrere von diesen Gebieten würden nämlich infolge einer neueren intensiven Betriebsführung einen geringeren aktuellen biologischen Wert besitzen, aber ihr abiotisches Milieu und der räumliche Gesamtrahmen hätten ein beträchtliches Potential für die Entwicklung von Naturwerten mittels geeigneter Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen. Ungleiche Verhältnisse seien demzufolge ungleich behandelt worden, wobei zu betonen sei, daß die Eigentümer oder Pächter der betreffenden Grundstücke diesen geringeren aktuellen biologischen Wert selbst zu verantworten hätten.

A.6.2.20. Hinsichtlich des zu A.5.2.14 wiedergegebenen Klagegrunds übersehe die klagende Partei an erster Stelle, daß das Kriterium der biologisch wertvollen Beschaffenheit durch den endgültigen Schutz verfeinert worden sei (siehe A.6.2.10). Im vorliegenden Fall sei das betreffende Divergenzgebiet nicht in einer suburbanen Umgebung isoliert, sondern schließe sich unmittelbar an eine raumordnungsmäßig geschützte Freifläche an, und zwar den durch den Sektorenplan als Naturgebiet bestimmten Hochstrand, und der westliche Teil des geschützten Dünengebiets werde auf der biologischen Bewertungskarte als « sehr wertvoll » bewertet, was demzufolge sinngemäß auf das gesamte Divergenzgebiet angewandt worden sei. Hinsichtlich des Flächenkriteriums benutze die klagende Partei den Kunstgriff, der darin bestehe, eine Katasterparzelle oder eine kleine Gruppe von Katasterparzellen getrennt zu bewerten, wohingegen Katasterparzellengrenzen keine physikalischen Barrieren wiedergeben würden. Aus Luftbildern werde übrigens ersichtlich, daß der kleine « Block » der klagenden Partei sich nordostwärts und nordwestwärts bei einer Breite von 40 bis 50 bzw. 60 Metern den raumordnungsmäßig geschützten Meeresranddünen und Hochstrand anschließe.

A.6.2.21. Hinsichtlich des zu A.5.2.15 wiedergegebenen Klagegrunds sei an erster Stelle zu betonen, daß das Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur kein verbindliches Gutachten sei, weshalb sich aus der eventuellen Nichtbeachtung - was im vorliegenden Fall keineswegs zutrefte - keine unbegründete Behandlungsungleichheit schließen lasse. Die Parzelle mit Katasternummer 256c2 sei nicht endgültig geschützt worden; dies sei nur der Fall für die angrenzende Parzelle Nr. 256d2, was vielleicht nicht genau aus den dem Schutzerlaß hinzugefügten Karten ersichtlich sei, aber eindeutig aus dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur hervorgehe, dem in diesem Punkt in dem Schutzerlaß nicht widersprochen worden sei und das demzufolge tatsächlich beachtet worden sei, sowie aus dem Katasterinventar. Hinsichtlich der Parzelle Nr. 256d2 sei darauf hinzuweisen, daß die Straßenbreite einer Katasterparzelle physikalisch keine räumliche Bedeutung habe und demzufolge unerheblich sei. Erheblich sei nur die Frage, ob sich die Parzelle dem geschützten Gebiet anschließe, was tatsächlich zutrefte. Der Beschwerdegrund entbehre der faktischen Grundlage.

Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.7.1.1. Die klagenden Parteien würden nur Artikel 1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, der ihre Parzelle als geschütztes Dünengebiet bestimme, und/oder Artikel 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung dieses Erlasses anfechten. Sie würden die Zulässigkeit ihrer Klage hauptsächlich mit dem Hinweis auf das Bauverbot, mit dem ihre Parzelle belegt werde, begründen, wohingegen sich dieses Verbot nicht aus der Einstufung selbst, sondern aus dem Dekret vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ergebe. Die Wallonische Regierung äußert demzufolge den ausdrücklichen Vorbehalt hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Klageschriften.

A.7.1.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872, 874, 876, 877 und 879 würden nicht aufzeigen, daß sie die Absicht hätten bzw. gehabt hätten, eine der Arbeiten im Sinne von Artikel 44 des organisierenden Gesetzes vom 29. März 1962 durchzuführen, und würden genausowenig die bebaubare Beschaffenheit - *in abstracto* - ihrer Parzelle unter Beweis stellen. Die Wallonische Regierung äußert demzufolge den ausdrücklichen Vorbehalt angesichts der Zulässigkeit ihrer Klagen.

A.7.2.2. Die klagenden Parteien würden die Aufnahme ihrer Parzelle in das geschützte Dünengebiet bzw. in das für das Dünengebiet wichtige Agrargebiet gemäß den diesbezüglich festgelegten Kriterien in Abrede stellen (A.3.2.1, A.4.2.1, A.4.2.4, A.5.2.2, A.5.2.3, A.5.2.4, A.5.2.6, A.5.2.8, A.5.2.11, A.5.2.14, A.5.2.15). Diesen klagenden Parteien zufolge seien die verschiedenen geltenden Kriterien nicht richtig zur Anwendung gebracht worden, und zwar in dem Sinne, daß sie nicht einheitlich auf alle Parzellen angewandt worden seien, auf die sich die neuen Artikel 52 ff. des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur bezögen. Die klagenden Parteien würden geltend machen, daß ihre Parzelle in das geschützte Dünengebiet bzw. in ein für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet aufgenommen worden sei, wohingegen ihre Parzelle hinsichtlich des Dünen schutzes von keinerlei Bedeutung sei und wohingegen andere Parzellen, die sich in einer ähnlichen Situation befänden, nicht dem Schutz unterliegen würden.

Der Hof habe einen ähnlichen Klagegrund in einer früheren Rechtssache bereits zurückgewiesen (Urteil Nr. 41/95, Erwägung B.10.3). Im vorliegenden Fall erfülle die Gesamtheit der fraglichen Parzellen die Mindestbedingungen des Dekrets im Hinblick auf eine Bestimmung als geschütztes Dünengebiet bzw. für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet. Auf jeden Fall würden die klagenden Parteien nicht unter Beweis stellen, wie die Flämische Regierung ihre Beurteilungszuständigkeit in dieser Hinsicht eindeutig überschritten hätte. Außerdem würden die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 bis 870 nicht den Beweis für das Bestehen einer unterschiedlichen Behandlung, der sie zum Opfer fallen würden, erbringen, soweit sie keinen einzigen Anhaltspunkt des Vergleichs mit anderen Kategorien von Bürgern vorbringen würden.

A.7.2.3. Mehrere klagende Parteien würden die Art und Weise beanstanden, wie die Entschädigung infolge des Bauverbots, das sich aus der Aufnahme in das geschützte Dünengebiet bzw. in das für das Dünengebiet wichtige Agrargebiet ergebe, berechnet werde, und zwar hauptsächlich deshalb, weil dabei der Kaufwert der Immobilie berücksichtigt werde und eine Ermäßigung des behördlicherseits festgesetzten Betrages bis zu 80 Prozent vorgesehen werde (A.4.2.2). Manche würden ebenfalls die Entschädigungsregelung kritisieren, indem sie sie mit derjenigen der Nachbarländer vergleichen würden (A.4.2.5). Der Umstand, daß die öffentliche Hand dem Eigentumsrecht im allgemeinen Interesse Beschränkungen auferlege, habe nicht zur Folge, daß sie zur Entschädigung verpflichtet wäre (Urteil Nr. 41/95, Erwägung B.11.2; Nr. 56/95, Erwägung B.7.2). Die klagenden

Parteien hätten kein Interesse daran, die Nichtigerklärung einer Bestimmung zu beantragen, die für sie einen außergewöhnlichen Vorteil darstelle. Artikel 16 der Verfassung sei nicht verletzt worden. Diese Bestimmung beziehe sich nur auf die Enteignung, d.h. die endgültige Aberkennung des Eigentums, und nicht - wie im vorliegenden Fall - die zeitweilige Abschaffung eines - wenn auch erheblichen - Teils der eventuellen diesbezüglichen Möglichkeiten. Der Anspruch auf Entschädigung, der im Rahmen von Artikel 16 der Verfassung die Regel darstelle, sei außerhalb dieses Rahmens die Ausnahme. Die Enteignung werde einerseits durch die endgültige Aberkennung des Eigentumsrechts und andererseits durch den Übergang des Gutes in das Vermögen des Enteigners gekennzeichnet. Der Dünenschutz entspreche überhaupt nicht dieser Definition, und die Regelung könne jederzeit vom Dekretgeber abgeändert werden. Auch wenn der *Usus* in erheblichem Maße angetastet werde, ohne jedoch zunichte gemacht zu werden, bleibe der *Abusus* unberührt. Es gebe sogar keine faktische Enteignung gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Auch wenn der Dünenschutz als eine Quasi-Enteignung betrachtet werden sollte, gehe daraus nicht hervor, daß Artikel 16 der Verfassung anwendbar werde (siehe Urteil Nr. 50/93). Zu keinem einzigen Zeitpunkt würden die klagenden Parteien tatsächlich einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz unter Beweis stellen. Keine von ihnen geben nämlich die Kategorie bzw. Kategorien von Personen an, die sie den anderen gegenüber für diskriminiert halte.

A.7.2.4. Die klagenden Parteien (A.4.2.3) würden unmittelbar die Arbeitsweise des Flämischen Parlamentes beanstanden, die - genauso wie bei allen belgischen gesetzgebenden Versammlungen - darin bestehe, die Arbeit unter die verschiedenen Ausschüsse zu verteilen, welche sich aus mehreren seiner Mitglieder zusammensetzen würden. Die Wallonische Regierung sehe nicht ein, welche Verfassungsbestimmungen eine solche Arbeitsweise verhindern würden. Angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung würden die klagenden Parteien keineswegs angeben, gegenüber welcher Kategorie von Bürgern sie sich für benachteiligt halten würden. Was Artikel 76 der Verfassung betrifft, und zwar auch in der - nicht zutreffenden - Annahme, daß er dahingehend aufgefaßt werden sollte, daß er auf den flämischen Gesetzgeber anwendbar sei, sei das darin enthaltene Erfordernis der artikelweisen Abstimmung bei der Verabschiedung des angefochtenen Dekrets im Flämischen Rat beachtet worden. Im Hinblick auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sehe die Wallonische Regierung nicht seine Erheblichkeit in den Argumenten, die von den klagenden Parteien vorgebracht würden, ein. Übrigens hätten die klagenden Parteien im Rahmen dieser Argumentation eindeutig Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, und zwar zum Schiedshof. Schließlich sehe die Wallonische Regierung nicht ein, wie die Inanspruchnahme parlamentarischer Ausschüsse den Bürger um dessen Ansprüche auf demokratische Aufsicht bringen würde. Die einzige in der Verfassung vorgeschriebene Möglichkeit der demokratischen Beaufsichtigung des Gesetzgebers sei diejenige der Stimmabgabe bei Parlamentswahlen - diese Möglichkeit werde aber vom angefochtenen Dekret keineswegs in Frage gestellt.

A.7.2.5. Die klagenden Parteien würden das Dekret vom 21. Dezember 1994 beanstanden, soweit es einen Verwaltungsakt bestätige (A.5.2.1). Das Prinzip dieser Bestätigung ergebe sich jedoch nicht aus diesem Dekret sondern aus demjenigen vom 14. Juli 1993, und sei vom Hof in dessen Urteil Nr. 41/95 für rechtsgültig erklärt worden. Es könne auch auf die Urteile Nrn. 16/91 und 53/92 Bezug genommen werden.

A.7.2.6. Hinsichtlich des zu A.4.2.6 wiedergegebenen Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 41/95 daran erinnert habe, daß die ursprüngliche Zielsetzung des flämischen Dekretgebers darin bestanden habe, nur die « sichtbaren Dünen » zu schützen, und daß diese Zielsetzung abgeändert und auf den Schutz der am Dünenrand gelegenen, für das Dünengebiet wichtigen Gebiete ausgedehnt worden sei. Der Hof habe beschlossen, daß die Aufrechterhaltung der Bestimmung der Parzellen in dem für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet, nicht aber in dem geschützten Dünengebiet, angesichts des Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt gewesen sei, und zwar wegen der Eigenart der Parzellen, der geringen Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung auf die erstrebte Zielsetzung sowie angesichts der sozialwirtschaftlichen Erwägungen. Die Wallonische Regierung sehe demzufolge nicht ein, wie der hier geprüfte Klagegrund, der sich lediglich auf einen noch geringeren Behandlungsunterschied zwischen den beiden Arten von Gebieten beziehe, für begründet gehalten werden könnte.

A.7.2.7. Hinsichtlich des zu A.5.2.5 wiedergegebenen Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß eine der Zielsetzungen der dekretmäßigen Bestätigung der Erlasse der Flämischen Regierung bezüglich der Bestimmung der Gebiete darin bestanden habe, den Flämischen Rat in die Lage zu versetzen, die Übereinstimmung dieser Erlasse mit den Bestimmungen des Dekrets vom 14. Juli 1993 zu überprüfen. Es habe ebenfalls gegolten, keine Zeit zu verlieren; der Dünenschutz habe schnell vonstatten gehen müssen und der Dekretgeber habe die ganze Arbeit der Bestimmung sowie der Bearbeitung von Beschwerden nicht alleine verkraften können. Wengleich der Flämische Rat die Absicht gehabt habe, die von der Regierung getroffenen Entscheidungen zu kontrollieren, so

sei gar nicht die Rede davon gewesen, die von der Regierung geleistete Arbeit insgesamt zu wiederholen. Die Zielsetzung der Schnelligkeit wäre nicht erfüllt worden, wenn der Flämische Rat selbst sämtliche Gutachten und Beschwerden erneut überprüfen würde. Wenn der Flämische Rat die Beschwerde der klagenden Parteien nicht erneut geprüft habe, so sei dies implizit darauf zurückzuführen, daß er die von der Regierung festgelegte Bestimmung ihrer Parzelle gutgeheißen habe. In keiner einzigen Bestimmung habe der neue Text des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur weder den Flämischen Rat noch einen seiner Ausschüsse dazu verpflichtet, eine völlig neue Überprüfung der Gutachten und Bemerkungen, die während der öffentlichen Untersuchung geäußert worden seien, durchzuführen. Schließlich würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht die Möglichkeit bieten, die Art und Weise, wie ein Gesetzgeber vorgegangen sei, zu beurteilen, sondern nur die von ihm erlassene Rechtsnorm. Somit sei die Kritik der klagenden Parteien nur insofern zulässig, als sie die Aufrechterhaltung der Bestimmung ihrer Parzelle als Teil des vom Flämischen Rat geschützten Dünengebiets betreffe. Insofern stimme ihr Klagegrund mit dem oben (A.7.2.2) geprüften Klagegrund überein.

A.7.2.8. Hinsichtlich des zu A.5.2.10 wiedergegebenen Klagegrunds sei zu bemerken, daß die Organisation einer öffentlichen Untersuchung nicht notwendigerweise impliziere, daß die öffentliche Hand jede einzelne Beschwerde und jede besondere Bemerkung berücksichtige. Die öffentliche Hand könne mehrere Beschwerden zusammenlegen und unter Zugrundelegung allgemeiner Erwägungen beantworten. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung würden nicht die Möglichkeit bieten, die Art und Weise, wie ein Gesetzgeber vorgegangen sei, zu beurteilen, sondern nur die von ihm erlassene Rechtsnorm. Somit sei die Kritik der klagenden Parteien nur insofern zulässig, als sie die Aufrechterhaltung der Bestimmung ihrer Parzelle als Teil des vom Flämischen Rat geschützten Dünengebiets betreffe. Insofern stimme ihr Klagegrund mit dem oben (A.7.2.2) geprüften Klagegrund überein.

A.7.2.9. Hinsichtlich des zu A.3.2.3 wiedergegebenen Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß im heutigen Stand der Gesetzgebung nur noch wenige Bürger genau über ihre gesamten Rechte und Pflichten Bescheid wüßten. Oft müßten sie sich an einen Rechtskundigen wenden, der seinerseits einen technischen Sachverständigen hinzuziehen müsse. Wenn sich der Eigentümer über die Bebaubarkeit seiner Parzelle Gewißheit verschaffen wolle, könne er eine städtebauliche Bescheinigung beantragen. Die klagende Partei gebe außerdem nicht an, gegenüber welcher Kategorie von Personen sie sich für diskriminiert halte.

A.7.2.10. Hinsichtlich des zu A.5.2.7 wiedergegebenen Klagegrunds sei zu betonen, daß die klagenden Parteien nicht darlegen würden, welche Rechtsnorm dadurch verletzt worden wäre, daß die Begründung der Herabsetzung der Kriterien nicht einer öffentlichen Untersuchung unterworfen worden sei. Die Wallonische Regierung äußert demzufolge einen ausdrücklichen Vorbehalt hinsichtlich des Bestehens einer diesbezüglichen Verpflichtung für das Institut für die Erhaltung der Natur. Der Umstand, daß die Bestimmung der Parzellen der klagenden Parteien nicht begründet worden sei, habe sie nicht daran gehindert, im Rahmen der öffentlichen Untersuchung Bemerkungen zu äußern. Nicht hinsichtlich dieser Begründung hätten sie Bemerkungen machen können, sondern hinsichtlich der Bestimmung selbst. Schließlich würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht die Möglichkeit bieten, die Art und Weise, wie ein Gesetzgeber vorgegangen sei, zu beurteilen, sondern nur die von ihm erlassene Rechtsnorm. Somit sei die Kritik der klagenden Parteien nur insofern zulässig, als sie die Aufrechterhaltung der Bestimmung ihrer Parzelle als Teil des vom Flämischen Rat geschützten Dünengebiets betreffe. Insofern stimme ihr Klagegrund mit den oben (A.7.2.2) geprüften Klagegrund überein.

A.7.2.11. Hinsichtlich der zu A.5.2.13 und A.5.2.15 wiedergegebenen Klagegründe sei zu betonen, daß der neue Artikel 52 des Gesetzes über die Erhaltung der Natur bestimme, daß die Flämische Regierung die geschützten Gebiete auf Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur festlege. Da der Text nicht besage, daß es sich um ein gleichlautendes Gutachten handle, sei der Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur für die Flämische Regierung keineswegs verbindlich; diese behalte ihre Beurteilungszuständigkeit uneingeschränkt bei. Der Wortlaut verpflichte die Flämische Regierung genausowenig dazu, Abweichungen vom Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur zu begründen. Es könne also nicht von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch den Erlaß der Flämischen Regierung ausgegangen werden, und zwar weder in dem Fall, wo dieser Erlaß eine Parzelle als geschütztes Gebiet bestimme, wohingegen das Institut für die Erhaltung der Natur das Gegenteil vorgeschlagen habe, noch in dem Fall, wo er eine Parzelle als geschütztes Gebiet bestimme, wohingegen das Institut für die Erhaltung der Natur nicht vorgeschlagen habe, es zu tun. In Wirklichkeit würden die Beschwerdegründe der klagenden Parteien darauf hinauslaufen, daß diese Parteien die Bestimmung ihrer Anlagen und Parzellen als geschütztes Gebiet anfechten würden. Schließlich würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht die Möglichkeit bieten, die Art und Weise, wie ein Gesetzgeber vorgegangen sei, zu beurteilen, sondern lediglich die von ihm erlassene Rechtsnorm. Somit sei die Kritik der klagenden Parteien nur insofern zulässig, als sie die Aufrechterhaltung der Bestimmung ihrer Parzelle als Teil des vom Flämischen Rat geschütz-

ten Dünengebiets betreffe. Insofern stimme ihr Klagegrund mit dem oben (A.7.2.2) geprüften Klagegrund überein.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 864

A.8.1. Die Klage bezwecke ausschließlich die Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1994, soweit er den Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 bestätige, der einen ungenau definierten Teil des Eigentums der klagenden Partei als geschütztes Dünengebiet einstufte. Den Vorbehalten der Wallonischen Regierung bezüglich der Zulässigkeit seien nicht beizupflichten. Eben die Bestimmung dieser Parzelle als geschütztes Dünengebiet und die entsprechende Bestätigung könnten die Eigentumsrechte der Eigentümer antasten, nicht aber das Dekret vom 14. Juli 1993 an sich. Im vorliegenden Fall ergebe sich der Nachteil daraus, daß ein Teil des Eigentums, der unter der normalen städtebaulichen Regelung bebaut werden könne, mit einem Bauverbot belegt werde und nur noch als Garten dienen könnte, wobei eine Wertminderung in Kauf genommen werden müßte. Die teilweise Entschädigung ändere nichts daran.

A.8.2. Die Klage beruhe auf einer Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze in Verbindung mit dem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Daraus, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 41/95 erkannt habe, daß die Bestätigung nicht auf dem Willen beruhe, den Eigentümern der betroffenen Parzellen einen einem jeden Bürger gewährten Rechtsschutz zu versagen, ergebe sich nicht, daß die Bestätigung sich jeder Kontrolle entziehen würde. Die Bestätigung könne anhand für jede Gewalt geltender Grundsätze geprüft werden, soweit die Nichtbeachtung dieser Grundsätze zu einer Ungleichheit oder Diskriminierung führe. Dies sei bei den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit der Fall. Es sei auch anzunehmen, daß der Grundsatz der ordnungsmäßigen Verwaltung im allgemeinsten Sinne bei der Ausübung jeder normativen Zuständigkeit gelte. Auch wenn der Grundsatz nicht für die gesetzgebende Gewalt in bezug auf Akte, die ihr eigen seien, gelten sollte, so stelle sich immerhin ein besonderes Problem, wenn die angefochtene Rechtsnorm eine Bestätigung bzw. eine Wirksamklärung betreffe. Wenn die Begründung der Bestätigung darin liege, dem Dekretgeber zu erlauben, die von der Regierung durchgeführte Ausübung delegierter Zuständigkeiten zu beaufsichtigen, ließe sich wohl kaum rechtfertigen, daß der Dekretgeber seine Kontrollbefugnis nicht in vollem Umfang ausüben würde und diese Kontrolle sich deshalb nicht auf Unregelmäßigkeiten erstrecken würde, weil diese sich aus Normen ergäben, welche für die bestätigende Gewalt nicht verbindlich seien. Wenn die Bestätigung ausdrücklich vorgesehen sei, akzeptiere die bestätigende Gewalt den bestätigten Akt seit dessen Entstehung und beseitige nicht seine Unregelmäßigkeit. Wenn man anders darüber entscheiden würde, hätte dies zur Folge, daß bestimmte Unregelmäßigkeiten des Aktes - entgegen dem erklärten Willen des Dekretgebers - sich der Aufsicht des Staatsrats oder des Hofes entziehen würden.

A.8.3. Der Zusammenhang zwischen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz sei im Urteil Nr. 41/95 ausdrücklich bestätigt worden; er werde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stünden. Die Flämische Regierung beziehe sich auf die Entschädigungsregelung und schließe daraus, daß die Maßnahme nicht unverhältnismäßig sei. Die vorgesehene Entschädigung sei nur ein schwacher Trost; sie sei außerdem anfechtbar und könne bei der Beurteilung der grundsätzlichen Regelmäßigkeit des Aktes nicht berücksichtigt werden. Es handle sich um die Frage, ob - unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Situation der klagenden Partei - das Bauverbot geeignet sei, das allgemeine Ziel des Dünenschutzes zu erreichen. Es handle sich nämlich um einen Garten mit einer Fläche von 38 Ar, innerhalb eines größeren Gefüges, das jetzt bebaut sei und in einem noch größeren Gefüge liege, das die fragliche Zweckbestimmung nicht erhalten könne, weil das Gebiet bereits bebaut sei bzw. weil es nicht als Dünengebiet geschützt worden sei. Man könne sich fragen, wie eine derart kleine Parzelle, die den Charakter als Dünengebiet bereits vor einem Jahrhundert verloren habe - wenn sie ihn überhaupt jemals gehabt habe -, zu der allgemeinen Zielsetzung beitragen könne.

A.8.4. Der Hof habe erkannt (Urteil Nr. 10/93), daß nach dem Grundprinzip der Rechtssicherheit der Gesetzgeber nicht ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung dem Interesse Abbruch tun dürfe, das Rechtssubjekte daran hätten, in der Lage zu sein, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorauszusehen. Der kleinmaßstäbige Plan, mit dem der Schutz durchgeführt werde, gebe nur sehr summarisch und annähernd jenen Teil des Eigentums der klagenden Partei wieder, der unter die Schutzregelung falle; dies gelte um so mehr, da die Flämische Regierung sich in ihrem Schriftsatz eindeutig geirrt habe, wenn sie behauptete, daß das geschützte Grundstück mit einer einwandfrei identifizierbaren Katasterparzelle übereinstimme. Es sei für die klagende Partei

unmöglich, das betreffende Gebiet bis auf wenige Meter oder Are genau zu identifizieren. Dem Argument der Wallonischen Regierung, dem zufolge der Baugenehmigungsantrag Aufschluß geben könne, sei nicht beizupflichten; die klagende Partei werde somit nämlich der Willkür der Verwaltung ausgeliefert, da diese genausowenig über objektive Kriterien verfüge, die sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen könnte. Ein grundlegendes Prinzip wie die Rechtssicherheit gelte zugunsten aller Bürger, und seine Nichtbeachtung schaffe zwangsläufig eine Ungleichheit zuungunsten derjenigen, denen seine Anwendung versagt werde.

A.8.5. Hinsichtlich der Nichtbeachtung des Grundsatzes der ordnungsmäßigen Verwaltung sei darauf hinzuweisen, daß das Flächenkriterium im Laufe des Verfahrens abgeändert worden sei, nachdem die Regionale Beratungskommission ihr Gutachten abgegeben habe (12. August 1994); es sei nunmehr auf mindestens 2 Hektar festgesetzt worden. Im Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 30. August 1994 werde jedoch eine Ausnahme vorgesehen, denn Grundstücke, die weniger als 2 Hektar groß seien, könnten geschützt werden, wenn sie bei einer Mindestlänge von 40 Metern an ein raumordnungsmäßig geschütztes Gebiet grenzen würden. Dieses Kriterium sei jedoch nur insofern erheblich, als unter einem raumordnungsmäßig geschützten Gebiet ein Gebiet verstanden werde, daß das Merkmal eines Dünengebiets aufweise, welches selbst als Dünengebiet schutzwürdig sei. Dies sei hier nicht der Fall, weil das Eigentum der klagenden Partei an den Golfplatz des « Zoute » grenze, wobei es sich um ein Gebiet handele, das gar nicht die Beschaffenheit eines Dünengebiets aufweise.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 bis 871

A.9.1. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds (A.4.2.1) stellen die klagenden Parteien in jedem Einzelfall fest, daß die ihnen gehörenden, betroffenen Parzellen eindeutig nicht den Unterscheidungskriterien entsprächen, damit sie als Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet endgültig geschützt werden könnten, und daß diese Grundstücke somit in angemessener Weise nicht endgültig als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet hätten bestimmt werden können. Andere, ähnliche und benachbarte Besitztümer seien nach der öffentlichen Untersuchung nicht endgültig bestimmt worden, weil dort die Unterscheidungskriterien wohl richtig angewandt worden seien. Deshalb werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Das Grundstück der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 866 habe eine Bewertung 3/4 erhalten. Dies sei anfechtbar. Obwohl das Grundstück dem Flächenkriterium entspreche, liege es fast völlig in eine Siedlung eingebettet und habe es keinen bedeutenden aktuellen biologischen Wert. Das Institut für die Erhaltung der Natur räume selbst ein, daß die Ausmalung auf der biologischen Bewertungskarte zur Einstufung als « sehr wertvoll » nicht richtig sei, indem darauf hingewiesen werde, daß die aktuellen ökologischen Werte des Gebiets durch wilde Mülldeponien bedroht würden, so daß sich eine rauhe, wenig authentische Vegetation entwickelt habe; die Kartierung sei auch unrichtig wegen der räumlichen Zerstückelung und der degradierenden Auswirkungen. Das Gebiet liege nicht in der Grünen Hauptstruktur, sondern im bebauten Raum als Wohnkern im Strukturplan Küstenzone.

Das Grundstück der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 867, das für die Lagerung von Werkzeugen und Material unter freiem Himmel benutzt wäre, habe eine Bewertung von 3/4 bzw. 4/4 erhalten. Diese Bewertung sei unglaubhaft, nachdem das Institut für die Erhaltung der Natur in seinem Bericht vom 2. März 1993 auf die Überdüngung und Monotonie des Gebiets hinweise, welches nur Weideland sei. Sein Schutz könne in keinerlei Hinsicht für das Dünengebiet überhaupt von Bedeutung sein; es liege keine seltene und/oder unersetzliche geomorphologisch-pedologische Formation vor. Die im Wohngebiet gelegenen Teile der Grundstücke könnten niemals mehr als zwei der vier Kriterien entsprechen.

Das Grundstück der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868 habe eine Bewertung 4/4 erhalten. Dies sei unglaubwürdig, da der Umweltverträglichkeitsprüfbericht besage, daß die Erweiterung des Feriendorfes keinen wesentlichen Einfluß auf die Umgebung ausüben werde. Man habe die Tatsache übersehen, daß es sich lediglich um flaches Weideland handele; das Institut für die Erhaltung der Natur räume implizit ein, daß der heutige biologische Wert nicht besonders groß sei. Wegen der Zerstückelung und Degradierung stelle die Aufnahme in die Grüne Hauptstruktur keinen Hinweis auf die Bedeutsamkeit als eventuelles Dünengebiet dar. Die Regionale Beratungskommission habe vorgeschlagen, das Gebiet aus dem Schutz herauszuhalten und als solches in dem Strukturplan-Vorentwurf zu übernehmen. Ein ähnliches Gebiet namens « Watert » auf derselben Karte sei nicht endgültig geschützt worden.

Die Grundstücke, auf die sich die Rechtsache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869 beziehe, hätten eine Beurteilung 3/4 erhalten. Dies könne ernsthaft bestritten werden, zumal im Hinblick auf den aktuellen biologischen Wert, da es sich um ein Frei- und Hallenbad mit Liegewiese handele. Das Grundstück habe an sich auch gar keinen Wert, was aus dem Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 2. März 1993 hervorgehe. Es gebe offensichtlich keine angemessenen Gründe dafür, weshalb das Institut für die Erhaltung der Natur das Restaurant, nicht aber den anschließenden Teil des Frei- und Hallenbadkomplexes aus dem endgültig geschützten Dünengebiet heraushalte, obwohl dieses Gefüge eindeutig keine biologisch wertvolle Beschaffenheit aufweise und an sich auch im Hinblick auf den Schutz des Dünengebiets von keinerlei Bedeutung sei.

Die Bewertung 4/4 der Grundstücke, auf die sich die Rechtsache mit Geschäftsverzeichnisnummer 870 beziehe, sei unglaublich, da im Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur festgehalten worden sei, daß die verbleibenden Dünen des « Zoute » sich zur Zeit bei weitem nicht in einem optimalen Zustand befänden. Die Grundstücke seien von einem gut ausgestatteten Straßennetz umgeben, und der biologische Wert sei gering. Die Regionale Kommission habe vorgeschlagen, dieses Gebiet von der Liste der endgültig zu schützenden Dünengebiete zu streichen, und zwar in Anbetracht der im Vorentwurf des allgemeinen Raumordnungsplans getroffenen Entscheidungen.

Die Bewertung 3/4 der Grundstücke, auf die sich die Rechtsache mit Geschäftsverzeichnisnummer 871 beziehe, könne ernsthaft bestritten werden, da sie in einer geschlossenen Ortschaft gelegen seien und es dort schon früher Gebäude gegeben habe. Die Einwände der klagenden Partei seien vom Institut der Erhaltung der Natur mit dem Hinweis auf die Fläche und den biologischen Wert abgewiesen worden, wobei ein Widerspruch zu seinem Bericht vom 2. März 1993 entstehe, in dem die verbleibenden Parzellen der « Westhoek-Siedlung » in De Panne ausdrücklich als Beispiel eines nicht vorrangig zu schützenden Grundstücks genannt worden seien; es gebe keinen aktuellen biologischen Wert wegen der Einbettung in das Wohngebiet sowie wegen Degradierung.

A.9.2. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds (A.4.2.2) sei zu betonen, daß das absolute, umfassende und endgültige Bauverbot durch eine Entschädigungsregelung wettgemacht werden solle, wobei der Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs (aktualisiert und um die Lasten und Kosten erhöht) als Ausgangspunkt betrachtet werde. Dieser Ausgangspunkt decke den erlittenen Schaden gar nicht ab. Der aktualisierte, historische Einstandswert liege weit unter dem aktuellen Einstandswert. In allen betreffenden Rechtsachen seien Kosten für Pläne und Vorbereitungen entstanden. Zu allem Überfluß müßten außerdem 20 Prozent ohne Entschädigung hingenommen werden. Die Beschränkungen des Dünendekrets würden eine faktische Enteignung beinhalten. Es gebe eine Diskriminierung angesichts der vergleichbaren Kategorie von Personen, die rechtlich enteignet würden und dafür eine gerechte und vorherige Entschädigung erhalten würden. Der Zweck des Dekrets könne diesen Behandlungsunterschied keineswegs in angemessener Weise rechtfertigen. Das angefochtene Dekret mache Artikel 16 der Verfassung teilweise unwirksam und verstoße deshalb gegen Artikel 187 der Verfassung.

A.9.3. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds (A.4.2.3) sei darauf hinzuweisen, daß die klagenden Parteien überhaupt nicht feststellen könnten, ob der zuständige Ausschuß des Flämischen Rates ihre Grundstücke anhand der vorgesehenen Kriterien des Dünendekrets geprüft habe; auf jeden Fall stehe fest, daß der vollzählige Flämische Rat dies nicht getan habe. Demzufolge hätten die klagenden Parteien nicht die Garantie einer demokratischen Kontrolle genießen können und sei die in den Vorarbeiten angekündigte Sicherungsmaßnahme für vom Institut für die Erhaltung der Natur und von der Flämischen Regierung gemachte Beurteilungsfehler entfallen. Somit entstehe ein Behandlungsunterschied angesichts jener Kategorien von Personen, die diese Garantie tatsächlich genossen hätten.

A.9.4. Hinsichtlich des vierten Klagegrunds (A.4.2.4) stellt die klagende Partei fest, daß das Eigentum eines Bürgers im selben vorläufig bestimmten, für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet durch das Dekret vom 21. Dezember 1994, was den Teil im Tageserholungsgebiet laut Sektorenplan betrifft, aus dem endgültig bestimmten, für die Dünengebiet wichtigen Agrargebiet herausgehalten werde. So wie in diesem Fall sei auch in dem Fall der klagenden Partei die Grenzlinie des Erlasses vom 16. November 1994 irgendwie anders orientiert als auf dem Sektorenplan. Ein schmaler Streifen von mindestens 5 Metern sei zu Unrecht in das für das Dünengebiet wichtige Agrargebiet aufgenommen worden, wohingegen es sich eigentlich um Wohngebiet handele; eine geringfügige Korrektur hätte auch hier vorgenommen werden sollen.

A.9.5. Der fünfte Klagegrund (A.4.2.5) sei offensichtlich zulässig, und zwar aus dem einfachen Grund, weil in ausreichendem Maße belgische und ausländische rechtsvergleichende Veröffentlichungen in bezug auf

planbezogenen Schaden vorhanden seien; auch seien jene Verfassungsbestimmungen eindeutig angegeben worden, deren Verletzung geltend gemacht werde, und in welcher Hinsicht dies der Fall sei. Der Klagegrund hänge mit dem Wettbewerb zusammen, weil die betroffenen Unternehmen, die in der Touristik- und Freizeitbranche investiert hätten, in dem Fall, wo sie keine Entschädigung in vollem Umfang erhalten würden, eindeutig in eine ungünstige Lage versetzt würden, und zwar gegenüber ähnlichen Betrieben in Nachbarländern mit einer attraktiven Meeresküste. In diesen Ländern gebe es eine Gesetzgebung, die bei ähnlichen Antastungen des Eigentumsrechts eine Entschädigung in vollem Umfang vorsehe. In den Niederlanden handle es sich dabei um Artikel 14 3° der Verfassung und Artikel 49 des Raumordnungsgesetzes. In Frankreich gehe es um Artikel L 160-5 des Städtebaugesetzes. In Deutschland handle es sich um Artikel 14 der Grundgesetzes und §§ 39j bis 44c des Bundesbaugesetzes. Ein einheitlicher Markt könne nur dann verwirklicht werden, wenn auch für absolute Eigentumsbeschränkungen, die die Niederlassungsmöglichkeiten weitgehend beeinflussen würden, eine Entschädigung in vollem Umfang geleistet werden müsse, wie es in den Nachbarländern der Fall sei.

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sei vor der Urteilsfällung folgende präjudizielle Frage zu unterbreiten: « *Verstößt Artikel 5 §§ 3 und 4 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 des Flämischen Rates gegen die Artikel 2, 5, 7A, 52, 73A bis 73H und 221 des EWG-Vertrags?* »

A.9.6. Hinsichtlich des sechsten Klagegrunds (A.4.2.6) weist die klagende Partei darauf hin, daß insofern, als Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 des angefochtenen Dekrets impliziere, daß ein Bauverbot wohl für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Wohnungen in dem geschützten Dünengebiet gelte, keine gesetzliche oder vernünftige Grundlage vorhanden sei, damit in dieser Angelegenheit ein Behandlungsunterschied zwischen dem geschützten Dünengebiet und dem für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet vorgesehen werde.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnismnummern 872 bis 880

A.10.1. Die klagenden Parteien hätten den Gegenstand ihrer Klage deutlich dargelegt. Die von der Flämischen Regierung erhobene Einrede wegen fehlenden Interesses, welche vom Klagegegenstand ausgehe (A.6.1.1), entbehre der faktischen Grundlage, soweit sie sich auf die klagenden Parteien beziehe.

Die klagenden Parteien hätten ihre Klagegründe strikt innerhalb des Rahmens der Zuständigkeit des Hofes formuliert. Zu den durch Artikel 11 der Verfassung den Belgiern gewährleisteten Rechten und Freiheiten würden tatsächlich jene Rechte und Freiheiten gehören, die sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergäben, welche für Belgien verbindlich seien und in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht worden seien (Urteil Nr. 18/90). Die im ersten Klagegrund angeführten Bestimmungen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 13, 144, 145, 146, 160 und 187 der Verfassung seien solche Bestimmungen. In den Klagegründen werden genau und ausführlich dargelegt, auf welche Art und Weise die angefochtenen Bestimmungen gegen die im Klagegrund angeführten Vorschriften verstoßen würden. Die allgemeine Kritik der Flämischen Regierung (A.6.1.2) sei zurückzuweisen.

Die Argumentation der Wallonischen Region (A.7.1.1) müsse abgewiesen werden. Wenn man diesem Gedankengang folgen würde, müßte ein jeder, der an der Küste ein Eigentum gehabt habe bzw. immer noch habe, das Dekret vom 14. Juli 1993 anfechten, und zwar nur deshalb, weil dieses Eigentum möglicherweise unter der Geltung dieses Dekrets geschützt werden könnte. Es sei äußerst fragwürdig, ob sie daran ein ausreichendes Interesse hätten. Das Bauverbot sei erst infolge des Dekrets vom 21. Dezember 1994 konkret endgültig auf die Parzellen der klagenden Parteien anwendbar geworden.

Dem zu A.7.1.2 wiedergegebenen Argument der Wallonischen Regierung könne genausowenig beigepflichtet werden. Zunächst einmal stehe es in schroffem Widerspruch zum vorherigen Argument. Das Interesse der klagenden Parteien ergebe sich unmittelbar aus der Eigenschaft als Eigentümer, deren Eigentum als geschütztes Dünengebiet bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimmt worden sei.

A.10.2. Die Schriftsätze der Flämischen und der Wallonischen Regierung seien unzulässig. Artikel 82 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erlaube zwar eine Zuständigkeitsübertragung an einen Minister im Hinblick auf die Vertretung der Region vor Gericht. Es handle sich hier jedoch nicht um eine Vertretung der Region, sondern um die Ausübung einer Zuständigkeit, die der Regierung in ihrer Gesamtheit obliege, wobei diese Regierung dann als Kollegium aufzutreten habe (Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989). Die zur Durchführung von Artikel 82 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilten Delegierungen seien demzufolge

unwirksam. Hinsichtlich des Auftretens vor dem Hof gelte die Regel des kollegialen Funktionierens der Regierungen weiterhin uneingeschränkt. Der flämische Minister für Umwelt und Beschäftigung und der wallonische Ministerpräsident seien demzufolge unzuständig, namens ihrer Region einen Schriftsatz einzureichen; diese Zuständigkeit werde auf jeden Fall nicht ersichtlich.

A.10.3. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds (A.5.2.1) sei - im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behaupte (A.6.2.8) - nicht gegen die Rechtskraft des Urteils Nr. 41/95 verstoßen worden. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimme, daß nur die Nichtigkeitsurteile des Hofes ab ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* absolute Rechtskraft hätten. Die Rechtskraft eines Zurückweisungsurteils erstreckte sich lediglich auf die tatsächlich vom Hof geprüften Rechtsfragen, wobei es sich um jene Gründe handele, die untrennbar mit dem Urteilstenor verbunden seien. Im Urteil Nr. 41/95 seien nicht alle Rechtsfragen hinsichtlich der Bestätigungstechnik geprüft worden, weil nicht alle entscheidenden Gründe von den Parteien in dieser Rechtssache vorgebracht worden seien und weil das hier angefochtene Dekret die wiederum verwendete Bestätigungstechnik in einem völlig anderen Licht erscheinen lasse als die Vorarbeiten, die der Hof im vorgenannten Urteil geprüft habe. Aus den Vorarbeiten des nunmehr angefochtenen Dekrets gehe tatsächlich die Absicht des Dekretgebers hervor, mittels der Bestätigungstechnik den vom Staatsrat gebotenen Rechtsschutz auszuschließen und ein «unanastbares » und «unanfechtbares » Dünendekret zustande zu bringen, dessen Gesetzmäßigkeit nicht vor dem Staatsrat und den Höfen und Gerichten in Frage gestellt werden könne. Des weiteren seien die vom Dekretgeber geltend gemachten Absichten auf ihren Wirklichkeitswert hin zu prüfen (siehe Urteil Nr. 33/93). Die Technik der dekretmäßigen Bestätigung sei gar nicht notwendig gewesen, um einen raschen und zweckmäßigen Dünenschutz herbeizuführen. Auch seien die tatsächlichen Folgen der angefochtenen Rechtsnorm zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sei festzuhalten, daß die Einschränkung der Zuständigkeit des Staatsrats infolge der Bestätigungstechnik *ipso facto* eine Behandlungsungleichheit nach sich ziehe und daß das verfolgte Ziel deshalb nur durch eine unverhältnismäßig strenge Maßnahme erreicht werde. Da sich die Klage gegen ein anderes Dekret als das im Urteil Nr. 41/95 behandelte Dekret richte, könne von einer zeitlichen Unzulässigkeit der Klage nicht die Rede sein.

A.10.4. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds (A.5.2.2) hätten die klagenden Parteien in ihren Klageschriften nicht weniger als einundzwanzig Gebiete genau angegeben, auf welche die fraglichen Kriterien unterschiedlich angewandt worden seien; es handele sich dabei also nicht um nur einige wenige Parzellen, wie die Flämische Regierung glaubhaft zu machen versuche (A.6.2.4). Die Frage, ob die abweichenden Anwendungen der vier Kriterien bereits im Erlaß vom 15. September 1993 enthalten gewesen seien, sei vollkommen unerheblich. Im Urteil Nr. 41/95 sei übrigens die nichteinheitliche Anwendung der vier Kriterien an keiner Stelle angesprochen worden, weshalb dieser Klagegrund noch nicht Gegenstand einer Entscheidung gewesen sei, zumal es sich im besagten Urteil um ein anderes Dekret gehandelt habe. Der Hinweis der Wallonischen Regierung (A.7.2.2) auf die Erwägung B.10.1 des Urteils Nr. 41/95 sei fehl am Platz, da diese Erwägung sich auf einen ganz anderen Klagegrund bezogen habe, und zwar auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wegen fehlender Erheblichkeit der Kriterien und deswegen, weil die Parzelle nicht den Kriterien entsprochen habe.

A.10.5. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds (A.5.2.3) weise die Flämische Regierung darauf hin (A.6.2.9), daß es nicht ausgeschlossen sei, daß Gebiete, die bereits einen Schutz aufgrund des Sektorenplans genießen würden, dennoch in das geschützte Dünengebiet aufgenommen würden, wenn eine mögliche Bedrohung erwiesen sei. Da das Grundstück zu vier Fünfteln im Naturgebiet liege, werde es bereits mit einem Bauverbot belegt, weshalb angesichts dieses Gebiets von keiner Bedrohung die Rede sein könne, die den Erhalt als Dünengebiet unmöglich mache oder stark reduziere, im Sinne von Artikel 52 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973. Auf dieses Gebiet seien nämlich die Vorschriften von Artikel 4.3.1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 anwendbar, weshalb in Wirklichkeit nicht die Gefahr bestehe, daß neue Appartementvillen auf der vorgenannten Parzelle entstünden.

A.10.6. Hinsichtlich des vierten Klagegrunds (A.5.2.4) weise die Flämische Regierung darauf hin, daß die betreffende Parzelle berechtigterweise eine Bewertung 3/4 erhalten habe (A.6.2.10). Die Parzelle liege allerdings außerhalb der Grünen Hauptstruktur und befinde sich in einem Gebiet, das gemäß der biologischen Bewertungskarte als eingeschränkt wertvoll eingestuft worden sei. Die Aufwertung des Gebiets hätte nur dann erfolgen können, wenn ein Teil des sich an eine große raumordnungsmäßig geschützte Freifläche anschließenden Gebiets als wertvoll bzw. sehr wertvoll eingestuft worden wäre, was nicht auf das Gebiet «Koksijde 235 » zutrefte, welches insgesamt als weniger wertvoll eingestuft worden sei. Gebiete mit einer Bewertung 2/4, für welche das Kriterium « aktuell biologisch wertvoll » nicht erfüllt sei, kämen nicht für den Schutz in Betracht.

A.10.7. Hinsichtlich des fünften Klagegrunds (A.5.2.5) vertrete die Flämische Regierung die Ansicht, daß

die Formvorschriften der öffentlichen Untersuchung nicht für den Flämischen Rat gelten würden (A.6.2.13). Es sei jedoch davon auszugehen, daß durch die Bestätigung eines Durchführungserlasses der Gesetzgeber sich die von der vollziehenden Gewalt in diesem Erlaß geregelten Angelegenheiten angeeignet hätte, weshalb die Zuständigkeitsüberschreitung in dem Durchführungserlaß gleichermaßen dem Gesetzgeber zuzuschreiben sei. Durch die Bestätigung werde der Durchführungserlaß als einem Gesetz gleichgestellt betrachtet und könne sein Inhalt durch den Hof beurteilt werden (Urteil Nr. 58 vom 8. Juni 1988). Wenn der Erlaß vom 16. November 1994 mit dem Fehler eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz behaftet sei, so könne diese Diskriminierung tatsächlich in zulässiger Weise dem Dekretgeber, der den Erlaß bestätigt habe, angelastet werden. Eine der Zielsetzungen der Bestätigungstechnik habe eben darin gelegen, daß der Flämische Rat in der Lage sein müsse, zu prüfen, ob der Erlaß der Regierung im Einklang mit den Bestimmungen des Dekrets vom 14. Juli 1993 ergangen sei, in dem der Regierung die Richtlinien bezüglich des Schutzes erteilt worden seien. Deshalb habe der Flämische Rat nicht gewisse Divergenzgebiete schon, andere aber nicht behandeln können, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen.

A.10.8. Hinsichtlich des sechsten Klagegrunds (A.5.2.6) behaupte die Flämische Regierung, daß die Parzellen der Siedlung, die nicht als geschütztes Dünengebiet eingestuft worden seien, bei genauerer Betrachtung nicht die Voraussetzungen für den Schutz erfüllt hätten, wie aus am 10. Juli 1994 aufgenommenen Luftbildern hervorgegangen sei (A.6.2.11). Im Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 30. August 1994 sei jedoch weder von Luftbildern die Rede, noch von den Parzellen 32, 36, 39, 50, 52 und 53, die sich im Gegensatz zum Eigentum der klagenden Partei zwischen dem Gipfel des Dünenhügels « Witte Burg » und dem Naturschutzgebiet « De Doornpanne » befänden. Der eventuelle Schutz dieser Parzellen sei nicht geprüft worden. Da der vorgenannte Bericht einen ausgerüsteten Weg nicht als eine ökologische Barriere betrachte, sei nicht einzusehen, wie etwa der « Duinhelmpad » eine räumliche Trennung bilden könnte, wie von der Flämischen Regierung behauptet werde. Für die ungleiche Behandlung der Parzelle 36 werde keine Rechtfertigung geboten.

A.10.9. Hinsichtlich des siebten Klagegrunds (A.5.2.7) räume die Flämische Regierung (A.6.2.12) tatsächlich ein, daß der Bericht vom 2. Juni 1993 mit der zusätzlichen Begründung der Aufnahme der Grundstücke mit einer Bewertung 2/4 in das Dünengebiet nicht zur Einsichtnahme vorgelegen habe. Die klagenden Parteien hätten sich mit dem Hinweis auf einen möglichen Schutz « aus sozialen, erzieherischen und kulturhistorischen Gründen » begnügen müssen, ohne also in einer Beschwerde auf die konkreten Bemerkungen und Begründungen des Instituts für die Erhaltung der Natur antworten zu können.

A.10.10. Hinsichtlich des achten Klagegrunds (A.5.2.8) beziehe sich die Flämische Regierung auf den Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 30. August 1994, in dem vom Verfeinerungskriterium des räumlichen Gefüges die Rede sei (A.6.2.11). Dieser Hinweis auf das allgemein anzuwendende Kriterium sei jedoch keineswegs ausreichend, denn es werde keine Klarheit geschaffen über die Fläche des Gebiets und über die Gründe, weshalb nur ein Teil des Gebiets vom Schutz habe ausgeschlossen werden müssen. Es sei demzufolge nicht ersichtlich, wie dieses Kriterium des räumlichen Gefüges anzuwenden sei. Hinsichtlich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 877 sei darauf hinzuweisen, daß die angebliche, von der Flämischen Regierung vermittelte Rechtfertigung für das Teilgebiet 211, das teilweise aus dem geschützten Dünengebiet ausgeschlossen worden sei, nicht mit dem vorgenannten Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur im Einklang sei, welcher in der Übersichtstabelle angebe, daß das Teilgebiet 211 drei der vier Kriterien genüge. Das Teilgebiet 211, das zum Divergenzgebiet gehöre, in dem auch die Parzelle der klagenden Partei gelegen sei, sei deshalb aus dem geschützten Dünengebiet ausgeschlossen worden, obwohl es die Schutzkriterien erfüllt habe.

A.10.11. Hinsichtlich des neunten Klagegrunds (A.5.2.9) sei darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behaupte (A.6.2.16), nur eines der drei Gebäude der klagenden Partei aus dem geschützten Dünengebiet herausgehalten worden sei, und zwar die Wohnung mit Garage. Der Schuppen, welcher benutzt werde, falle jedoch in die geschützte Zone. In dem Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 30. August 1994 sei außerdem nur von bereits existierenden Gebäuden die Rede, nicht aber von Gebäuden, die tatsächlich benützt würden.

A.10.12. Hinsichtlich des zehnten Klagegrunds (A.5.2.10) vertrete die Flämische Regierung die Meinung, daß die Formvorschriften der öffentlichen Untersuchung nicht für den Flämischen Rat gelten würden (A.6.2.13). Es sei jedoch davon auszugehen, daß durch die Bestätigung eines Durchführungserlasses der Gesetzgeber sich die von der vollziehenden Gewalt in diesem Erlaß geregelten Angelegenheiten angeeignet hätte, weshalb die Zuständigkeitsüberschreitung in dem Durchführungserlaß gleichermaßen dem Gesetzgeber zuzuschreiben sei. Durch die Bestätigung werde der Durchführungserlaß als einem Gesetz gleichgestellt betrachtet und könne sein Inhalt durch den Hof beurteilt werden (Urteil Nr. 58 vom 8. Juni 1988). Wenn der Erlaß vom 16. November 1994 mit

dem Fehler eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz behaftet sei, so könne diese Diskriminierung tatsächlich in zulässiger Weise dem Dekretgeber, der den Erlaß bestätigt habe, angelastet werden. Weder die Regionale Kommission, noch das Institut für die Erhaltung der Natur hätten die Einwände der klagenden Parteien behandelt und die Flämische Regierung habe bei der Festlegung des Erlasses vom 16. November 1994 genausowenig auf die Beschwerde der klagenden Partei geantwortet. Deshalb habe der Flämische Rat einen Erlaß, der gewisse Beschwerden in diskriminierender Weise, im Widerspruch zu dem Erlaß vom 2. März 1994 zur Festlegung des Verfahrens der öffentlichen Untersuchung behandelt habe, nicht bestätigen können, ohne selbst den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen. Eine öffentliche Untersuchung sei nur dann sinnvoll, wenn der Beschwerdeführer die Beantwortung seiner Beschwerde in den Gutachten wiederfinden könne, und zwar auf eine verständliche Art und Weise. Dem Verteidigungsmittel der Flämischen Regierung, dem zufolge die klagenden Parteien die Antwort auf ihre Beschwerden in der Beantwortung von Beschwerden bezüglich anderer (angrenzender) Parzellen bzw. in einem den klagenden Parteien unbekanntem Nachtrag vom 10. Oktober 1994 zum Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 30. August 1994 hätten finden sollen, könne nicht beigelegt werden. Hinsichtlich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 878 sei von der klagenden Partei vorgebracht worden, daß kein auf Parzellenebene genaues Inventar für jene Grundstücke zur Einsichtnahme vorgelegt worden sei, die als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimmt worden seien. Aus dem Gutachten der Regionalen Kommission vom 28. August 1994 gehe hervor, daß der Flämische Minister für Umwelt und Wohnungswesen hinsichtlich jener Gebiete, in denen keine Bestimmungsänderung vorgeschlagen werden würde, dies nicht für notwendig erachtet habe. Die Flämische Regierung antworte, daß im vorliegenden Fall keine Bestimmungsänderung durchgeführt werde, nachdem der vom Gemeinderat vorläufig festgelegte besondere Raumordnungsplan noch nicht vom Minister genehmigt worden sei und deshalb noch keine Rechtsverbindlichkeit habe. Gemäß Artikel 45 des Städtebaugesetzes sei ein vorläufig festgelegter besonderer Raumordnungsplan tatsächlich rechtsverbindlich, da auf dieser Grundlage bereits Baugenehmigungen verweigert werden könnten; außerdem stelle die Bestimmung als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet tatsächlich eine Änderung gegenüber der Bestimmung als Agrargebiet dar. Die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Gebäude sei gemäß der Sektorenplanbestimmung zugelassen, aber infolge der Bestimmung als geschütztes Gebiet sei sie verboten. In bezug auf die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 880 antworte die Flämische Regierung, daß man die Beantwortung der Einwände der klagenden Partei in der Beantwortung anderer Beschwerden durch das Institut für die Erhaltung der Natur finden müsse. Die Beantwortung dieser Beschwerden erschwere der klagenden Partei den Problemkreis, nachdem das Institut für die Erhaltung der Natur behaupte, daß neben Wartefassaden oder bei « benachbarten Appartementshäusern » gelegene Grundstücke aus dem geschützten Dünengebiet herausgehalten werden könnten. Das Grundstück der klagenden Partei liege neben großen Appartementshäusern und grenze an eine Wartefassade.

A.10.13. Die beklagten Parteien würden sich völlig in Schweigen hüllen, was den elften Klagegrund betrifft (A.5.2.11).

A.10.14. Was den zwölften Klagegrund (A.5.2.12) betrifft, behaupte die Flämische Regierung, daß die Bedeutung für die Vogelwelt und die Rolle als Pufferzone nur zusätzliche Gründe für den Schutz darstellen würden, nachdem das Gebiet ebenfalls drei der vier Kriterien erfüllen würde (A.6.2.17). Von beiden Eins: Entweder erfülle das Gebiet drei der vier Kriterien und stelle sich die Frage, ob die Bedeutung des Gebiets für die Vogelwelt und seine Rolle als Pufferzone nur zusätzliche Gründe darstellen würden, oder das Gebiet erfüllt nicht drei der vier Kriterien und seien die Teilgebiete 211 und 212 zu Unrecht aus der Schutzzone herausgehalten worden, so daß der Klagegrund begründet sei.

A.10.15. Die Flämische Regierung vertrete die Ansicht, daß der dreizehnte Klagegrund (A.5.2.13) verspätet sei, weil er auch schon gegen das Dekret vom 26. Januar 1994 zur Bestätigung des Erlasses vom 15. September 1993 hätte vorgebracht werden können (A.6.2.18). Die klagende Partei müsse jedoch feststellen, daß die bei der vorläufigen Bestimmung begangenen Fehler anlässlich der endgültigen Bestimmung der Dünengebiete bestätigt und durch das angefochtene Dekret bekräftigt worden seien. Die Flämische Regierung räume ein, daß das Gebiet auf den dem Vorschlag beigelegten Karten zu eng angegeben worden sei; es stehe demzufolge unbestreitbar fest, daß für diesen Teil kein Vorschlag seitens des Instituts für die Erhaltung der Natur ergangen sei.

A.10.16. Hinsichtlich des vierzehnten Klagegrunds (A.5.2.14) mache die Flämische Regierung geltend, daß aus dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 30. August 1994 hervorgehen würde, daß das Gebiet dennoch in einem biologisch wertvollen Gebiet gelegen sei, weil die Parzelle zu einem größeren Raum gehöre, weshalb die Bewertungen « sehr wertvoll » und « wertvoll » auf der biologischen Bewertungskarte als für die gesamte Fläche, d.h. auch für die nicht ausgemalten Teile geltend betrachtet würden (A.6.2.10). Das Gebiet Oostduinkerke 11/8.5 könne dem Vergleich mit den vom Institut für die Erhaltung der Natur aufgezählten Bei-

spielen nicht standhalten und nicht in angemessener Weise als ein großes Gebiet betrachtet werden. Es schließe sich nicht an eine große, raumordnungsmäßig geschützte Freifläche an. Das Divergenzgebiet, so wie es geschützt worden sei, grenze ganz und gar nicht an das umfangreiche Naturschutzgebiet der « Houtsaegherduinen ». Auf der biologischen Bewertungskarte sei das Gebiet als ein Gebiet mit geringerem biologischem Wert angegeben worden. Nur ein kleiner Teil des Divergenzgebiets, auf dem Gebiet der Gemeinde De Panne, sei als biologisch wertvoll angegeben worden. Da Gebiete mit einer Bewertung 2/4 nur dann schutzfähig seien, wenn das Kriterium « aktuell biologisch wertvoll » sicherlich erfüllt sei, und da das Eigentum der klagenden Partei nicht diesem Kriterium entspreche, sei diese Partei ungleich behandelt worden, indem ihr Eigentum dennoch als Dünengebiet geschützt worden sei. Alle angrenzenden Parzellen, mit Ausnahme des nördlich angrenzenden Platzes, seien bebaut. Die Fassadenbreite des Gebietsteils, die durch das Eigentum der klagenden Partei und durch die Parzelle Nr. 100b gebildet werde, betrage ca. 25 Meter. Der hintere Teil des Eigentums der klagenden Partei sei sogar völlig zwischen bereits existierenden und im Bau befindlichen Gebäuden eingeklemmt und sei nur ca. 19,5 Meter breit. Eine objektive Rechtfertigung für die ungleiche Behandlung des Eigentums der klagenden Partei sei nicht vorhanden. Offensichtlich hätten die Behörden das Eigentum der klagenden Partei nicht anhand der Norm des räumlichen Gefüges geprüft.

A.10.17. Hinsichtlich des fünfzehnten Klagegrunds (A.5.2.15) beteuere die Flämische Regierung, daß, obwohl dies nicht genau aus den dem Schutzerlaß hinzugefügten Karten ersichtlich werde, die Parzelle Nr. 256c2 nicht endgültig geschützt worden sei (A.6.2.21). Der Klagegrund sei begründet.

Ergänzungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.11.1. Hinsichtlich der mit Schreiben vom 17. Januar 1996 an den Hof gerichteten Bitte des Rechtsanwalts der klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 bis 871, die von der Flämischen Regierung hinterlegte Akte « um die Erörterung jeder einzelnen Parzelle im Flämischen Rat und die dementsprechende Änderung der Zweckbestimmung zwischen dem Entwurf und dem endgültigen Dekret » ergänzen zu lassen, sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß dieses Gesuch verspätet sei, da im Erwidierungsschriftsatz keine diesbezüglichen Bemerkungen geäußert worden seien. Der Hinweis auf Artikel 32 der Verfassung sei unerheblich; das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Oktober 1991, das zur Durchführung der vorgenannten Verfassungsbestimmung ergangen sei, beziehe sich nicht auf die Vorlage von Schriftstücken im Rahmen des Verfahrens vor dem Hof. Der Hinweis auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei seinerseits wohl im Rahmen des von den klagenden Parteien vorgebrachten dritten Klagegrunds zu verstehen (A.4.2.3). Darauf habe die Flämische Regierung bereits geantwortet (A.6.2.6). Die Flämische Regierung lasse dem Hof alle Schriftstücke bezüglich der Behandlung des angefochtenen Dekrets im Flämischen Rat zukommen. In diesen Schriftstücken sei keine Erörterung jeder einzelnen geschützten Parzelle wiederzufinden, weil keine Gesetzes- bzw. Dekretsbestimmung dem Dekretgeber eine solche Verpflichtung auferlege und das System der Bestätigung eines Regierungserlasses nicht zur Folge haben könne, daß die gesetzgebende Gewalt den Auftrag, den sie der vollziehenden Gewalt erteilt habe - abgesehen von dem Vorbehalt der später von ihr darauf auszuübenden Kontrolle, die in der Bestätigung enthalten sei -, insgesamt wieder selbst durchführen müßte - ganz im Gegenteil. Dennoch habe der Dekretgeber den bestätigten Erlaß inhaltlich gründlich untersucht und insbesondere geprüft, ob die Schutzkriterien für jedes einzelne Divergenzgebiet korrekt angewandt worden seien (*Dok.*, Flämischer Rat, 1994-1995, Nr. 632/4, SS. 20-23).

A.11.2. Hinsichtlich der Argumente der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 879 (A.10.16) weise die Flämische Regierung darauf hin, daß das betroffene Divergenzgebiet 11/8.5 « Mieke Hill » tatsächlich nur eine Fläche von 1,8 Hektar umfasse. Es schließe sich jedoch bei einer Länge von 450 Metern an den durch den Sektorenplan « Veurne-Westkust » als Naturgebiet bestimmten Hochstrand an, der als eine große, raumordnungsmäßig geschützte Freifläche zu betrachten sei. Aus der biologischen Bewertungskarte gehe hervor, daß der Meeresrand, der vor dem angrenzenden Campingplatz und Motel gelegen sei und auch zum Teil zum geschützten Dünengebiet gehöre, als « sehr wertvoll » bewertet werde. Diese Bewertung hinsichtlich eines Teils des geschützten Dünengebiets werde als für die Gesamtfläche des ganzen Divergenzgebiets geltend betrachtet. Die von den klagenden Parteien angesprochenen « großen Gebiete » seien nur Beispiele. Das Divergenzgebiet « Mieke Hill » sei ein kleineres Gebiet, das sich an eine große, raumordnungsmäßig geschützte Freifläche anschließe und auf der biologischen Bewertungskarte teilweise als biologisch sehr wertvoll angegeben worden sei. Das Gebiet grenze direkt an den als Naturgebiet geschützten Hochstrand. Die Parzellen der klagenden Parteien würden zu einem Gebiet gehören, das eine südliche Ausbuchtung des Divergenzgebiets « Mieke Hill » darstelle; diese Ausbuchtung sei unbestreitbar bei einer Breite von über 40 Metern mit dem übrigen, größten Teil des vorgenannten Divergenzgebiets verbunden, wie aus der

« Vegetatiekaart van de duinen » vom 10. Juli 1994 hervorgehe. Aus dieser Karte sei ebenfalls ersichtlich, daß das Eigentum der klagenden Partei nicht völlig durch Bebauung eingeschlossen sei, sondern sich nördlich an die Freifläche anschließe. Die Fassadenbreite einer rein katastermäßigen Entität stelle kein erhebliches ökologisches Kriterium dar.

- B -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 830

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

Bezüglich des Dekrets vom 13. Juli 1994

B.1.2. Die klagenden Parteien beantragen an erster Stelle die Nichtigklärung der Artikel 2 und 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994 zur Abänderung von Artikel 87 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung. Sie bringen vor, daß sie Eigentümer von Grundstücken seien, für welche unter der früheren Regelung nach Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bezüglich der Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne Bebauung oder Parzellierung möglich gewesen sei. Sie halten sich unmittelbar und persönlich für benachteiligt durch die Abschaffung der sogenannten « Auffüllungsregel » durch das angefochtene Dekret.

B.1.3. Die Flämische und die Wallonische Regierung bestreiten die Zulässigkeit der Klage, soweit sich diese gegen die vorgenannten Bestimmungen richtet, und zwar mit der Begründung, daß die klagenden Parteien nicht nachweisen würden, daß ihre Parzellen den kumulativ zu erfüllenden Anwendungsbedingungen des ursprünglichen Artikels 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 entsprechen.

B.1.4. Der vorgenannte Artikel 23 1° ließ der Genehmigungsbehörde bei der Beurteilung der jeweiligen Anwendungsbedingungen eine weitgehende Ermessensfreiheit. Der Hof kann seine Beurteilung nicht an die Stelle derjenigen der Genehmigungsbehörde setzen, es sei denn, es sei erwiesen, daß die klagenden Parteien den Bedingungen für die Anwendung der Auffüllungsregel offensichtlich nicht gerecht werden konnten.

B.1.5. Die klagenden Parteien De Mey-Scheire legen eine städtebauliche Bescheinigung Nr. 2 vom 15. Februar 1994 vor, aus der hervorgeht, daß die betreffende Parzelle nicht länger bebaut werden kann, und zwar infolge der Aufhebung der Auffüllungsregel durch das Dekret vom 23. Juni 1993 und infolge der vorläufigen Einstufung der Parzelle als Landschaft durch ministeriellen Erlaß vom 7. Dezember 1992; sie legen ebenfalls ein Schreiben des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Gent vom 6. Mai 1994 vor, in dem mitgeteilt wird, daß das Kollegium vor der Abschaffung der Auffüllungsregel ein günstiges Gutachten bezüglich eines Bauantrags für die Parzelle abgegeben hätte.

Sie legen ebenfalls eine Entscheidung der Permanentdeputation des Provinzialrats von Ostflandern vom 26. Oktober 1995 vor, durch welche die Klage, die gegen die Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Gent vom 6. Juli 1995 zur Verweigerung einer Genehmigung für den Bau einer Villa auf ihrer Parzelle erhoben worden war, zurückgewiesen wurde. Diese Entscheidung, gegen welche beim zuständigen Minister Klage erhoben wurde, beruht unter anderem auf der Erwägung, daß die klagenden Parteien nicht für die Anwendung der Auffüllungsregelung nach dem Dekret vom 13. Juli 1994 in Betracht kämen, da die städtebauliche Bescheinigung nicht rechtzeitig beantragt worden sei.

Die betreffende Parzelle gehört mittlerweile zu der durch ministeriellen Erlaß vom 21. Dezember 1994 geschützten Landschaft « Kastelensite », wobei dieser Erlaß den Eigentümern am 20. Februar 1995 zugestellt wurde. Gegen diesen Erlaß, dessen Wortlaut dem Hof nicht mitgeteilt wurde, haben die klagenden Parteien am 25. April 1995 Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erhoben. Aus einem Schreiben des dienstleitenden Architekten der Denkmal- und Landschaftsverwaltung vom 20. April 1995 geht hervor, daß eine Abweichung von dem sich aus diesem Erlaß ergebenden Bauverbot aufgrund von Artikel 6 des Gesetzes vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz nicht auszuschließen wäre.

Die klagenden Parteien machen also in ausreichendem Maße glaubhaft, daß die Möglichkeit besteht, daß ohne die angefochtenen Bestimmungen eine Baugenehmigung für die betreffende Parzelle dennoch ausgestellt werden könnte. Sie weisen das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung dieser Bestimmungen nach.

B.1.6. Die klagende Partei T. de Vinck de Winnezele legt eine Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Löwen vom 20. Juli 1994 vor, durch welche eine am 18. Mai 1994 beantragte Parzellierungsgenehmigung abgelehnt wird. Diese Entscheidung beruht auf dem abschlägigen Gutachten des bevollmächtigten Beamten des zuständigen Bauamtes, der darauf hinweist, daß einerseits die betreffende Parzelle im Agrargebiet gelegen sei und andererseits die Bildung von Wohnbauparzellen gegen die Raumordnungsvorschriften des Sektorenplans verstoße. In der Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Auffüllungsregel abgeschafft worden sei. Gegen diese abschlägige Entscheidung sei bei der Permanentdeputation des Provinzialrats von Brabant am 7. September 1994 Klage erhoben worden; da keine Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen sechzig-tägigen Frist ergangen war, wurde am 7. Dezember 1994 beim zuständigen Minister Klage erhoben.

Die Flämische Regierung legt ein Schreiben des bevollmächtigten Beamten vom 6. April 1994 vor, aus dem hervorgeht, daß die Parzelle wegen zu geringer Parzellentiefe städtebaulich unbebaubar sei und der Abstand zwischen den nächstliegenden Gebäuden mehr als 100 Meter beträgt.

Die betroffene klagende Partei macht in diesem Punkt keine Verteidigungsmittel geltend. Sie macht nicht glaubhaft, daß ohne die angefochtenen Bestimmungen für die betreffende Parzelle dennoch eine Genehmigung ausgestellt werden könnte. Sie weist nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung dieser Bestimmungen nach.

Die von dieser klagenden Partei erhobene Klage ist unzulässig.

B.1.7. Die Wallonische Regierung macht schließlich geltend, daß die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Beanstandung der Übergangsregelung des angefochtenen Dekrets nachweisen würden, weil sie nicht unter Beweis stellen würden, daß sie einen neuen Antrag nach erfolgtem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets eingereicht hätten, welches eine günstigere Übergangsregelung vorsehe als diejenige des vorigen Dekrets vom 23. Juni 1993, auf dessen

Grundlage ihr Antrag abgelehnt worden sei.

B.1.8. Aus dem zu B.1.5 wiedergegebenen Sachverhalt wird ersichtlich, daß die klagenden Parteien De Mey-Scheire nicht für die Übergangsregelung des angefochtenen Dekrets in Betracht kommen, da ihr Antrag, der zu einer abschlägigen Entscheidung geführt hat, nach dem 23. August 1993 eingereicht wurde. Sie haben demzufolge ein Interesse an der beantragten Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets, da dieses Dekret einer der Gründe ist, weshalb sie ihre Baupläne nicht verwirklichen können.

Der Einrede ist nicht stattzugeben.

Bezüglich des Dekrets vom 21. Dezember 1994

B.1.9. Die klagenden Parteien beantragen auch die Nichtigkeitserklärung der Artikel 2 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

B.1.10. Die Flämische und die Wallonische Regierung bringen vor, daß die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmungen nachweisen würden.

B.1.11. Das Eigentum der klagenden Parteien De Mey-Scheire liegt nicht im Seedünenbereich im Sinne von Artikel 51 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, der durch das Dekret vom 14. Juli 1993 eingefügt wurde. Es kann demzufolge nicht zur Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet in Frage kommen; die angefochtenen Bestimmungen haben dies übrigens nicht zum Gegenstand. Die klagenden Parteien machen auch keine Beschwerdegründe gegen die besagten Bestimmungen geltend. Sie beziehen sich lediglich auf diese Bestimmungen als Beispiel einer Regelung, deren Anwendung auf ihre Sachlage sie für wünschenswert halten.

Diese Bestimmungen können die Situation der klagenden Parteien nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflussen. Ihre Klage gegen die Artikel 2 und 5 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 ist unzulässig.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des Klagegrunds, in dem ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie gegen Artikel 19 der Verfassung wegen des Nichtvorhandenseins einer öffentlichen Untersuchung geltend gemacht wird

B.1.12. In der Klageschrift wird eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vorgebracht, mit der Begründung, daß die Auffüllungsregel abgeschafft worden sei, ohne daß in diesem Zusammenhang eine öffentliche Untersuchung durchgeführt worden sei, wohingegen die Eigentümer von Grundstücken, deren Zweckbestimmung mittels des Verfahrens der Sektorenplanrevision geändert werde, sowie jene Personen, die vor der Ausarbeitung der Sektorenpläne Eigentümer gewesen seien, und die Eigentümer von Grundstücken, die unter die Anwendung der Naturschutzbestimmungen im Dekret vom 21. Dezember 1994 - dem sogenannten Dünendekret - fallen würden, wohl aber ihre Einwände und Bemerkungen vor der Durchführung einer Änderung der Zweckbestimmung äußern könnten bzw. hätten äußern können.

B.1.13. Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bot der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen bei der Einreichung eines Antrags auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung eine Abweichung von den Sektorenplanentwürfen oder Sektorenplänen einzuräumen. Die Genehmigungsbehörde konnte somit die Bebauung und Parzellierung an jenen Stellen erlauben, wo dies gemäß der Sektorenplanbestimmung im Prinzip nicht möglich war. Die Abschaffung der Auffüllungsregel ändert nicht die Zweckbestimmung des betreffenden Gebiets; diese Zweckbestimmung wird im Gegenteil dadurch bestätigt.

Die Abschaffung der Möglichkeit einer Ausnahme von einer Zweckbestimmungsvorschrift unterscheidet sich objektiv von einer Zweckbestimmungsänderung, ohne Rücksicht darauf, ob letztere die Folge der Ausarbeitung eines Sektorenplans, der Revision eines Sektorenplans oder der Bestimmung eines Gebiets als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet ist.

Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht dadurch verletzt, daß vor bzw. bei der Abschaffung der Auffüllungsregel keine öffentliche Untersuchung stattgefunden hat, so wie diejenige, die im Falle einer

Änderung der Zweckbestimmung durchzuführen ist.

B.1.14. Die klagenden Parteien machen des weiteren geltend, daß durch das Nichtvorhandensein einer öffentlichen Untersuchung gegen Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 verstoßen werde.

Artikel 19 der Verfassung hat nicht die Tragweite, die ihm die klagenden Parteien einräumen.

Diese Bestimmung gewährleistet einem jeden das Recht, spontan und frei, in allen Angelegenheiten und auf jede Art und Weise seine Ansichten kundzutun, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieses Rechts begangenen Delikte. Sie ist demzufolge der Konsultation der Bürger durch die Behörden sowie der Einsichtnahme von Verwaltungsdokumenten im Sinne von Artikel 32 der Verfassung fremd.

B.1.15. Die klagenden Parteien machen schließlich eine Verletzung von Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung geltend. Daraus leiten sie keine anderen Beschwerdegründe ab als diejenigen, deren Unbegründetheit oben zu B.1.13 festgestellt wurde.

B.1.16. Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich des Klagegrunds, in dem ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz wegen fehlender Entschädigungsregelung geltend gemacht wird

B.1.17. Die klagenden Parteien bringen vor, daß der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt worden sei, daß keine Entschädigungsregelung vorgesehen sei, wohingegen dies wohl aber der Fall sei bei Grundeigentümern, denen infolge eines Raumordnungsplans ein Bau- bzw. Parzellierungsverbot auferlegt werde, wobei dem Verwendungszweck, zu dem das betroffene Grundstück diene oder für den es normalerweise bestimmt sei, ein Ende bereitet werde, und bei den Eigentümern, denen innerhalb eines geschützten Dünengebiets oder dazugehörenden Agrargebiets ein Bau- bzw. Parzellierungsverbot auferlegt werde.

B.1.18. Der bloße Umstand, daß die öffentliche Hand im allgemeinen Interesse dem Eigentumsrecht Beschränkungen auferlegt, hat nicht zur Folge, daß sie zur Schadensersatzleistung gehalten wäre.

B.1.19. Obwohl von der Abweichungsmöglichkeit im Sinne von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 häufig Gebrauch gemacht wurde, wurde der Vorteil der Auffüllungsregel keineswegs automatisch gewährt. Die Art der in Artikel 23 1° des besagten königlichen Erlasses genannten Anwendungsbedingungen setzte voraus, daß die Genehmigungsbehörde in jedem Einzelfall konkret überprüfen mußte, ob diese Bedingungen erfüllt waren. Dazu verfügte sie über eine Ermessensfreiheit, die es ihr erlaubte, die wechselnden Anforderungen einer angemessenen Raumordnung zu berücksichtigen.

Die von der Genehmigungsbehörde geführte Politik konnte somit nicht als derart feststehend und vorhersehbar betrachtet werden, daß die Rechtssubjekte ihr legitime Erwartungen hinsichtlich der Anwendung der Auffüllungsregel zugrunde legen könnten. Die Anwendung der Auffüllungsregel war für die Genehmigungsbehörde lediglich eine Möglichkeit, nicht aber eine Verpflichtung. Die Verweigerung einer Bau- oder Parzellierungsgenehmigung wegen Nichtanwendung der Auffüllungsregel berechnete an sich nicht zur Entschädigung.

B.1.20. Es konnte gleichwohl eine Entschädigung für den Schaden eingeräumt werden, der sich für ein Grundstück aus einer Änderung der Zweckbestimmung infolge eines Raumordnungsplans ergab, wenn die Bedingungen nach Artikel 37 des Städtebaugesetzes erfüllt waren.

Die angefochtene Bestimmung hat diesbezüglich keine Änderung herbeigeführt. Die Abschaffung der Möglichkeit, bei der Gewährung von Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen oder bei der Ausstellung von städtebaulichen Bescheinigungen von den Sektorenplanentwürfen oder Sektorenplänen abzuweichen, hat zur Folge, daß - vorbehaltlich anderer Abweichungsmöglichkeiten - die Vorschriften der Raumordnungspläne weiterhin uneingeschränkt gelten. Wenn die Genehmigungsbehörde sich weigert, eine Genehmigung zu erteilen, gibt es immer noch die Möglichkeit, Anspruch auf planbezogene Entschädigung im Sinne von Artikel 37 des Städtebaugesetzes innerhalb der Grenzen dieser Bestimmung zu erheben.

B.1.21. In Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dünendekret vom 14. Juli 1993 und abgeändert durch das Dekret vom 29. November 1995, wird ein Anspruch auf Entschädigung vorgesehen, wenn das Bauverbot wegen der Bestimmung der betreffenden Parzelle als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet der normalen Zweckbestimmung des betreffenden Gutes ein Ende bereitet. Der Anspruch auf Entschädigung infolge des Dünendekrets entsteht nur dann, wenn den legitimen Erwartungen der Eigentümer eines solchen Gutes ein Ende gesetzt worden ist.

B.1.22. Der Umstand, daß durch die Festlegung bzw. Änderung eines Sektorenplans oder durch das Dünendekret vom 14. Juli 1993 den legitimen Erwartungen der betroffenen Eigentümer Abbruch getan wird, was bei den Eigentümern eines Grundstücks, auf dem in Anwendung der Auffüllungsregel nicht mehr gebaut werden kann, nicht der Fall ist, bietet eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den beanstandeten Behandlungsunterschied, was die Entschädigung betrifft.

B.1.23. Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich des Klagegrunds, in dem ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dadurch, daß die klagenden Parteien nicht die Übergangsregelung genießen können, geltend gemacht wird

B.1.24. Die klagenden Parteien machen geltend, daß eine ungleiche und willkürliche Behandlung in den Übergangsbestimmungen des Dekrets vom 13. Juli 1994 enthalten sei, indem für ihre Anwendung nur Anträge auf städtebauliche Bescheinigungen bzw. Bau- und Parzellierungsgenehmigungen in Frage kämen, welche in der Regel vor dem 24. August 1993 eingereicht worden seien, was in ihrem Fall nicht erfolgt sei, und indem ihnen jegliche Art der Entschädigung versagt werde.

B.1.25. Eben aus dem Wortlaut von Artikel 2 des angefochtenen Dekrets vom 13. Juli 1994 sowie aus den diesbezüglichen Vorarbeiten geht hervor, daß der Dekretgeber die ursprüngliche Zielsetzung des Dekrets vom 23. Juni 1993, und zwar die Abschaffung der Auffüllungsregel, damit die noch verbleibenden Freiflächen in Flandern erhalten bleiben, aufrechterhalten hat (*Ann.*, Flämischer Rat, Nr. 52 vom 29. Juni 1994, SS. 2.213 und 2.215). In diesem Punkt enthält das Dekret vom 13. Juli 1994 einen Wortlaut, der mit dem Wortlaut des Dekrets vom 23. Juni 1993 identisch ist.

Der Dekretgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Die im Dekret vom 13. Juni 1994 enthaltene Übergangsregelung ist eine Ausnahmeregelung, die sowohl hinsichtlich der Anwendung als auch zeitlich strengen Beschränkungen unterliegt (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 548/4, S. 14; *Ann.*, Flämischer Rat, Nr. 52 vom 29. Juni 1994, SS. 2.213 und 2.214).

B.1.26. Bei der Verabschiedung der Übergangsregelung hat der Dekretgeber also einen sozialen Zweck verfolgt, der nämlich darin besteht, die als übertrieben bewerteten finanziellen Folgen, die die unmittelbare Abschaffung der Auffüllungsregel für jene Personen, die einen Antrag im Sinne von Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 eingereicht hatten, mit sich gebracht hatte, auszugleichen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 548/1, S. 1).

Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung geht hervor, daß die Wahl des Datums vom 24. August 1993 - der Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 23. Juni 1993, durch welches

die Auffüllungsregel ursprünglich aufgehoben wurde - auf dem Bemühen beruht, zu verhindern, daß eine eventuell nach diesem Datum entstehende Spekulation gefördert wird (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 548/4, SS. 11-12).

Die Wahl des Datums ist in angemessener Weise gerechtfertigt.

B.1.27. Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 860

B.2. Mit Schreiben vom 5. Dezember 1995 haben die klagenden Parteien mitgeteilt, daß sie ihre Klage zurücknehmen möchten, was sie in der öffentlichen Sitzung bestätigt haben.

Nichts hindert im vorliegenden Fall den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 864 und 866 bis 880

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.3.1. Die Wallonische Regierung bringt vor, daß die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen würden, weil das Bauverbot, mit dem ihre Parzellen belegt würden, sich weder aus dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994, der ihre Parzelle als geschütztes Gebiet bestimme, noch aus Artikel 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 zur Bestätigung dieses Erlasses ergebe, sondern aus dem Dekret vom 14. Juli 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen.

B.3.2. Laut Artikel 52 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993, beinhaltet die durch die Flämische Regierung vorgenommene Bestimmung von Grundstücken als geschütztes Dünengebiet bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet ab der Veröffentlichung des Erlasses ein völliges Bauverbot. Laut Paragraph 3 dieses Artikels ist ein solcher Erlaß dem Flämischen Rat zur Bestätigung

vorzulegen und wird er von Rechts wegen unwirksam, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist bestätigt wird.

Das Bauverbot, auf das sich der vorgenannte Artikel 52 bezieht, kann nur für Teile des Seedünenbereichs im Sinne von Artikel 51 eingeführt werden und wird erst wirksam nach Veröffentlichung des Erlasses, der die Grundstücke als Dünengebiet bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimmt. Das Bauverbot bleibt für die Grundstücke bestehen, vorausgesetzt, daß innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Bestätigung durch den Flämischen Rat erfolgt, was mit dem angefochtenen Dekret vom 21. Dezember 1994 geschehen ist.

Der Einrede ist nicht stattzugeben.

B.3.3. Die Wallonische Regierung macht des weiteren geltend, daß die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872, 874, 876, 877 und 879 nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen würden, weil sie nicht unter Beweis stellen würden, daß sie die Absicht hätten bzw. gehabt hätten, Arbeiten im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung durchzuführen; sie würden genau-sowenig die Bebaubarkeit - *in abstracto* - ihrer Parzelle nachweisen.

B.3.4. Die Parzellen der genannten klagenden Parteien wurden durch die angefochtenen Bestimmungen als Dünengebiet bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimmt, woraus sich ein Bauverbot ergibt. Das Bauverbot kann die Situation der klagenden Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflussen, da die betroffenen Parzellen ohne die angefochtenen Bestimmungen nicht mit einem solchen Verbot belegt wären.

Der Einrede ist nicht stattzugeben.

B.3.5. Die Flämische Regierung macht geltend, daß die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869 kein Interesse an der Klagerhebung auf Nichtigerklärung von Artikel 52 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets vom 21. Dezember 1994, hätten.

B.3.6. Die fragliche Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Das Bauverbot gilt nicht für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden oder Wohnungen in den für das Dünengebiet wichtigen Agrargebieten. »

Diese Bestimmung trifft nicht auf die klagenden Parteien zu, deren Parzellen als Dünengebiet geschützt worden sind. Sie kann ihnen keinerlei Nachteil zufügen.

Die Einrede ist begründet. Demzufolge braucht der vierte Klagegrund in dieser Rechtssache (A.4.2.6) nicht geprüft zu werden.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des Klagegrunds, in dem ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit anderen Bestimmungen dadurch, daß der Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 bestätigt wurde, geltend gemacht wird

B.4.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872 bis 880 bringen einen ersten Klagegrund vor, der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich sowie in Verbindung mit den Artikeln 13, 144, 145, 146, 160 und 187 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgeht (A.5.2.1). Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 21. Dezember 1994, der den Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 bestätigt, hätte zum Ziel und wenigstens zur Folge, daß der Staatsrat und die Höfe und Gerichte daran gehindert würden, eine Gesetzmäßigkeitsprüfung angesichts des Erlasses, der die zu schützenden Grundstücke vorläufig bzw. endgültig bestimme, auszuüben. Somit werde einer bestimmten Kategorie von Bürgern entgegen den verfassungsmäßigen Vorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots der Rechtsschutz der Gesetzmäßigkeitsprüfung durch den Staatsrat versagt.

B.4.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind, durch einen Zustimmungsakts in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht wurden und direkte Wirkung haben.

Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird

gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.3. Laut Artikel 52 § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993, sind die Erlasse zur Bestimmung der geschützten Dünengebiete bzw. der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete innerhalb von drei Monaten nach ihrem Zustandekommen dem Flämischen Rat zur Bestätigung vorzulegen. Sie werden von Rechts wegen unwirksam, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Vorlage bzw. in dem Fall, wo der Flämische Rat innerhalb dieser Zeitspanne aufgelöst wird, innerhalb von zwölf Monaten nicht bestätigt worden sind.

Durch Erlaß vom 15. September 1993 wurden zum ersten Mal die zu schützenden Dünengebiete und die für die Dünengebiet wichtigen Agrargebiete bestimmt. Durch das Dekret vom 26. Januar 1994 wurde dieser Erlaß bestätigt. Es wurde bestimmt, daß diese Bestätigung nur bis zum 31. Dezember 1994 Geltung hatte. Dasselbe Dekret beauftragte die Flämische Regierung mit der Organisation einer öffentlichen Untersuchung und - nach deren Abschluß - mit der Bestimmung der endgültig zu schützenden Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete sowie mit der entsprechenden Vorlage beim Flämischen Rat zum Zwecke der Bestätigung.

Die Flämische Regierung bestimmte die endgültig zu schützenden Dünengebiete und für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete durch Erlaß vom 16. November 1994. Dieser Erlaß wurde durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 bestätigt. Hinsichtlich jener Gebiete, die im Erlaß vom 16. November 1994, nicht aber im Erlaß vom 15. September 1993 bestimmt wurden, sieht Artikel 2 des Dekrets vor, daß die Bestätigung nur bis zum 31. Mai 1995 bzw. im Falle der Auflösung des Flämischen Rates vor diesem Datum bis zum 30. November 1995 gilt. Die Flämische Regierung mußte, was die letztgenannte Gruppe von Gebieten betrifft, nach erfolgter öffentlicher Untersuchung die endgültig zu schützenden Gebiete bestimmen und ihren Erlaß vor dem festgelegten Zeitpunkt dem Flämischen Rat zur Bestätigung vorlegen.

Jene Gebiete, die durch den Erlaß vom 16. November 1994, welcher durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 bestätigt wurde, vorläufig geschützt wurden und nach erfolgter öffentlicher Untersuchung nach Ansicht der Flämischen Regierung endgültig geschützt werden mußten, wurden durch einen Erlaß vom 4. Oktober 1995 bestimmt, welcher durch das Dekret vom 29. November

1995 bestätigt wurde.

B.4.4. Die Bestätigung der Erlasse der Flämischen Regierung bezüglich der Bestimmung des geschützten Dünengebiets und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete beruht auf der Überlegung, daß eine solche Bestimmung nach praktischen Gesichtspunkten nicht vom Dekretgeber veranlaßt werden könnte. Demzufolge wurde davon ausgegangen, daß die Flämische Regierung « diesbezüglich die Erlasse festlegen und diese dann in einem Dekretsentwurf dem Flämischen Rat erneut unterbreiten muß, woraufhin die Erlasse Dekretskraft erlangen würden. Es wird auf diese Art und Weise vorgegangen, weil es in gesetzgeberischer Hinsicht nicht angebracht ist, alle Parzellen, für die das Bauverbot gilt, in dieses Dekret aufzunehmen oder nicht. Es gilt, schnell zu handeln und mit diesem Dekret des Prinzip des Schutzes festzulegen. Das Bauverbot gilt nur für jene Liegenschaften, auf denen nicht gebaut worden ist » (*Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 96/10, S. 3).

Da die durch Durchführungserlaß erfolgte Bestimmung von Parzellen als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet zu einem sofortigen Bauverbot geführt hat, wobei insbesondere von gesetzeskräftigen Bestimmungen im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus abgewichen wurde, stellte sich ein Problem der Hierarchie zwischen Gesetzesnormen und Durchführungsbestimmungen, welches nur vom Dekretgeber selbst gelöst werden konnte (*Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 96/10, S. 10; siehe ebenfalls *Dok.*, Flämischer Rat, 1994-1995, Nr. 632/4, S. 17).

Außerdem wurde die dekretmäßige Bestätigung der Durchführungserlasse vorgesehen, um den Flämischen Rat in die Lage zu versetzen, ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets vom 14. Juli 1993 zu überprüfen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1992-1993, Nr. 403/5, S. 12)

B.4.5. Aus ähnlichen wie den zu B.4.4 dargelegten Gründen wurde angenommen, daß die im Dekret vorgesehene Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung nicht auf der Absicht beruht, den betroffenen Eigentümern von Parzellen eine jurisdiktionelle Garantie zu versagen, die allen Bürgern geboten wird, sondern hauptsächlich durch die Zielsetzung des Dekrets gerechtfertigt wird, die darin besteht, einen raschen und wirksamen Schutz der Dünen und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete zu veranlassen. Diese Maßnahme steht in keinem Mißverhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

B.4.6. Die klagenden Parteien vertreten die Ansicht, daß der Hof - dadurch, daß er in dem Urteil Nr. 41/95 vom 6 Juni 1995 von der «hauptsächlichen» Rechtfertigung ausgehe - implizit anerkannt habe, daß eine zusätzliche Zielsetzung des Dekrets vom 14. Juli 1993 darin bestehen können, die Gesetzmäßigkeitsprüfung durch den Staatsrat und durch die Höfe und Gerichte angesichts der Erlasse zur Bestimmung der zu schützenden Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete zu verhindern. Sie betonen, daß aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Dekrete hervorgehe, daß die anfangs zusätzliche Zielsetzung zum Hauptziel des angefochtenen Dekrets vom 21. Dezember 1994 geworden sei.

B.4.7. Aus den zur Unterstützung des Klagegrunds von den klagenden Parteien in deren Klageschriften angeführten Auszügen aus den Vorarbeiten zu den jeweiligen Dekreten läßt sich keine Schlußfolgerung im Sinne von B.4.6 ableiten. Diese Auszüge, die eine Wiedergabe individueller Diskussionen zwischen Befürwortern und Gegnern eines Dünenschutzes und des vom Dekretgeber befolgten Verfahrens der vorläufigen und endgültigen Bestimmung darstellen, zeigen nicht auf - genausowenig wie die Vorarbeiten insgesamt -, daß der Dekretgeber die Absicht gehabt hätte, die Garantien des Rechtsschutzes aufzuheben. Die von den klagenden Parteien vorgebrachte These findet in den Vorarbeiten keine ausreichende Unterstützung.

B.4.8. Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich der Klagegründe, in denen ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dadurch, daß im Laufe des Schutzverfahrens bestimmte Formvorschriften nicht beachtet worden wären, geltend gemacht wird

B.5.1. Die klagenden Parteien bringen mehrere Klagegründe vor, die von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes an sich bzw. in Verbindung mit anderen Grundsätzen oder Bestimmungen ausgehen, indem geltend gemacht wird, daß bestimmte Formvorschriften im Laufe des Schutzverfahrens nicht beachtet worden seien. Insbesondere wird vorgebracht, daß ein zweites Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur während der öffentlichen Untersuchung nicht zur Einsichtnahme vorgelegt worden sei (A.3.2.2 und A.5.2.7), daß die Beschwerden der klagenden Parteien nicht von der Regionalen Beratungskommission bzw. vom Institut für die Erhaltung der

Natur untersucht worden seien (A.5.2.10), daß ein Teil der Besitztümer der klagenden Parteien nicht vom Institut für die Erhaltung der Natur zum Schutz vorgeschlagen worden sei (A.5.2.13) und daß die Grundstücke trotz des negativen Gutachtens des besagten Instituts geschützt worden seien (A.5.2.15).

B.5.2. Der Hof ist lediglich dafür zuständig, die Übereinstimmung des Inhaltes einer Bestimmung gesetzgeberischer Art mit - im vorliegenden Fall - den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen.

Die Zuständigkeit des Hofes erstreckt sich nicht auf die Prüfung von Erlassen der vollziehenden Gewalt, geschweige denn auf die Prüfung der Art und Weise, wie diese Erlasse in der Praxis zur Anwendung gebracht worden wären.

Zwar hat der Dekretgeber die Flämische Regierung mit der Organisation einer öffentlichen Untersuchung beauftragt, aber er hat der Flämischen Regierung die Festlegung der diesbezüglichen Modalitäten in Verordnungsbestimmungen anheimgestellt.

Auch wenn den klagenden Parteien in den jeweiligen Phasen des Schutzverfahrens eine ungleiche Behandlung zuteil geworden sein sollte, so könnte der Hof immerhin nicht darüber befinden, da sich die Beschwerdegründe auf Formalitäten beziehen, die der Ausarbeitung der angefochtenen Dekretsbestimmungen vorausgehen, nicht aber auf den Inhalt dieser Bestimmungen.

B.5.3. Den Klagegründen ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich der Klagegründe, in denen ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bei der Erörterung im Flämischen Rat geltend gemacht wird

B.6.1. Die klagenden Parteien behaupten, es sei nicht klar, ob der zuständige Ausschuß des Flämischen Rates die Grundstücke der klagenden Partei anhand der Schutzkriterien geprüft habe; der vollzählige Flämische Rat habe dies genausowenig getan (A.4.2.3) und die Beschwerden der klagenden Parteien seien nicht - im Gegensatz zu denjenigen anderer Eigentümer - von diesem Ausschuß geprüft worden (A.5.2.5).

B.6.2. Im Prinzip ist es nicht Sache des Hofes, die Art und Weise zu beurteilen, wie gesetzgebende Versammlungen zur Verabschiedung eines Gesetzestextes gelangen.

Auch wenn die Behauptungen in bezug auf die Arbeitsweise im Flämischen Rat begründet sein sollten, was übrigens nicht aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret ersichtlich wird, so wären sie immerhin unerheblich, da der Nachweis einer Diskriminierung nicht aus dem eigentlichen Inhalt der angefochtenen Bestimmungen hervorgeht.

Hinsichtlich der zwei einzigen Kartenänderungen, die durch Artikel 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 im Verhältnis zu dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 16. November 1994 durchgeführt worden sind, stellt der Hof fest, daß der Dekretgeber nicht willkürlich vorgegangen ist; vielmehr hat er, ohne den vorher festgelegten Kriterien zuwiderzulaufen, zwei beschränkte, technisch bedingte Korrekturen für notwendig erachtet (*Dok.*, Flämischer Rat, 1994-1995, Nr. 623/4, SS. 14 und 21; *Ann.*, Flämischer Rat, 16. Dezember 1994, SS. 624-627).

B.6.3. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß den Klagegründen nicht beizupflichten ist.

Hinsichtlich des Klagegrunds, in dem ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 187 der Verfassung an sich und in Verbindung mit anderen Bestimmungen wegen der Beschränktheit der Entschädigungsregelung geltend gemacht wird

B.7.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 bis 871 machen einen Klagegrund geltend, der von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 187 der Verfassung an sich und in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung sowie mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausgeht. Die beschränkte Entschädigungsregelung nach dem Gesetz vom 12. Juli 1973 in der durch das angefochtene Dekret vom 21. Dezember 1994 abgeänderten Fassung verstoße gegen die vorgenannten Bestimmungen, indem das endgültige und absolute Bauverbot den Charakter einer «Quasi-Enteignung» aufweise und nicht ohne vorherige und gerechte Entschädigung durchgeführt werden könne (A.4.2.2).

B.7.2. Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 14. Juli 1993 und abgeändert durch Artikel 5 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 sowie durch Artikel 3 des Dekrets vom 29. November 1995 bestimmt folgendes:

« § 1. Eine Entschädigung wegen des Bauverbots im Sinne von Artikel 52 ist zu leisten, wenn durch dieses Bauverbot, das sich aus einer endgültigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet ergibt, die gemäß den geltenden Raumordnungsplänen oder Parzellierungsgenehmigungen vorgesehene Bestimmung erlischt, die das Grundstück am Tag vor der Veröffentlichung des Erlasses zur vorläufigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet hatte.

§ 2. Der Anspruch auf Entschädigung entsteht bei der Übertragung des Grundstücks, bei der Ausstellung der Verweigerung einer Baugenehmigung oder bei der Ausstellung einer abschlägigen städtebaulichen Bescheinigung, vorausgesetzt, daß die Übertragung bzw. Ausstellung nach der Veröffentlichung des Erlasses zur endgültigen Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet erfolgt. Die Anträge auf Leistung der Entschädigung werden bei der Flämischen Regierung eingereicht. Der Antrag auf Leistung der Entschädigung verjährt drei Jahre nach dem Tag der Entstehung des Entschädigungsanspruchs.

§ 3. Die bei der Entschädigung berücksichtigte Wertminderung ist auf den Betrag der Differenz zwischen dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs, der bis zum Tag der Entstehung des Entschädigungsanspruchs aktualisiert und um die Lasten und Kosten erhöht wurde, ohne daß dabei dem Bauverbot Rechnung getragen wird, einerseits und dem Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung des Entschädigungsanspruchs andererseits zu schätzen.

§ 4. Nur die sich unmittelbar aus dem Bauverbot nach Artikel 52 ergebende Wertminderung wird bei der Entschädigung berücksichtigt. Wertminderungen bis zu einer Höhe von zwanzig Prozent müssen ohne Entschädigung hingenommen werden. Bei der Ermittlung der Entschädigung werden nach dem 14. Juli 1993 erfolgte Übertragungen nicht berücksichtigt.

§ 5. In den Fällen, auf die sich Artikel 37 Absatz 10 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung bezieht, ist keine Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten der Durchführung dieses Artikels fest, insbesondere was die Ermittlung des Wertes des Grundstücks sowie seine Aktualisierung betrifft. Die Aktualisierung ist aufgrund der Entwicklung der Indexzahl der Verbraucherpreise durchzuführen.

§ 7. Die Entschädigungspflicht kann durch einen motivierten Erlaß der Flämischen Regierung, nach Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur, zur Aufhebung des in Artikel 52 genannten Bauverbots für die betreffende Parzelle erfüllt werden.

§ 8. Ist eine natürliche Person nur Eigentümer einer einzigen Bauparzelle, deren maximale Fläche von der Flämischen Regierung festgesetzt wird und die in dem geschützten Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet gelegen ist, und ist sie im übrigen zum 15. September 1993 nur Eigentümer eines einzigen Grundstücks, so kann sie den Kauf durch die Flämische Region fordern, indem sie ihren Willen mit einem innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach erfolgter

Veröffentlichung des Erlasses zur endgültigen Bestimmung der geschützten Dünengebiete und der für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete aufzugebenden Einschreibebrief bekundet. In diesem Fall müssen der Rückkauf und die völlige Bezahlung der Parzelle innerhalb von vierundzwanzig Monaten erfolgen, sonst erlischt von Rechts wegen das Bauverbot, auf das sich Artikel 52 bezieht. Der Kauf durch die Flämische Region impliziert, daß der bezahlte Kaufpreis bzw. - bei auf andere Weise als durch Kauf getätigtem Erwerb - der im Hinblick auf die Bezahlung der Gebühren ermittelte, aktualisierte und um die Lasten und Kosten einschließlich der Finanzierungskosten ermittelte Schätzungswert des Grundstücks erstattet wird. Die Flämische Regierung bestimmt die Anwendungsmodalitäten dieses Paragraphen.

§ 9. In den Fällen, auf die sich Artikel 37 Absatz 10 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung bezieht, ist keine Entschädigung zu leisten. »

B.7.3. Das Bauverbot, das durch Artikel 52 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 im Interesse der Allgemeinheit eingeführt und infolge des Artikels 2 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 vorläufig bzw. endgültig auf die Grundstücke der klagenden Parteien anwendbar gemacht wurde, stellt eine Einschränkung des Genusses des Eigentumsrechts dar. Es handelt sich dabei nicht um eine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung, da von keiner Übereignung die Rede sei, weshalb der Dekretgeber nicht dazu gehalten war, eine vorherige und gerechte Entschädigung im Sinne dieser Bestimmung vorzusehen. Das Verbot kann genausowenig als eine Eigentumsentziehung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bewertet werden, da den Betroffenen überhaupt keine Besitzrechte entzogen werden.

B.7.4. Die Festlegung der Fälle, in denen eine Einschränkung des Eigentumsrechts zur Entschädigung Anlaß geben kann, und der Bedingungen, unter welchen diese Entschädigung gewährt werden kann, obliegt dem zuständigen Gesetzgeber, vorbehaltlich des vom Hof ausgeübten Prüfungsrechts hinsichtlich der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der ergriffenen Maßnahme.

B.7.5. An erster Stelle stellt der Hof fest, daß die im angefochtenen Dekret vorgesehene Entschädigungsregelung inhaltlich mit der unter ähnlichen Umständen anwendbaren Regelung nach Artikel 37 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung übereinstimmt.

Indem in Anlehnung an den Städtebaugesetzgeber bestimmt wird, daß die Wertminderung in Höhe von zwanzig Prozent ohne Entschädigung hingenommen werden soll, hat der Dekretgeber keine Maßnahme ergriffen, die offensichtlich in keinem Verhältnis zu dem von ihm verfolgten Zweck

stünde oder als eine kraft Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention unerlaubte Verletzung des Eigentumsrechts zu betrachten wäre.

B.7.6. Die klagenden Parteien machen des weiteren eine Verletzung von Artikel 187 der Verfassung geltend. Abgesehen von der Frage, ob der Hof dafür zuständig ist, über einen Klagegrund zu befinden, der von einer Verletzung dieser Bestimmung an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ausgeht, stellt der Hof fest, daß die klagenden Parteien nicht angeben, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen gegen die Verfassungsbestimmung von Artikel 187 verstoßen würden.

In Ermangelung einer Darlegung im Sinne von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist der Klagegrund unzulässig, soweit er von einer Verletzung der vorgenannten Bestimmung ausgeht.

B.7.7. Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich der Klagegründe, in denen ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dadurch, daß die Grundstücke der klagenden Parteien schon, andere aber nicht geschützt werden, geltend gemacht wird

B.8.1. Die klagenden Parteien machen verschiedene, auf Tatbeständen beruhende Klagegründe geltend, die von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ausgehen, indem vorgebracht wird, daß ihre Grundstücke als Dünengebiet bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimmt worden seien, wohingegen andere, vergleichbare Grundstücke nicht oder nicht mehr als solche eingestuft worden seien.

Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 864 bringt vor, daß der Schutz ihres Grundstücks wegen dessen Lage und geringer Fläche nicht zum Schutz bzw. zur Entwicklung des Dünengebiets beitrage (A.3.2.1).

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 866 bis 871 machen geltend, daß ihre Grundstücke in angemessener Weise nicht den Kriterien für vorläufigen oder endgültigen Schutz als Dünengebiet bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet entsprächen, weil diese Grundstücke als solche keinen großen Wert aufweisen würden, wohingegen andere, ähnliche Besitztümer oder wertvollere Grundstücke nicht geschützt oder aus dem endgültigen Schutz herausgehalten worden seien (A.4.2.1). Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 867 weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, daß ihre Grundstücke, die teilweise im Wohngebiet gelegen seien, endgültig als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimmt worden seien, wohingegen dies bei im selben Wohngebiet gelegenen Grundstücken anderer Eigentümer nicht der Fall gewesen sei (A.4.2.4). Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 868 und 869 halten sich insbesondere gegenüber anderen Gesellschaften im Touristiksektor für diskriminiert (A.4.2.1).

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872 bis 880 beschwerten sich darüber, daß die Schutzkriterien nicht auf eine einheitliche Art und Weise zur Anwendung gebracht worden seien (A.5.2.2). Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 872 und 876 machen in diesem Zusammenhang geltend, daß ihre Grundstücke nicht im Sinne von Artikel 52 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur bedroht seien (A.5.2.3) und daß diese Grundstücke einen nur geringen biologischen Wert

aufweisen würden (A.5.2.4). Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 873 behauptet, daß ähnliche Parzellen in derselben Siedlung nicht geschützt worden seien (A.5.2.6). Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 874 und 877 weisen darauf hin, daß ähnliche Besitztümer innerhalb desselben Gebiets vom Schutz ausgeschlossen bzw. nicht als endgültig geschütztes Dünengebiet bestimmt worden seien (A.5.2.8). Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 874 beschwert sich darüber, daß zwei feste Einrichtungen auf ihrer Parzelle nicht aus dem Schutz herausgehalten worden seien, wohingegen dies wohl bei bereits existierenden Gebäuden in anderen Gebieten der Fall sei (A.5.2.9). Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 875 und 878 vertreten die Ansicht, daß keine objektive und angemessene Rechtfertigung dafür vorhanden sei, das Kriterium des « aktuellen biologischen Wertes » für geschützte Dünengebiete schon, für die für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiete aber nicht als ausschlaggebend zu betrachten (A.5.2.11). Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 877 macht geltend, daß ihr Eigentum aus Gründen, die nicht mit der Dünenschutzregelung zusammenhängen würden, geschützt worden sei (A.5.2.12). Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 879 bringt vor, daß zu Unrecht beschlossen worden sei, daß ihr Eigentum den Schutzkriterien entspreche (A.5.2.14).

B.9. Hinsichtlich der Beschwerdegründe, die von einem Vergleich zwischen Parzellen, die als geschütztes Gebiet bestimmt worden sind, und Parzellen, bei denen dies nicht der Fall ist, ausgehen, stellt der Hof fest, daß für keine der letztgenannten Parzellen konkret und genau dargelegt worden ist, daß in Anwendung der bei der Bestimmung der geschützten Gebiete berücksichtigten Kriterien und gemäß diesen Kriterien diese Parzellen unter Beachtung der in B.10.3 enthaltenen Erwägungen entweder als geschütztes Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet hätten bestimmt werden sollen.

B.10.1. Laut Artikel 52 § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 kann die Flämische Regierung auf Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur, im Hinblick auf den Schutz, die Entwicklung und Verwaltung der Seedünen, Teile derselben als geschütztes Dünengebiet bestimmen. Sie kann auch im Seedünenbereich gelegene Ackerböden, die in den Agrargebieten der Sektorenpläne und Raumordnungspläne gelegen sind, schützen, jedoch ausschließlich als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet.

Artikel 52 § 2 des vorgenannten Gesetzes sieht vor, daß die Flämische Regierung bei der Bestimmung als geschütztes Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet folgendes berücksichtigt:

- die eventuelle Bedrohung des Gebiets, insbesondere im Wohngebiet und im Erholungsgebiet, die seine Erhaltung als Dünengebiet unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen würde;
- die Bedeutsamkeit des Gebiets für die Erhaltung der Natur im allgemeinen und für die Erhaltung des gesamten Dünenareals im besonderen;
- den bereits bestehenden Schutz des Gebiets.

B.10.2. Sowohl aus dem Wortlaut von Artikel 52 § 2 dieses Gesetzes und auch aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß es nicht die Absicht des Dekretgebers gewesen ist, alle im Seedünenbereich gelegenen Grundstücke, die für den Schutz, die Entwicklung und die Verwaltung in Frage kommen könnten, als geschütztes Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet der Schutzregelung zu unterwerfen. Änderungsanträge, die darauf abzielten, alle unbebauten oder als Garten angelegten, im Seedünenbereich gelegenen Grundstücke zu schützen, wurden ausdrücklich zurückgewiesen (*Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 96/3, S. 2).

Indem der Dekretgeber vorgesehen hat, daß die Flämische Regierung die Bestimmung gewisser Grundstücke als geschütztes Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet veranlassen kann, und indem er die dabei zu verwendenden Kriterien vorgeschrieben hat, hat er darauf abgezielt, einen vorrangigen Schutz der Zonen, d.h. der Wohn- und Erholungszonen, in denen die Dünen am stärksten bedroht sind, herbeizuführen (*Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 96/10, S. 12).

Es war nicht die Absicht, Gebiete, die bereits einen anderen, für ausreichend erachteten Schutz genossen, der Dünenregelung zu unterwerfen. Gleichzeitig wurden die sich für die Region aus der Entschädigungsregelung ergebenden finanziellen Folgen berücksichtigt, die bei der Festlegung der dekretmäßigen Regelung schwer einzuschätzen waren (ebenda, SS. 12 und 13).

B.10.3. Der Dekretgeber hat somit - vorbehaltlich einer dekretmäßigen Bestätigung - der Flämischen Regierung eine weitgehende Beurteilungsfreiheit eingeräumt, was die Bestimmung von

Gebieten als geschütztes Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet betrifft.

Die weitgehende räumliche Verschiedenheit innerhalb des Seedünenbereichs, der je nach dem Teilgebiet unterschiedliche Druck auf das verbleibende Dünengebiet bzw. das für das Dünengebiet wichtige Agrargebiet, der Wunsch, die durch Bautätigkeiten am stärksten bedrohten Zonen vorrangig, vor kraft anderer Regelungen für ausreichend geschützt erachteten Gebieten zu schützen, die Befürchtung, daß ein Schutz sämtlicher Grundstücke, die zum Schutz des Dünengebiets beitragen könnten, wegen der finanziellen Folgen für die Flämische Region nicht haltbar wäre - all diese Gründe tragen dazu bei, daß der Hof die Bestimmung der Grundstücke der klagenden Parteien als geschütztes Dünengebiet bzw. als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet nur dann kritisieren könnte, wenn sich herausstellen würde, daß diese Bestimmung offensichtlich im Verhältnis zur Zielsetzung des Dekrets nicht gerechtfertigt wäre.

B.10.4. Der Hof stellt fest, daß - hinsichtlich des Kriteriums « Bedeutsamkeit des Gebiets für die Erhaltung der Natur im allgemeinen und für die Erhaltung des gesamten Dünenareals im besonderen » im Sinne von Artikel 52 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 - vom Institut für die Erhaltung der Natur mehrere Bewertungsnormen entwickelt wurden. Diese Bewertungsnormen beziehen sich auf (1) die Fläche, (2) die Aufnahme des Gebiets in den Entwurf der Grünen Hauptstruktur, (3) die Lage des Gebiets innerhalb einer seltenen geomorphologisch-pedologischen Formation oder entlang dem inneren Dünenrand, und (4) den aktuellen biologischen Wert des Gebiets (gemäß der biologischen Bewertungskarte - nötigenfalls korrigiert oder ergänzt entsprechend Beurteilungen vor Ort.

Die Flächennorm war ursprünglich im Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 2. März 1993 auf 1 Hektar für in suburbaner oder urbaner Umgebung gelegene, abgeschiedene Gebiete festgesetzt, wobei es keine Untergrenze gab, wenn sich das « Divergenzgebiet » unmittelbar an eine größere raumordnungsmäßig geschützte Freifläche anschloß. « Divergenzgebiete » mit einer Bewertung 2/4 bei der Prüfung anhand der vorgenannten Kriterien kamen für Schutz in Frage; « Divergenzgebiete » mit einer Bewertung 3/4 kamen für vorrangigen Schutz in Frage.

Diese Flächennorm wurde im Bericht des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 30. August 1994 auf 2 Hektar erhöht, wobei allerdings zwei Ausnahmen gelten: (a) Gebiete unter 2 Hektar, die aber bei einer Kontaktlänge von mindestens 40 Metern an einen raumordnungsmäßig geschützten

Raum grenzen, und (b) Gebiete unter 2 Hektar, die jedoch mindestens 1 Hektar groß sind und nur durch eine Straße zweiter Ordnung von einer raumordnungsmäßig geschützten Freifläche getrennt sind, sind schutzfähig. Ebenfalls wurde die Norm «aktueller biologischer Wert» verschärft - die Bewertungen «sehr wertvoll» und «wertvoll», die auf der biologischen Bewertungskarte für Teile von «Divergenzgebieten» angegeben sind, gelten für die gesamte Fläche, in Anbetracht der geltenden horizontalen landschaftsökologischen Verhältnisse.

Aufgrund dieser angepaßten Bewertungsnormen wurden schließlich folgende Gebiete zum Schutz vorgeschlagen: (a) alle Gebiete mit einer Bewertung 3/4, bei denen das Kriterium «aktuell biologisch wertvoll» nicht erfüllt sein muß, und (b) alle Gebiete mit einer Bewertung 2/4, bei denen das Kriterium «aktuell biologisch wertvoll» erfüllt sein muß. «Divergenzgebiete» mit einer agrarischen Zweckbestimmung und mit einer Bewertung 2/4 wurden zum Schutz vorgeschlagen, ohne Rücksicht darauf, ob das Kriterium «aktuell biologisch wertvoll» erfüllt war oder nicht, weil der geringere biologische Wert das Ergebnis einer neuen, intensiven Betriebsführung ist und sie ein großes Potential zur Entwicklung von Naturwerten mittels passender Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen bieten.

B.10.5. Die vorgenannten Bewertungsnormen wurden von der Flämischen Regierung bestätigt, wie aus den Erwägungen in der Präambel zum Erlaß vom 16. November 1994 hervorgeht, und vom Flämischen Rat, wie aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 21. Dezember 1994 ersichtlich wird (*Dok.*, Flämischer Rat, 1994-1995, Nr. 632/4, SS. 3-5, 13-14).

B.10.6. In Anbetracht der wissenschaftlichen Studien, die der Ausarbeitung der besagten Bewertungsnormen vorausgegangen sind, sowie der entsprechenden Begründung durch das Institut für die Erhaltung der Natur kann in angemessener Weise davon ausgegangen werden, daß die Bestimmung der diesen Normen entsprechenden Grundstücke als Dünengebiet oder als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet mit der Zielsetzung des Dekrets im Einklang ist.

B.10.6.1. Aus den von der Flämischen Regierung für jede einzelne Parzelle vermittelten Abgaben geht hervor, daß die Parzellen der klagenden Parteien den vorgenannten Bewertungsnormen entsprechen.

B.10.6.2.1. Die Parzelle der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäfts-

verzeichnisnummer 864 ist laut dem motivierten Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur vom 30. August 1994 auf der Bodenkarte Belgiens als trockener Dünenboden angegeben. Das Grundstück wird auf der biologischen Bewertungskarte als « wertvoll » bewertet. Es ist nicht räumlich abgeschieden, da es sich räumlich unmittelbar an den im Sektorenplan « Brugge-Oostkust » als Gebiet mit Parkanlagen bestimmten, ökologisch sehr wertvollen Golfplatz von Knokke anschließt. Es erfüllt demzufolge die vorgenannten Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet.

B.10.6.2.2. Die Parzelle der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 866 gehört laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur zu einem Gebiet, das etwa 130 Meter lang und 60 Meter breit ist und sich über einen engeren Durchgang an die Norddünen anschließt. Die Gesamtfläche beträgt etwa 1 Hektar 20 Ar. Das Gebiet wird auf der biologischen Bewertungskarte als « sehr wertvoll » eingestuft. Die Bedrohung des Gebiets durch wilde Mülldeponien kann mittels Verwaltungsmaßnahmen beseitigt werden, so daß das Gebiet eine wertvolle Erweiterung der Norddünen darstellen kann. Das Gebiet entspricht den Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet, auch wenn es sich zeigen sollte, daß das Institut zu Unrecht davon ausgegangen wäre, daß die Parzelle der klagenden Parteien in den Entwurf der Grünen Hauptstruktur aufgenommen wurde.

B.10.6.2.3. Die Grundstücke der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 867, die in dem für das Dünengebiet wichtigen Agrargebiet gelegen sind, gehören laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur zu dem mittelalten Dünenmassiv von Lombardsijde-Westende. Das Gebiet wurde lange als kommunales Weideland benutzt; infolge der extensiven Weidewirtschaft konnten sich reiche Vegetationen entwickeln. Die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit einhergehende Verlust an ökologischem Wert sind erst vor kurzer Zeit erfolgt. Bestimmte Zonen des Gebiets werden auf der biologischen Bewertungskarte als « biologisch wertvoll » bzw. « biologisch sehr wertvoll » bewertet. Das Gebiet entspricht dem Flächenkriterium, gehört zu dem Entwurf der Grünen Hauptstruktur und ist innerhalb einer seltenen geomorphologisch-pedologischen Formation gelegen. Es erfüllt demzufolge die Bewertungsnormen für das für das Dünengebiet wichtige Agrargebiet. Ein schmaler Streifen mit einer Breite von etwa 5 Metern, der im Wohngebiet gelegen ist, wurde ebenfalls als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimmt, weil die Parzelle als nicht oder schwer bebaubar betrachtet wurde und sich unmittelbar an das Agrargebiet anschließt. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei

behauptet, geht aus Artikel 52 § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 nicht hervor, daß nur Agrargebiete der Sektorenpläne als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet bestimmt werden könnten; diese Bestimmung verhindert jedoch, daß solche Agrargebiete als geschütztes Dünengebiet bestimmt werden.

B.10.6.2.4. Das Grundstück der klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 868 gehört laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur zu einem etwa 16 Hektar großen Gebiet, welches Teil des die fossile Strandfläche des vormaligen Yser-Ästuariums umfassenden und umgebenden Komplexes ist, der als Naturentwicklungsgebiet in den Entwurf der Grünen Hauptstruktur aufgenommen wurde und auf der biologischen Bewertungskarte als biologisch « wertvoll » bis « sehr wertvoll » bewertet wird. Es entspricht demzufolge den vorgenannten Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet.

B.10.6.2.5. Die Grundstücke der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 869 bilden laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur eine entlang dem Seedeich gelegene, teilweise bebaute Enklave von ca. 3 Hektar 60 Ar in dem durch den Sektorenplan « Brugge-Oostkust » als Naturschutzgebiet oder Naturgebiet mit wissenschaftlichem Wert bestimmten Dünengebiet « de Zwinbosjes ». Diese Grundstücke sind in beschränktem Maße bebaut. Die Gebäude werden seit etwa fünfzehn Jahren zum größten Teil nicht mehr benutzt und sind baufällig. Sie werden von einem kraft des Sektorenplans sowie eines Landschaftseinstufungserlasses geschützten Dünengebiet umgeben. Die nichtbebauten Teile des Grundstücks sind als biologisch sehr wertvoll zu betrachten und das Grundstück gehört zu dem Entwurf der Grünen Hauptstruktur als Naturkerngebiet. Das wohl aber noch benutzte Gebäude, der angrenzende Parkplatz und der Seedeich wurden vom geschützten Dünengebiet ausgenommen. Der als Dünengebiet geschützte Teil des Grundstücks entspricht den Bewertungsnormen.

B.10.6.2.6. Die Grundstücke der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 870 betreffen laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur die sogenannten « Zouteduinen », die zwar nördlich, östlich und westlich von gut ausgerüsteten Straßen umgeben sind, aber eine Fläche von 15 Hektar 20 Ar bestreiten und sich südlich, was ihre größte Länge betrifft, unmittelbar an den durch den Sektorenplan « Brugge-Oostkust » als Naturgebiet bestimmten « Blinkaartbos » anschließen, wobei die « Zouteduinen » den Waldrand darstellen. Es handelt sich dabei um eine zum primären Dünental gewordene Hinterdünen-

Strandfläche, die für eine Ästuar-Umgebung - eine in Flandern seltene geographische Formation - typisch ist. Die vorhandene Bebauung betrifft einen Bauernhof und ein Wohnhaus; diese wurden aus dem Umkreis des geschützten Dünengebiets herausgehalten. Das betreffende Gebiet gehört zu dem Entwurf der Grünen Hauptstruktur und wird auf der biologischen Bewertungskarte als «wertvoll» bis «sehr wertvoll» bewertet. Das Gebiet entspricht den Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet.

B.10.6.2.7. Das Grundstück der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 871 hat eine Fläche von mehr als 3 Hektar und ist laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur in einem Gebiet enthalten, das aus Vorderdünen und Meeresranddünen besteht und zwischen dem Naturschutzgebiet des «Westhoek», dem Nordseestrand und dem Leopold-I.-Denkmal gelegen ist. Das Gebiet gehört zu dem Entwurf der Grünen Hauptstruktur und wird auf der biologischen Bewertungskarte als biologisch «wertvoll» bewertet. Das Gebiet spielt eine wichtige Rolle als Puffer zwischen dem Strand und der Bebauung. Es entspricht den Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet.

B.10.6.2.8. Die Parzelle der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 872 bildet laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur zusammen mit anderen Parzellen ein Gebiet von etwa 32 Ar, das räumlich und funktional zu den Meeresranddünen zwischen Oostduinkerke und Nieuwpoort gehört. Die Parzelle liegt zu mehr als der Hälfte in diesem landschaftlich wertvollen Naturgebiet. Das Gebiet wurde als Naturentwicklungsgebiet bzw. als Naturkerngebiet im Entwurf der Grünen Hauptstruktur bestimmt, ist teilweise biologisch «sehr wertvoll» laut der biologischen Bewertungskarte und schließt sich an ein größeres, raumordnungsmäßig geschütztes Gefüge ab. Es entspricht den Bewertungsnormen für die Bestimmung als geschütztes Dünengebiet.

Der Dekretgeber konnte in angemessener Weise davon ausgehen, daß die besagte Parzelle im Sinne von Artikel 52 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 bedroht ist, da laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur auf einer nahegelegenen Parzelle zwei Appartementvillen teilweise im Naturgebiet gebaut wurden.

B.10.6.2.9. Die Parzellen der Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 873, die zur Paraboldünenlandschaft «Witte Burg» in Koksijde gehören, wurden laut

dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur in den Entwurf der Grünen Hauptstruktur aufgenommen; sie werden als « biologisch wertvoll » auf der biologischen Bewertungskarte bewertet und gehören zu einem Gebiet, das dem Flächenkriterium entspricht. Die Parzellen erfüllen die vorgenannten Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet.

B.10.6.2.10. Das Grundstück der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 874 gehört zu einem 4 Hektar 40 Ar großen Gebiet, das den östlichen Rand des Golfplatzes von Knokke bildet. Die ausgedehnten Villengärten bestehen laut dem Vorschlag des Instituts für die Erhaltung der Natur aus einer alten Strandkieferanpflanzung auf ungeebnetem Dünengelände. Laut dem vorgenannten Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur wird das Gebiet als aktuell biologisch wertvoll bewertet. Das Grundstück entspricht demzufolge den Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet. Diese Feststellung wird nicht dadurch entkräftet, daß sich auf der betreffenden, etwa 2 Hektar großen Parzelle drei feste Einrichtungen befinden (Wohnhaus mit Garage, Bunker und Schuppen), weil die durch die Bauten in Anspruch genommene Fläche verhältnismäßig gering ist und der nichtbebaute Teil eine Freifläche bildet, die sich unmittelbar an den ökologisch sehr wertvollen Golfplatz von Knokke anschließt. Das Wohnhaus mit Garage wurde übrigens aus dem Umkreis des Schutzes herausgehalten.

B.10.6.2.11. Die Grundstücke der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 875 gehören laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur zu einer seltenen geomorphologischen Formation des Dünengebiets und haben eine Fläche von mehr als 3 Hektar. Sie erfüllen deshalb die Bewertungskriterien für den Schutz als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet.

B.10.6.2.12. Die Parzelle der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 876 gehört zu jenem Gebiet, auf das sich B.10.6.2.8 bezieht, und liegt zu vier Fünfteln in einem Naturgebiet. Die Parzelle entspricht aus den zu B.10.6.2.8 dargelegten Gründen den Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet.

B.10.6.2.13. Die Parzelle, deren Miteigentümer der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 877 ist, gehört zu einem Gebiet, das aus Weiden und Teichen um den Leuchtturm von Heist besteht. Laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur umfaßt dieses Gebiet, das auf zwei Seiten teilweise von Bebauung umgeben ist, 2 Hektar 47 Ar und schließt

es sich unmittelbar an ein etwa 15 Hektar großes Puffergebiet an. Das Gebiet gehört zu einem Naturentwicklungsgebiet in dem Entwurf der Grünen Hauptstruktur und wird auf der biologischen Bewertungskarte als « biologisch wertvoll » bewertet. Es entspricht demzufolge den Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet.

B.10.6.2.14. Die Parzellen der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 878 gehören zu jenem Gebiet, auf das sich B.10.6.2.11 bezieht. Sie erfüllen aus den dort angegebenen Gründen die Bewertungsnormen für den Schutz als für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet.

B.10.6.2.15. Die Parzellen, deren Miteigentümerin die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 879 ist, gehören laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur und den dem Ergänzungsschriftsatz der Flämischen Regierung beigelegten Unterlagen zu einem größeren Grundstück, das sich bei einer Breite von über 40 Metern an das Divergenzgebiet « Mieke Hill » anschließt. Das gesamte Gebiet, mit einer Fläche von 1 Hektar 80 Ar, schließt sich bei einer Berührungslänge von 450 Metern an eine räumordnungsmäßig geschützte Freifläche an, d.h. an den durch den Sektorenplan « Veurne-Westkust » als Naturgebiet bestimmten Hochstrand. Die Bewertung « sehr wertvoll » des westlichen Teils des geschützten Dünengebiets, d.h. des Meeresrandes vor dem angrenzenden Campingplatz und Motel, wurde auf das gesamte Gebiet erweitert. Das betreffende Gebiet ist biologisch bedeutsam wegen der natürlichen Beschaffenheit und der Möglichkeit der Bildung von Meeresrandarten. Das Gebiet erfüllt das Flächenkriterium, weil es sich bei einer Berührungslänge von mindestens 40 Metern an einen raumordnungsmäßig geschützten Raum anschließt, und es ist aktuell biologisch wertvoll. Es entspricht also den Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet.

B.10.6.2.16. Die Parzelle (Flur F, Nr. 256d2) der Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 880 liegt in dem Gebiet «Maarten-Oom » in Koksijde, einem Gebiet, das laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur eine Fläche von ca. 1 Hektar 15 Ar umfaßt. Dieses Gebiet schließt sich etwa 45 Meter breit an das Gebiet mit Parkanlagen an. Es wurde im Entwurf der Grünen Hauptstruktur als Naturentwicklungsgebiet bezeichnet und wird auf der biologischen Bewertungskarte als « wertvoll » bewertet. Das Gebiet, zu dem die Parzelle gehört, erfüllt deshalb die Bewertungsnormen für den Schutz als Dünengebiet.

Die neben einer Wartefassade gelegene Parzelle Nr. 256c2 wurde laut dem Gutachten des Instituts für die Erhaltung der Natur und laut dem Schriftsatz der Flämischen Regierung nicht als Dünengebiet bestimmt.

B.10.6.3. Den Klagegründen ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich des Klagegrunds, in dem ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit als solchen geltend gemacht wird

B.11.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 864 bringt einen Klagegrund vor, der von einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit an sich ausgeht (A.3.2.3).

B.11.2. Dieser Grundsatz gehört nicht zu den Vorschriften, deren Beachtung der Hof zu gewährleisten hat.

B.11.3. Der Klagegrund ist unzulässig.

Hinsichtlich des Klagegrunds, in dem ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des EWG-Vertrags geltend gemacht wird

B.12.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 868, 869 und 871 machen einen Klagegrund geltend, der von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des EWG-Vertrags ausgehe. Sie halten sich durch die beschränkte Eigentumsregelung nach dem angefochtenen Dekret für diskriminiert gegenüber im selben Sektor tätigen Bauträgern, die ihre Tätigkeit im Ausland ausüben und bei ähnlichen Einschränkungen des Eigentumsrechts eine Entschädigung in vollem Umfang erhalten würden; die klagenden Parteien würden dadurch in ihren Rechten bezüglich des freien Wettbewerbs, der freien Niederlassung und des freien Waren- und Kapitalverkehrs diesen Unternehmen gegenüber beeinträchtigt (A.4.2.5).

B.12.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben zum Zweck, zu gewährleisten, daß Normen, die in der belgischen Rechtsordnung anwendbar sind, den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot beachten. Vergleiche mit Rechtsnormen und Sachlagen in einer nichtbelgischen Rechtsordnung sind dabei unerheblich. Insofern, als behauptet wird, daß vergleichbare Unternehmen in anderen Ländern unter ähnlichen Umständen eine Vergütung in vollem Umfang erhalten würden, braucht der Klagegrund nicht geprüft zu werden.

Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten, soweit darin eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikeln des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltend gemacht wird. Die im Klagegrund angeführten Artikel 2, 5, 7A, 52, 73A bis 73H und 221 des vorgenannten Vertrags sind der im angefochtenen Dekret geregelten Angelegenheit fremd.

Es gibt keinen Grund, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die von den klagenden Parteien nahegelegte präjudizielle Frage (A.9.5) zu stellen.

B.12.3. Dem Klagegrund und dem Antrag auf Unterbreitung einer präjudiziellen Frage ist nicht stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahme in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 860;
- weist die übrigen Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève